



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL
Unit 04 - Veterinary Control Programmes

SANCO/3829/2008

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain
animal diseases and zoonoses*

Control programme of Salmonella in breeding, laying and broiler flocks

Approved* for 2009 by Commission Decision 2008/897/EC

Germany

* in accordance with Commission Decision 90/424/EEC

**Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über
die inhaltliche Standardisierung der Anträge
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung
und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen**

ANHANG II

Standardkriterien für Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

1. Identifizierung des Programms:

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n): zoonotische Salmonellen bei Hühnern (*Gallus-gallus*), Hühnersalmonellose
Durchführungsjahr: 2009
Bezugs-Nr. dieses Dokuments: 323-1317-16/9
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail): Dr. Bätza, + 49 -- (0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / 323@bmelv.bund.de
Datum der Übermittlung an die Kommission:

2. Angaben zur Scuchenentwicklung: Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, siehe Anlage I)

3. Programmbeschreibung: siehe Anlage 2

4. Programmmaßnahmen

4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

Programmlaufzeit:

Erstes Jahr: 2006

Letztes Jahr: voraussichtlich 2012

voraussichtlich 6 Jahre, abhängig von der Seuchelage

Bekämpfung

Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Reichsstr. 1, 53123 Bonn;
die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:
Ländergrenzen

4.4 Programmmaßnahmen

- 4.4.1 – 4.4.6
- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
 - Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABl. EU Nr. L 170/12)
 - Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. EU Nr. L 212/3)
 - Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. EU Nr. L 151/21)
 - Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl I S 543), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 413 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. I 2407) (Anpassung bzw. Umsetzung an die Verordnungen (EG) Nr. 1003/2005, Nr. 1091/2005 und Nr. 646/2007 der Kommission in Vorbereitung (Termin erstes Halbjahr 2008)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 (BGBl I S. 1274)
 - Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl I S. 3516)

5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Salmonellenvorkommen bei Geflügel stellen eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Gesamtkosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Gallus Gallus in Höhe von ca. 165 Mio € zu betrachten.

Entscheidung 2004/05/02 der Kommission vom 28. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Milderung und Überwachung und Bekämpfung von Virenseuchen

B.1.2. Daten über die Seuchenbekämpfung

Jahr: 2007
 Stand der Entwicklung: 0,3%, Prävalenz im Zugefallquoten
 Tierart: Hühner (Gallus-gallus)
 Seucheninfektionen¹⁾: Zoonotische Salmonellen

Region	Anzahl Herden ²⁾	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter dem Programm währenden Zuchten	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl kontrollierter Herden ³⁾	Herden ⁴⁾		Zahl der Herden (Kümmung ⁵⁾)	Gesamtzahl Küken oder Hühnerlinge ⁶⁾ Tiere ⁷⁾	Menge verwendeter Eier (Anzahl oder kg) ⁸⁾	Menge Eier ⁹⁾	
						(a1)	(a2)				(a3)	(a4)
BY	Zucht: 68	457.654	66	57.654	66	66	-	-	-	-	(a1)	(a2)
DE	Zucht: 21	384.500	23	384.500	23	23	-	-	-	-	-	-
BE	Zucht: 5	100.000	5	100.000	5	5	-	-	-	-	-	-
NL	Zucht: 10	218.300	10	218.300	10	10	-	-	-	-	-	-
FR	Zucht: 19	900.000	19	900.000	19	19	-	-	-	-	-	-
IT	Zucht: 267	7.001.000	267	7.001.000	267	267	2	19710	-	-	-	-
UK	Zucht: 50	1.000.244	50	1.000.244	50	50	-	-	-	-	-	-
SE	Zucht: 5	207.300	5	207.300	5	5	-	-	-	-	-	-
SK	Zucht: 10	201.500	10	201.500	10	10	-	-	-	-	-	-
PT	Zucht: 31	2.100.000	31	2.100.000	31	31	-	-	-	-	-	-
TR	Zucht: 12	447.500	12	447.500	12	12	-	-	-	-	-	-
Gesamt	Zucht: 550	13.181.900	550	13.181.900	550	550	-	-	-	-	-	-

1) Für Nicht-EU-Mitgliedstaaten die zu den Bekämpfungsprogrammen in Frage kommen (Tabelle 1) für Salmonella Enteritidis, 2) für Salmonella Typhimurium, 3) für Salmonella Enteritidis, 4) für Salmonella Enteritidis, 5) für Salmonella Enteritidis, 6) für Salmonella Enteritidis, 7) für Salmonella Enteritidis, 8) für Salmonella Enteritidis, 9) für Salmonella Enteritidis

1) z.B. Zuchtstätten (Auszuchtbetriebe, elterliche Herden), Mastbetriebe, Legehennenbetriebe, usw.; 2) Eier, Omdarmen, Linsen (saisonale Erzeugnisse), Aufzuchtstadien und Produktionsanlagen

3) Gesamtzahl Betriebe in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden Herden

4) Herdenzahl bedeutet, dass im Rahmen des Programms ein Herdenzettel auf Salmonellaseuche abgefordert wird; Eine Herde darf zu keinem Zeitpunkt gezüchtet werden, selbst wenn sie mehr als einen Herdenzettel besitzt

5) Würde eine Herde gem. Nummer 6) mehr als einen Zuchtstall, so sollte nicht positive Probe nur einmal berücksichtigt werden

6) In den Bereichen Herdenzucht und Zuchtstall haben bereits für 2006 Folgende gemeldet:

Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

6.2.1 Geschichtliche Daten über Überwachung und Labordiagnostik (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart)

Jahr: 2007 Seuche: zoonotische Salmonellen Tierart/Tierkategorie: Hühner (Gallus-gallus) Zucht

Beschreibung der angewandten Testmethoden:

Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden:

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region	serologische Tests		Mikrobiologische* oder virologische Tests		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{a)}	Gesamtzahl pos. Proben ^{b)}	Anzahl getesteter Proben ^{a)}	Gesamtzahl pos. Proben ^{b)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl pos. Proben ^{d)}
BY ¹⁾	0	0	269	0	0	0
BW	0	0	15	0	0	0
BB	0	0	121	0	0	0
HE	0	0	13	0	0	0
MV	0	0	39	0	0	0
NI	0	0	2.237	0	0	0
NW	0	0	63	0	0	0
SH	0	0	51	0	0	0
SN	0	0	142	0	0	0
ST	0	0	831	0	0	0
TH ²⁾	0	0	21	0	0	0
gesamt	0	0	3.802	0	0	0

a) Alle getesteten Proben zusammengerechnet

b) Alle positiven Proben zusammengerechnet

1) 1 Stamm als Impfstamm identifiziert

2) Poolproben à 25 Tupfer

Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft

6.3 Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart)

Jahr: 2007

Seuche: Zoonotische Salmonellen

Tierart: Hühner (Gallus-gallus) Zucht

Region	Anzahl infizierter Bestände	Anzahl infizierter Tiere
BY	0	0
BB	0	0
HE	0	0
MV	0	0
NI	2	10.720
NW	0	0
SH	0	0
SN	0	0
ST	0	0
TH	0	0
Gesamt	2	10.720

Entscheidung 2004/45MEG der Kommission vom 26. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfen der Gemeinschaft für Programme zur Tüchtigung und Überwachung und Bekämpfung von Tiersuchen

7.1.3 Ziele in Bezug auf Tiersuchen

Jahr: 2009 Stand der Entwicklung
 Tätigk. Hühner (Gallus gallus) Seuchenrisikoprävention Zoonotische Salmonellen

Region	Art der Maßnahme	Dauerhafte Herden E	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl der Herden, die kontrolliert werden:		Zahl der verstorbenen Herden*		Zahl der verstorbenen Herden			Zahl der verstorbenen Herden	Zahl der verstorbenen Herden	Zahl der verstorbenen Herden	Zahl der verstorbenen Herden	Zahl der verstorbenen Herden	Zahl der verstorbenen Herden	Zahl der verstorbenen Herden	Zahl der verstorbenen Herden	Zahl der verstorbenen Herden					
						1	2	(a1)	(a2)	(a3)	(a4)	(a5)										(a6)	(a7)	(a8)	(a9)	(a10)
BEW	Zucht	5	100.000	5	100.000	5																				
DE	Zucht	65	457.258	66	457.258	66																				
FR	Zucht	72	194.500	23	394.500	23																				
IE	Zucht	10	248.250	10	248.250	10																				
IT	Zucht	19	600.000	19	600.000	19																				
PL	Zucht	207	2.001.000	207	2.001.000	207																				
RO	Zucht	59	1.040.244	59	1.040.244	59																				
SK	Zucht	5	207.200	5	207.200	5																				
SI	Zucht	13	291.400	13	291.400	13																				
IT	Zucht	71	2.114.000	71	2.114.000	71																				
GR	Zucht	14	598.000	14	598.000	14																				
GR	Zucht	547	13.227.492	547	13.227.492	547																				
Gesamt																										

a) Für zoonotische Salmonellen die für die Bildung von Programmen zugehörigen verschiedenen Kategorien: a1) für Salmonellen Enteritidis, a2) für Salmonellen Typhimurium, a3) für alle anderen Serotypen, a4) für alle anderen, a5) für Salmonellen Enteritidis oder Typhimurium Typströmungen.

Sowohl nicht andere angegeben sind Herden und Betriebe gleichberechtigt.

c) Gesamtzahl Herden in der Tabelle, nicht einzeln auf die im Programm in Frage kommenden Herden.

d) Kontrollierbarkeit, dass im Rahmen des Programms ein Herdenarzt zur Salmonellenüberwachung bestellt wird. Eine Herde darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Mindestens 5 Herden, für mehr als einmal kontrolliert, es sei denn eine Gruppe ist zur Ermittlung der Herden zur Verfügung gestellt.

f) Bestehende, laufende, Präventions- und Überwachungsmaßnahmen für 2007/2008/2009/2010/2011/2012/2013/2014/2015/2016/2017/2018/2019/2020/2021/2022/2023/2024/2025/2026/2027/2028/2029/2030/2031/2032/2033/2034/2035/2036/2037/2038/2039/2040/2041/2042/2043/2044/2045/2046/2047/2048/2049/2050/2051/2052/2053/2054/2055/2056/2057/2058/2059/2060/2061/2062/2063/2064/2065/2066/2067/2068/2069/2070/2071/2072/2073/2074/2075/2076/2077/2078/2079/2080/2081/2082/2083/2084/2085/2086/2087/2088/2089/2090/2091/2092/2093/2094/2095/2096/2097/2098/2099/2100/2101/2102/2103/2104/2105/2106/2107/2108/2109/2110/2111/2112/2113/2114/2115/2116/2117/2118/2119/2120/2121/2122/2123/2124/2125/2126/2127/2128/2129/2130/2131/2132/2133/2134/2135/2136/2137/2138/2139/2140/2141/2142/2143/2144/2145/2146/2147/2148/2149/2150/2151/2152/2153/2154/2155/2156/2157/2158/2159/2160/2161/2162/2163/2164/2165/2166/2167/2168/2169/2170/2171/2172/2173/2174/2175/2176/2177/2178/2179/2180/2181/2182/2183/2184/2185/2186/2187/2188/2189/2190/2191/2192/2193/2194/2195/2196/2197/2198/2199/2200/2201/2202/2203/2204/2205/2206/2207/2208/2209/2210/2211/2212/2213/2214/2215/2216/2217/2218/2219/2220/2221/2222/2223/2224/2225/2226/2227/2228/2229/2230/2231/2232/2233/2234/2235/2236/2237/2238/2239/2240/2241/2242/2243/2244/2245/2246/2247/2248/2249/2250/2251/2252/2253/2254/2255/2256/2257/2258/2259/2260/2261/2262/2263/2264/2265/2266/2267/2268/2269/2270/2271/2272/2273/2274/2275/2276/2277/2278/2279/2280/2281/2282/2283/2284/2285/2286/2287/2288/2289/2290/2291/2292/2293/2294/2295/2296/2297/2298/2299/2300/2301/2302/2303/2304/2305/2306/2307/2308/2309/2310/2311/2312/2313/2314/2315/2316/2317/2318/2319/2320/2321/2322/2323/2324/2325/2326/2327/2328/2329/2330/2331/2332/2333/2334/2335/2336/2337/2338/2339/2340/2341/2342/2343/2344/2345/2346/2347/2348/2349/2350/2351/2352/2353/2354/2355/2356/2357/2358/2359/2360/2361/2362/2363/2364/2365/2366/2367/2368/2369/2370/2371/2372/2373/2374/2375/2376/2377/2378/2379/2380/2381/2382/2383/2384/2385/2386/2387/2388/2389/2390/2391/2392/2393/2394/2395/2396/2397/2398/2399/2400/2401/2402/2403/2404/2405/2406/2407/2408/2409/2410/2411/2412/2413/2414/2415/2416/2417/2418/2419/2420/2421/2422/2423/2424/2425/2426/2427/2428/2429/2430/2431/2432/2433/2434/2435/2436/2437/2438/2439/2440/2441/2442/2443/2444/2445/2446/2447/2448/2449/2450/2451/2452/2453/2454/2455/2456/2457/2458/2459/2460/2461/2462/2463/2464/2465/2466/2467/2468/2469/2470/2471/2472/2473/2474/2475/2476/2477/2478/2479/2480/2481/2482/2483/2484/2485/2486/2487/2488/2489/2490/2491/2492/2493/2494/2495/2496/2497/2498/2499/2500/2501/2502/2503/2504/2505/2506/2507/2508/2509/2510/2511/2512/2513/2514/2515/2516/2517/2518/2519/2520/2521/2522/2523/2524/2525/2526/2527/2528/2529/2530/2531/2532/2533/2534/2535/2536/2537/2538/2539/2540/2541/2542/2543/2544/2545/2546/2547/2548/2549/2550/2551/2552/2553/2554/2555/2556/2557/2558/2559/2560/2561/2562/2563/2564/2565/2566/2567/2568/2569/2570/2571/2572/2573/2574/2575/2576/2577/2578/2579/2580/2581/2582/2583/2584/2585/2586/2587/2588/2589/2590/2591/2592/2593/2594/2595/2596/2597/2598/2599/2600/2601/2602/2603/2604/2605/2606/2607/2608/2609/2610/2611/2612/2613/2614/2615/2616/2617/2618/2619/2620/2621/2622/2623/2624/2625/2626/2627/2628/2629/2630/2631/2632/2633/2634/2635/2636/2637/2638/2639/2640/2641/2642/2643/2644/2645/2646/2647/2648/2649/2650/2651/2652/2653/2654/2655/2656/2657/2658/2659/2660/2661/2662/2663/2664/2665/2666/2667/2668/2669/2670/2671/2672/2673/2674/2675/2676/2677/2678/2679/2680/2681/2682/2683/2684/2685/2686/2687/2688/2689/2690/2691/2692/2693/2694/2695/2696/2697/2698/2699/2700/2701/2702/2703/2704/2705/2706/2707/2708/2709/2710/2711/2712/2713/2714/2715/2716/2717/2718/2719/2720/2721/2722/2723/2724/2725/2726/2727/2728/2729/2730/2731/2732/2733/2734/2735/2736/2737/2738/2739/2740/2741/2742/2743/2744/2745/2746/2747/2748/2749/2750/2751/2752/2753/2754/2755/2756/2757/2758/2759/2760/2761/2762/2763/2764/2765/2766/2767/2768/2769/2770/2771/2772/2773/2774/2775/2776/2777/2778/2779/2780/2781/2782/2783/2784/2785/2786/2787/2788/2789/2790/2791/2792/2793/2794/2795/2796/2797/2798/2799/2800/2801/2802/2803/2804/2805/2806/2807/2808/2809/2810/2811/2812/2813/2814/2815/2816/2817/2818/2819/2820/2821/2822/2823/2824/2825/2826/2827/2828/2829/2830/2831/2832/2833/2834/2835/2836/2837/2838/2839/2840/2841/2842/2843/2844/2845/2846/2847/2848/2849/2850/2851/2852/2853/2854/2855/2856/2857/2858/2859/2860/2861/2862/2863/2864/2865/2866/2867/2868/2869/2870/2871/2872/2873/2874/2875/2876/2877/2878/2879/2880/2881/2882/2883/2884/2885/2886/2887/2888/2889/2890/2891/2892/2893/2894/2895/2896/2897/2898/2899/2900/2901/2902/2903/2904/2905/2906/2907/2908/2909/2910/2911/2912/2913/2914/2915/2916/2917/2918/2919/2920/2921/2922/2923/2924/2925/2926/2927/2928/2929/2930/2931/2932/2933/2934/2935/2936/2937/2938/2939/2940/2941/2942/2943/2944/2945/2946/2947/2948/2949/2950/2951/2952/2953/2954/2955/2956/2957/2958/2959/2960/2961/2962/2963/2964/2965/2966/2967/2968/2969/2970/2971/2972/2973/2974/2975/2976/2977/2978/2979/2980/2981/2982/2983/2984/2985/2986/2987/2988/2989/2990/2991/2992/2993/2994/2995/2996/2997/2998/2999/3000/3001/3002/3003/3004/3005/3006/3007/3008/3009/3010/3011/3012/3013/3014/3015/3016/3017/3018/3019/3020/3021/3022/3023/3024/3025/3026/3027/3028/3029/3030/3031/3032/3033/3034/3035/3036/3037/3038/3039/3040/3041/3042/3043/3044/3045/3046/3047/3048/3049/3050/3051/3052/3053/3054/3055/3056/3057/3058/3059/3060/3061/3062/3063/3064/3065/3066/3067/3068/3069/3070/3071/3072/3073/3074/3075/3076/3077/3078/3079/3080/3081/3082/3083/3084/3085/3086/3087/3088/3089/3090/3091/3092/3093/3094/3095/3096/3097/3098/3099/3100/3101/3102/3103/3104/3105/3106/3107/3108/3109/3110/3111/3112/3113/3114/3115/3116/3117/3118/3119/3120/3121/3122/3123/3124/3125/3126/3127/3128/3129/3130/3131/3132/3133/3134/3135/3136/3137/3138/3139/3140/3141/3142/3143/3144/3145/3146/3147/3148/3149/3150/3151/3152/3153/3154/3155/3156/3157/3158/3159/3160/3161/3162/3163/3164/3165/3166/3167/3168/3169/3170/3171/3172/3173/3174/3175/3176/3177/3178/3179/3180/3181/3182/3183/3184/3185/3186/3187/3188/3189/3190/3191/3192/3193/3194/3195/3196/3197/3198/3199/3200/3201/3202/3203/3204/3205/3206/3207/3208/3209/3210/3211/3212/3213/3214/3215/3216/3217/3218/3219/3220/3221/3222/3223/3224/3225/3226/3227/3228/3229/3230/3231/3232/3233/3234/3235/3236/3237/3238/3239/3240/3241/3242/3243/3244/3245/3246/3247/3248/3249/3250/3251/3252/3253/3254/3255/3256/3257/3258/3259/3260/3261/3262/3263/3264/3265/3266/3267/3268/3269/3270/3271/3272/3273/3274/3275/3276/3277/3278/3279/3280/3281/3282/3283/3284/3285/3286/3287/3288/3289/3290/3291/3292/3293/3294/3295/3296/3297/3298/3299/3300/3301/3302/3303/3304/3305/3306/3307/3308/3309/3310/3311/3312/3313/3314/3315/3316/3317/3318/3319/3320/3321/3322/3323/3324/3325/3326/3327/3328/3329/3330/3331/3332/3333/3334/3335/3336/3337/3338/3339/3340/3341/3342/3343/3344/3345/3346/3347/3348/3349/3350/3351/3352/3353/3354/3355/3356/3357/3358/3359/3360/3361/3362/3363/3364/3365/3366/3367/3368/3369/3370/3371/3372/3373/3374/3375/3376/3377/3378/3379/3380/3381/3382/3383/3384/3385/3386/3387/3388/3389/3390/3391/3392/3393/3394/3395/3396/3397/3398/3399/3400/3401/3402/3403/3404/3405/3406/3407/3408/3409/3410/3411/3412/3413/3414/3415/3416/3417/3418/3419/3420/3421/3422/3423/3424/3425/3426/3427/3428/3429/3430/3431/3432/3433/3434/3435/3436/3437/3438/3439/3440/3441/3442/3443/3444/3445/3446/3447/3448/3449/3450/3451/3452/3453/3454/3455/3456/3457/3458/3459/3460/3461/3462/3463/3464/3465/3466/3467/3468/3469/3470/3471/3472/3473/3474/3475/3476/3477/3478/3479/3480/3481/3482/3483/3484/3485/3486/3487/3488/3489/3490/3491/3492/3493/3494/3495/3496/3497/3498/3499/3500/3501/3502/3503/3504/3505/3506/3507/3508/3509/3510/3511/3512/3513/3514/3515/3516/3517/3518/3519/3520/3521/3522/3523/3524/3525/3526/3527/3528/3529/3530/3531/3532/3533/3534/3535/3536/3537/3538/3539/3540/3541/3542/3543/3544/3545/3546/3547/3548/3549/3550/3551/3552/3553/3554/3555/3556/3557/3558/3559/3560/3561/3562/3563/3564/3565/3566/3567/3568/3569/3570/3571/3572/3573/3574/3575/3576/3577/3578/3579/3580/3581/3582/3583/3584/3585/3586/3587/3588/3589/3590/3591/3592/3593/3594/3595/3596/3597/3598/3599/3600/3601/3602/3603/3604/3605/3606/3607/3608/3609/3610/3611/3612/3613/3614/3615/3616/3617/3618/3619/3620/3621/3622/3623/3624/3625/3626/3627/3628/3629/3630/3631/3632/3633/3634/3635/3636/3637/3638/3639/3640/3641/3642/3643/3644/3645/3646/3647/3648/3649/3650/3651/3652/3653/3654/3655/3656/3657/3658/3659/3660/3661/3662/3663/3664/3665/3666/3667/3668/3669/3670/3671/3672/3673/3674/3675/3676/3677/3678/3679/3680/3681/3682/3683/3684/3685/3686/3687/3688/3689/3690/3691/3692/3693/3694/3695/3696/3697/3698/3699/3700/3701/3702/3703/3704/3705/3706/3707/3708/3709/3710/3711/3712/3713/3714/3715/3716/3717/3718/3719/3720/3721/3722/3723/3724/3725/3726/3727/3728/3729/3730/3731/3732/3733/3734/3735/3736/3737/3738/3739/3740/3741/3742/3743/3744/3745/3746/3747/3748/3749/3750/3751/3752/3753/3754/3755/3756/3757/3758/3759/3760/3761/3762/3763/3764/3765/3766/3767/3768/3769/3770/3771/3772/3773/3774/3775/3776/3777/3778/3779/3780/3781/3782/3783/3784/3785/3786/3787/3788/3789/3790/3791/3792/3793/3794/3795/3796/3797/3798/3799/3800/3801/3802/3803/3804/3805/3806/3807/3808/3809/3810/3811/3812/3813/3814/3815/3816/3817/3818/3819/3820/3821/3822/3823/3824/3825/3826/3827/3828/3829/3830/

Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

8. Detaillierte Analyse der Programmkosten für den Zuchtbereich im Jahr 2009

Bundesland	Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten	Gesamtkosten	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt (ja/nein)
	1. Tests					
	1.1 Analysekosten	DIN ISO	0,079	5,11,63,00	136.501,38	ja
	1.2 Probenahmekosten	VO (EG) 2160/2003 und 1003/2005	3,557	2,60-100	203.840,56	ja
	2. Impfung od. Behandlung					
	2.1 Kauf von Impfstoffen	VO (EG) 2160/2003 VO (EG) 1177/2006	13,227,402	0,17	2.248,658,34	ja
	2.2 Kosten der Verteilung					
	7. Andere Kosten	Berichterstattung Entschäd. Züchtern Tötung/Beseitigung Züchtern		3,350,00	3,350,00	ja
					830,000,00	ja
					55,500,00	ja
						ja
						ja
	Gesamt				3,477,650,28	ja

Entscheidung 2004/50/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tötung und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

6.1.2 Daten über die Seuchenunterstützung

Jahr: 2007 Hühner (Gallus-gallus) Prävalenz im Leghennenbereich nach Prävalenzbereich nach Prävalenzbereich 25,4% Prävalenz für S.E. und S.T. (Jahr 2006)

Tierart: Hühner (Gallus-gallus) Zoologische Subfamilien

Region	Art der Herde/Legehenne	Gesamtheit Herden ^{a)}	Gesamtheit Tiere	Dauerhaftigkeit unter die Programme im folgenden Bereich	Gesamtheit Tieren im Programm	Zahl der Herden, die veräußert, kassiert werden ^{b)}	Zahl der veräuß. gezeigten ^{c)} Herden		Zahl der veräuß. Herden (abzug)	Umsatz der Tiere, die veräußert werden ^{d)}	Menge der Tiere, die veräußert werden (Kilogramm)	Umsatz der Tiere, die veräußert werden (Kilogramm)	Umsatz der Tiere, die veräußert werden (Kilogramm)
							(a3)	(a4)					
DE	Leghennen	50.118	2.602.045	42.054	2.128.836	13.395	2.840	200	3.141	500.164	3.303.251	1.750.000	
DE	Leghennen	81.318	4.193.192	73.262	3.384.194	28.521	9.373	366	4.179	787.736	5.314.263	1.750.000	
BE	Leghennen	5.143	2.431.849	4.115	2.102.564	1.313	302	21	313	434.106	3.463.843	1.750.000	
BE	Leghennen	35	2.794	29	2.162	10	2	0	2	595	3.964	1.750.000	
FR	Leghennen	2.15	4.301	173	1.629	54	13	1	64	248	5.134	1.750.000	
FR	Leghennen	572	4.339	342	3.447	31	7	0	6	610	5.471	1.750.000	
FR	Leghennen	10.236	1.197.146	16.594	952.717	5.304	1.212	63	1.254	225.082	1.315.441	1.750.000	
FR	Leghennen	7.006	1.349.391	2.423	1.214.433	2.746	604	41	1.501	156.066	1.315.441	1.750.000	
FR	Leghennen	26.532	11.809.399	21.562	10.835.492	2.187	1.631	103	1.869	288.267	2.891.507	1.750.000	
FR	Leghennen	27.013	3.781.276	21.812	3.073.890	2.104	1.583	108	1.693	5.139.853	35.972.714	1.750.000	
SI	Leghennen	1.127	144.344	808	118.993	228	45	4	75	308.243	4.357.272	1.750.000	
SI	Leghennen	3.743	962.368	6.612	770.854	2.204	482	33	518	181.131	1.283.875	1.750.000	
SI	Leghennen	4.025	3.374.326	6.420	2.699.300	2.742	471	32	502	634.336	4.449.350	1.750.000	
SI	Leghennen	2.136	2.593.912	2.189	1.734.714	210	301	11	311	412.334	2.408.504	1.750.000	
SI	Leghennen	5.117	1.842.492	4.150	5.475.824	1.333	304	21	323	346.372	2.421.695	1.750.000	
SI	Leghennen	262.623	38.784.789	208.456	31.171.614	63.180	15.383	1.642	19.323	9.890.219	69.246.526	1.750.000	

a) Nicht-Standardisierte Untergruppen oder Subfamilien

b) Soweit nicht anders angegeben sind Herden und Tiere als Bezugsgröße berücksichtigt

c) Gesamtzahl der Tiere, die in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden Herden

d) Kommt bei der Berechnung der Prävalenz im Bereich der Programme in Herden mit mehreren Tieren vor, so sollte ein Wert für die Herde angegeben werden, so falls ein einzelner Herdenwert angegeben werden kann

Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

6.2.1 Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche (Tierart))

Jahr: 2007

Seuche: zoonotische Salmonellen

Tierart/Tierkategorie: Hühner (Gallus-gallus) Legehennen

Beschreibung der angewandten Testmethoden:

Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden:

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region	serologische Tests		Mikrobiologische* oder virologische Tests		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{a)}	Gesamtzahl pos. Proben ^{b)}	Anzahl getesteter Proben ^{a)}	Gesamtzahl pos. Proben ^{b)}	Anzahl getesteter Proben ^{a)}	Gesamtzahl pos. Proben ^{b)}
BY ¹⁾	0	0		-	0	0
BW	0	0		-	0	0
BS	0	0		-	0	0
HE	0	0	787	-	0	0
MV	0	0		-	0	0
NI	0	0		-	0	0
NW	0	0	1.215	-	0	0
SH	0	0	688	-	0	0
SN	0	0	3.606	-	0	0
ST	0	0		-	0	0
TH ²⁾	0	0		-	0	0
gesamt	0	0	6.277	-	0	0

a) Alle getesteten Proben zusammengerechnet

b) Alle positiven Proben zusammengerechnet

1) 1 Stamm als Impfstamm identifiziert

2) Poolproben a 25 Tupler

Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

7.3 Ziele in Bezug auf Impfung oder Behandlung

7.3.1 Ziele in Bezug auf Impfung oder Behandlung

Impfstoffe und Impfplan oder Behandlung und Behandlungsplan

Tierseuche: zoonotische Salmonellen Tierart: Hühner (Legehennen)

Region	Gesamtzahl der unter das Impf- oder Behandlungsprogramm fallenden Betriebe	Gesamtzahl der unter das Impf- oder Behandlungsprogramm fallenden Tiere*	Ziel in Bezug auf das Impf- oder Behandlungsprogramm					
			Zahl der Bestände, die im Impf- oder Behandlungsprogramm	Zahl der Bestände, die vorauss. geimpft oder behandelt werden	Zahl der Tiere, die vorauss. geimpft oder behandelt werden	Zahl der Impfstoffdosen oder Behandlungen, die vorauss. verabreicht werden	Zahl der Tiere, die vorauss. geimpft werden	Zahl der Jungtiere, die voraussichtlich geimpft werden
BB	2	1.075.000	2	2	1.075.000	3.225.000	0	1.075.000
BE	9	445.750	8	8	445.750	1.337.250	0	445.750
NI	115	12.090.000	115	115	12.090.000	36.270.000	0	12.090.000
NW	1	18.000	1	1	18.000	54.000		
SH	5	203.200	5	5	203.200	609.600	6.200	197.000
SN	2.441	3.419.072	2.441	2.441	3.800.000	11.400.000	300.000	3.500.000
ST	6	1.388.000	6	6	1.388.000	4.184.000	0	1.388.000
Gesamt	2.579	18.639.022	2.579	2.579	19.019.950	57.059.850	306.200	18.595.750

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen haben für 2007 Fuhlanzeige gemeldet.

**Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die Inhaltliche Standardisierung
der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von**

8. Detaillierte Analyse der Programmkosten für den Legehennenbereich einschl. Aufzucht im Jahr 2009

Bundesland	Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten	Gesamtkosten	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt (ja/nein)
	1. Tests					
	1.1 Analysekosten	VO (EG) 2160/2003 und 1168/2006	136.938	5,11-63,00	3.119.788,23	ja
	1.2 Probenahmekosten		69.469	2,60-100	3.977.130,48	ja
	2. Impfung od. Behandlung					
	2.1 Kauf von Impfstoffen	VO (EG) 2160/2003 VO (EG) 1177/2006	57.069.850	0,10-0,25	9.700.174,50	ja
	2.2 Kosten der Verteilung					
	3. Schlachtung und Beseitigung					
	3.1. Entschädigung für Tierverluste	nach Tötungsanordnung ==> ca.30 % je positiver logistisch zu schlachtender Herde (nur nach Tötungsanordnung ==> ca. 30%)	103.912	4,79 - 7,78	310.695,81	ja
	4. Reinigung und Desinfektion		33	200 - 2000	52.008,32	ja
	5. Gehälter (des für das Programm relevanten Personals)	je positiver logistisch zu schlachtender Herde; Abh. von der Herdengröße, nach Tötungsanordnung	33	250,00	8.128,30	ja
	7. Andere Kosten	Berichterstattung		6.695,00	7.740,00	ja
		Entschädigungskosten Legehennen	10.145.218	2,99	30.334.201,09	ja
		Tötung/Beseitigung Legehennen			3.000.000,00	ja
	Gesamt				50.509.864,73	ja



The Community Summary Report¹
OR
**Trends and Sources of Zoonoses, Zoonotic Agents,
Antimicrobial Resistance and Foodborne Outbreaks
in the European Union**
in
2006

17 December 2007

¹ For citation purposes: The Community Summary Report on Trends and Sources of Zoonoses, Zoonotic Agents, Antimicrobial Resistance and Foodborne Outbreaks in the European Union in 2006, *The EFSA Journal* (2007) 130



ZOONOSES MONITORING

GERMANY

The Report referred to in Article 9 of Directive 2003/ 99/ EC

TRENDS AND SOURCES OF ZOONOSES AND ZOO NOTIC AGENTS IN HUMANS, FOODSTUFFS, ANIMALS AND FEEDINGSTUFFS

including information on foodborne outbreaks, antimicrobial resistance in zoonotic agents and some pathogenic microbiological agents

IN 2006

**Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland
im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen bei
Legehennen (Gallus-gallus-Spezies) und Aufzuchtherden für die
Legehennenhaltung
gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003**

1 Einleitung

Der Bekämpfung zoonotischer Salmonellen in Legehennenbeständen und Aufzuchtherden für die Legehennenhaltung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Vermeidung und Reduktion des Auftretens von Salmonellen beim Menschen zu. Lebende Tiere stellen unter anderem eine Eintragsquelle für Salmonellen in die Lebensmittelkette dar. Durch Lebensmittel übertragbare Salmonellen können beim Menschen verschiedene klinische Erkrankungen hervorrufen und auch lebensbedrohlich werden. Deshalb umfasst das deutsche Bekämpfungsprogramm alle Ebenen der Primärproduktion wie z. B. die Futtermittelherstellung, die Geflügelaufzucht für die Legehennenhaltung, die Legehennenhaltung sowie Maßnahmen für die Schlachtung und die Nutzung von Eiern.

Ziel dieses Bekämpfungsprogramms ist es, die Prävalenz von Salmonellen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit im Bereich der Legehennenhaltung (*Gallus gallus*) in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter Salmonellen-Serotypen bei Legehennen der Spezies *Gallus gallus* und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. EU 2006 Nr. L 211 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmen abzusenken.

2 Vorkommen von Salmonellen

2.1 Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2005 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die **Salmonelleninfektionen des Menschen** sind in Deutschland 2005 gegenüber dem Vorjahr um 8,3 % auf 52 245 Erkrankungen gesunken (RKI, 2006). Weiterhin ist *S. Enteritidis* bei menschlichen Erkrankungen die häufigste Ursache für Salmonellose mit 68%, gefolgt von *S. Typhimurium* mit 25% der Salmonelleninfektionen. Der relative Anteil von *S. Enteritidis* ist dabei 2005 wieder gering angestiegen, der Anteil von *S. Typhimurium* dagegen weiter

angestiegen. *S. Enteritidis* stellt jedoch nach wie vor mit einem Anteil über 2/3 der Salmonellosen die bedeutendste Infektionsursache dar.

Bei den Mitteilungen über die Bakteriologischen Fleischuntersuchungen im Rahmen der Schlachthofuntersuchungen wurden alle Untersuchungsgründe zusammengefasst. Die BU-Ergebnisse bei Schlachttieren ergaben im Mittel aller Fälle in 0,72 % der Proben positive Resultate (2004: 0,73 %). Dabei lagen die Rinder-Schlachtteile mit 0,49 % Salmonellen in den Untersuchungen (2004: 0,62 %) deutlich unterhalb dieses BU-Mittels. Schweine-Schlachtteile zeigten mit 0,96 % eine leicht erhöhte Salmonellarate (2004: 0,91 %). Bei den geschlachteten Tieren wurde wieder überwiegend *S. Typhimurium* isoliert (38 %, 2004: 43 % der Salmonellen). *S. Enteritidis* wurde in 2005 in 9 % der Salmonellen-Isolate nachgewiesen (2004: 3,9 % der Salmonellen). Gegenüber dem Vorjahr ist die Salmonellarate bei der BU im Mittel nur wenig verändert worden, dagegen sind die Nachweise bei Rinder-Schlachtteilen zurückgegangen und bei Schweine-Schlachtteilen etwas angestiegen. Dabei wurde *S. Enteritidis* bei Rinder- und Schweineteilen vermehrt und *S. Typhimurium* verringert isoliert.

Bei der Untersuchung von Fleischsaft-ELISA bei Schweinen während der Schlachtung wurden bei 6,35 % der Schlachtschweine *Salmonella*-Titer festgestellt (2004: 5,45 %). Für 2005 haben 4 (2004: 3) Länder Mitteilungen zu dieser Untersuchungsstrategie gemacht und haben dabei siebenmal soviel Untersuchungen mitgeteilt. Das System wurde nach ähnlichen Kriterien wie in Dänemark ausgearbeitet und hat zum Ziel, in den betroffenen Schweinemastbetrieben mit abgestuften Maßnahmen mittelfristig die Salmonellen-Belastungen zu senken. Die Zahl der Untersuchungen in diesen Mitteilungen wurde erheblich vermehrt mitgeteilt, wobei die Zahl der positiven Reaktionen um einen Prozentpunkt angestiegen ist.

Die Ergebnisse der Lebensmittel-Planprobenuntersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf Salmonellen zeigt folgendes Bild: Bei 'Fleisch ohne Geflügel' wurde gegenüber dem Vorjahr etwas mehr untersucht (3030 Proben, 2004: 2816). Dabei wurden in 2,74 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2004: 2,95 %). Daraus ergibt sich ein Konfidenzbereich von 2,16 % - 3,32 % (95 % Absicherung; 2004: 2,32 % - 3,57 %) und somit bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr ein nicht signifikanter Rückgang (Berechnungen nach SPOORENBERG, 1996, modifiziert).

Die Rate bei Schweinefleisch ging zurück auf 3,22 % (2004: 3,67 %). Aus Rindfleisch wurden ähnlich wie im Vorjahr nur wenige *Salmonella*-Isolate gewonnen (1,1%, 2004: 3 Isolate, 0,69 %). *S. Typhimurium* wurde aus Fleisch wieder am häufigsten isoliert. *S. Enteritidis* wurde nur in zwei Fällen aus Hauskaninchenfleisch isoliert, dagegen nicht aus Rinder- oder Schweinefleisch. Wildfleisch erwies sich als *Salmonella*-kontaminiert in 2,43 % der Proben (2004: 3,70 %).

Küchenmäßig vorbereitete Fleischteilstücke zeigten weiter verringerte *Salmonella*-Belastungen gegenüber dem Vorjahr mit 0,84 % (2004: 1,43 %). In zerkleinertem Rohfleisch (nicht entspr. HfIVO) wurde ein Rückgang der Salmonellarat festgestellt: 2,30 % (2004: 3,94 %), wobei für zerkleinertes Rindfleisch keine Salmonellennachweise mitgeteilt wurden, dagegen aber für zerkleinertes Schweinefleisch mit 2 Fällen mit *S. Typhimurium*.

Die Rohfleischkategorien nach HfIVO zeigten dagegen eine Zunahme der Salmonellarat. Rohfleisch, zerkleinert nach HfIVO, zeigte in 2,86 % der Fälle Salmonellen (2004: 2,69 %), wobei *S. Enteritidis* nicht mehr gefunden wurde. *S. Typhimurium* machte bei diesen Untersuchungen nahezu 2/3 der Isolate aus und wurde in über 2/3 der Nachweise von zerkleinertem Schweinefleisch (HfIVO) nachgewiesen. *S. Paratyphi* var. Java wurde in zerkleinertem Rohfleisch (HfIVO) aus Schweinefleisch isoliert. Salmonellen wurden in zerkleinertem Rindfleisch (HfIVO) nur in 0,62 % der Proben nachgewiesen, wovon allerdings in 3 von 4 Fällen *S. Typhimurium* isoliert wurde.

Aus Untersuchungen von Rohfleischerzeugnisse nach HfIVO wurden in 2,53 % der Proben (2004: 1,77 %) Salmonellen nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde nur noch einmal bei Rohfleischerzeugnissen gefunden, wofür allerdings keine Tierart angegeben wurde. Rohfleischerzeugnisse aus Rindfleisch wiesen keine Salmonellen auf, dagegen wurde bei diesen Erzeugnissen aus Schweinefleisch in 3,06 % der Proben Salmonellen gefunden, wovon *S. Typhimurium* etwa die Hälfte der Salmonellennachweise ausmachte. Für Rohfleischerzeugnisse insgesamt ergibt sich ein Konfidenzbereich von 2,05 % - 3,02 % (95 % Absicherung) und bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr (2004: 1,44 % - 2,09 %) ein nicht signifikanter Anstieg.

Hitzestabilisierte Fleischerzeugnisse wiesen mit 0,13 % nur einzelne Salmonellen ähnlich den Vorjahren auf, dagegen wurden in 0,85 % der anders stabilisierten Fleischerzeugnisse Salmonellen isoliert (2004: 0,82 %). Bei den stabilisierten Fleischerzeugnissen wurde wieder hauptsächlich *S. Typhimurium* nachgewiesen. Für die hitzestabilisierten Fleischerzeugnisse aus Rind-, Schweinefleisch und aus Fleisch von anderen Tieren wurden keine Salmonellen mitgeteilt. Bei anders stabilisierten Fleischerzeugnissen wurden nur bei Schweinefleischerzeugnissen in 1,52 % der Fälle Salmonellen nachgewiesen.

Geflügelfleisch: 2005 ist die Gesamtrate für Salmonellen in Planproben wieder etwas angestiegen auf 9,61 % (2004: 8,74 %). Dagegen hat sich die Rate bei Masthähnchen weiter verringert auf 10,28 % (2004: 11,04 %). Dabei wurde *S. Enteritidis* wieder vermehrt nachgewiesen (bei Masthähnchen: 1,87 %, 2004: 0,71 %). Der Anteil von *S. Typhimurium* ist praktisch gleich geblieben mit 1,08 % (2004: 1,07 %). *S. Paratyphi* B, meist als var. Java, wurde aus Masthähnchen isoliert in bis zu 0,57 % der Proben (2004: 1,33 %). Für die *Salmonella*-Raten von Geflügelfleisch, gesamt, ergibt sich ein Konfidenzbereich von 8,51 % - 10,71 % (95 % Absicherung; 2004: 7,69 % - 9,80 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage

gegenüber dem Vorjahr ein nicht signifikanter Anstieg. Fleisch von Masthähnchen ergab einen Konfidenzbereich von 8,68 % - 11,88 % (95 % Absicherung; 2004: 9,21 % - 12,87 %), woraus sich ein nicht signifikanter, weiterer Rückgang schließen lässt.

Bei Fleisch von Enten und Gänsen ergab sich ein Rückgang der Salmonellenraten auf 17,48 % bzw. 10,14 % (2004: 18,8 % bzw. 12,12 %), bei Putenfleisch ein Anstieg auf 6,78 % (2004: 6,33 %). Fleisch von Enten und Gänsen wurde wie in den Vorjahren nur zu geringen Probenzahlen untersucht. Bei Fleisch von Enten und Puten stand *S. Typhimurium* weiter an erster Stelle. *S. Enteritidis* wurde dabei wieder nur in je 1-2 Fällen isoliert. Bei Gänsefleisch wurde *S. Newport* am häufigsten gefunden. *S. Typhimurium* machte 13 % der Salmonellen bei Gänsefleisch aus, bei Enten- und Putenfleisch 32 % bzw. 23 %.

In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen Rückgang der Salmonellarat auf 1,77 % (2004: 2,59 %) bei gegenüber dem Vorjahr etwas reduzierter Probenzahl. Dabei wurde *S. Enteritidis*, *S. Typhimurium* und *S. Paratyphi B var. java* nicht mehr isoliert. Seit 2003 wurde auch nach küchenfertig vorbereitetem Geflügelfleisch gefragt. Von 13 Ländern wurden für 2005 314 Untersuchungen mitgeteilt, wovon sich 10,83 % (2004: 5,66 %) als *Salmonella*-positiv erwiesen. Dabei wurden *S. Enteritidis*, *S. Typhimurium* und *S. Paratyphi B var. java* in je 3 Fällen nachgewiesen.

Salmonella-Raten bei Fleisch von Masthähnchen in Planproben: In einzelnen Ländern wurden positive Raten bis zu 50 % festgestellt. 2005 wurden die höheren Belastungen in verschiedenen Ländern in allen Landesteilen gefunden. Als Mittelwert der Nachweisprozente in den einzelnen Instituten der Länder wurden Salmonellarat mit $7,57 \pm 15,10$ % bei Geflügelfleisch und mit $9,34 \pm 18,43$ % bei Fleisch von Masthähnchen festgestellt. *S. Enteritidis* wurde in einzelnen Institutionen aus bis zu 100 % des Geflügelfleischs und ebenso aus Masthähnchen-Fleisch isoliert.

Fische und Meerestiere wurden in geringerer Zahl untersucht als im Vorjahr (2/3 der Proben). Dabei wurden wie im Vorjahr nur wenige Salmonellen nachgewiesen, die den gleichen Prozentsatz ergaben: 0,09 % (2004: 0,09 %). *S. Typhimurium* wurde dabei in einem Fall nachgewiesen.

Konsum-Eier-Untersuchungen wurden gegenüber dem Vorjahr in verringerter Menge mitgeteilt. Die Salmonellarat stieg 2005 wieder etwas an auf 0,51 % der Planproben (2004: 0,44 %). Ungebrochen steht *S. Enteritidis* an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eiern in Planproben: 2005 stieg der relative Anteil von *S. Enteritidis* weiter an auf 94 % der isolierten Salmonellen (2004: 91 %). Aus Dotter wurde in einem Fall *S. Enteritidis* isoliert. Im Dotter wurden auch 2005 sehr wenig Salmonellen gefunden, so dass hier gegenüber den Schalenbefunden nur in weniger als einem Zehntel der Fälle Nachweise gelangten. Für die Salmonellarat von Konsum-Eiern ergibt sich ein Konfidenzbereich von 0,35 % - 0,66 % (95 % Absicherung; 2004: 0,31 % -

0,57 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr ein nicht signifikanter Anstieg. Die Konsumeier aus Freilandhaltung wiesen einen höheren Salmonellenanteil auf mit 1,09 % als die Eier aus Käfighaltung mit 0,42 %. Jedoch liegt der Wert für Freilandhaltung nicht signifikant höher als der Wert für Käfighaltung (95 % Absicherung; 0,29 % - 1,89 % bzw. 0,00 % - 1,01 %).

Salmonella-Raten bei Konsum-Eiern in Planproben: In einem Land wurde 2005 in bis über 3,37 % der Konsum-Eier Salmonellen nachgewiesen. Die höchsten Nachweiseraten (ab 1 %) wurden in Brandenburg, Hessen, Thüringen, Sachsen, Baden-Württemberg und Bayern, also im Süden und Osten Deutschlands, festgestellt. Als Mittelwert der Nachweisprozente in den einzelnen Instituten der Länder wurden *Salmonella*-Raten mit $0,83 \pm 2,37$ % (2004: $0,95 \pm 3,38$ %) festgestellt.

Milch und -erzeugnisse wiesen auch 2005 wie in den Vorjahren kaum Salmonellen auf, nur in 4 Proben von Milchprodukten ohne Rohmilch wurden Salmonellen nachgewiesen, wobei *S. Enteritidis* nicht mehr isoliert wurde.

In den sonstigen, meist verarbeiteten Lebensmitteln wurden 2005 wie in den Vorjahren nur geringe Salmonellabelastungen festgestellt. In Gewürzen wurden wieder in über 1% der Proben Salmonellen gefunden (1,88 %; 2004: 1,06 %), dabei je einmal *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium*. In pflanzlichen Lebensmitteln wurden in 1,17 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2004: 0,57 %). In eihaltigen Feinkostsalaten wurden in 2 Fällen nur *S. Enteritidis* gefunden, die eine Rate von 0,84 % ergaben. Alle übrigen Rubriken zeigten Raten bis max. 0,38 %. *S. Enteritidis* wurde daneben noch aus feinen Backwaren, Speiseeis, pflanzenhaltigen Feinkostsalaten sowie aus Tupferproben in Lebensmittelbetrieben isoliert. *S. Typhimurium* wurde in feinen Backwaren, fleischhaltigen Feinkostsalaten, Gewürzen und Tupferproben gefunden. Dagegen konnten 2005 wiederholt keine Salmonellen bei Tees nachgewiesen werden, die 2003 Infektionsausbrüche durch *S. Agona* ausgelöst hatten. Der mehrfache alleinige Nachweis von *S. Enteritidis* bei insbesondere mit Erhitzung bearbeiteten Lebensmitteln weist auf eine Fremdkontamination nach der Behandlung hin. In Speiseeis und in eihaltige Feinkostsalate sowie auch in Backwaren könnte *S. Enteritidis* jedoch auch über rohe Eier gelangt sein.

Anlassproben bei Lebensmitteluntersuchungen: Zu den Anlassproben gehören die Verdachts- und Verfolgspalten, z.B. nach Lebensmittelerkrankungen. Demzufolge sind gegenüber den Planproben in vielen Fällen deutlich höhere Prozentzahlen zu beobachten. Bei Schweinefleisch ergab sich 2005 gegenüber den Planproben ein etwa um ein Drittel höherer Prozentsatz für die *Salmonella*-Rate mit 4,6 %. Dabei war jedoch *S. Enteritidis* nicht festgestellt. Bei Rohfleischerzeugnissen wurden in 3,7 % der Anlassproben Salmonellen gefunden, also etwa die Hälfte mehr als bei den Planproben. Masthähnchen wurden bei Anlassproben nur in wenigen Fällen untersucht und ergaben eine gegenüber den Planproben geringere Salmonellenrate mit 7,6 %. Bei Geflügelfleisch, gesamt, ergaben die wenigen Nachweise Salmonellen und

S. Enteritidis in mit den Planproben vergleichbarer Höhe. Bei Konsum-Eiern wurden in 3,0 % der Anlassproben Salmonellen isoliert (gegenüber Planproben etwa 6 mal häufiger), wovon *S. Enteritidis* allein 2,4 % ausmachte (bei Planproben 0,41 %). Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass Anlassproben, also oft infolge von Lebensmittelerkrankungen gezogene Proben, bei den dafür verantwortlichen Lebensmitteln häufiger Salmonellen enthalten.

Ämtliche Hygieneproben der Länder aus 2005: Die Hygieneproben werden aus Lebensmittelverarbeitenden Betrieben genommen. Die Proben werden dabei von Vorstufen und Rohmaterialien der Lebensmittel genommen, die nicht direkt im Einzelhandel verkauft werden. Im Gegensatz zum Vorjahr liegen die *Salmonella*-Raten von Schweinefleisch und Masthähnchenfleisch doppelt so hoch wie bei den Planproben der im Verkehr befindlichen Lebensmittel. Bei Konsum-Eiern wurden 8x so viele Salmonellen wie bei den Planproben gefunden mit 4,1 % (2004: 0,7 %). In Abhängigkeit von der Betriebshygiene können sich bei der Herstellung von Lebensmitteln durch die Lagerungen bzw. während der weiteren Verarbeitung bis zur Fertigstellung höhere Keimbelastungen entwickeln. Ein Teil wird bei der Verarbeitung einer Behandlung durch z.B. Hitze unterzogen, wodurch gewöhnlich eine Verminderungen der Keimzahlen bei den dabei produzierten Lebensmitteln entsteht.

Zu den sonstigen Untersuchungsgründen gehören Eigenuntersuchungen der Betriebe, die oft von den Landes-Instituten im Auftrag durchgeführt werden. Auffällig ist die Tatsache, dass Rindfleisch in der Hauptsache im Rahmen der sonstigen Untersuchungsgründe beprobt werden, wobei nur wenige Salmonellennachweise gelangen. Aus Schweinefleisch wurden ein Drittel mehr Salmonellen nachgewiesen im Vergleich zu den Planproben. Unter Geflügelfleisch betraf 2005 der größte Anteil der Untersuchungen Masthähnchenfleisch (mitgeteilt von zwei Ländern) mit einer gegenüber den Planproben geringeren Salmonellen-Nachweisrate bei ca. 3 %, wobei nur *S. Typhimurium* nachgewiesen wurde. *S. Enteritidis* wurde hierbei nicht isoliert. Konsum-Eier zeigten bei den sonstigen Untersuchungsgründen einen mit den Planproben vergleichbaren Salmonellenbefall. Die Eier aus dem Legehennen-Monitoring in Bayern zeigten nur in Einzelfällen Salmonellen. Diese umfangreichen Proben werden kurz nach dem Legen genommen, wobei der Nachweis von Salmonellen erschwert sein kann. Dabei zeigte sich ein Anteil von *S. Enteritidis*, der mit den Planproben vergleichbar ist (5 von 9 Salmonellen).

Für 2005 wurden wieder quantitative Untersuchungsergebnisse von den Ländern erfragt. Aus vier Ländern wurden quantitative Nachweise von Salmonellen mitgeteilt. Die Zahl der quantitativ untersuchten Proben ist insgesamt gegenüber dem Vorjahr vergleichbar geblieben. Höhere Keimzahlen ($> 10^4$ KBE/g) wurden 2005 nur bei Anlassproben von zerkleinertem Rohfleisch nach Hackfleischverordnung nachgewiesen, wobei *S. Typhimurium* isoliert wurde. Alle übrigen Keimzahluntersuchungen ergaben keine Werte über 100 KBE/g

Monatliche Verteilung der Mitteilungen über Schweinefleisch-Untersuchungen aus allen Untersuchungsgründen: 2005 wurden die meisten Salmonellen im Mai, Juni und November

isoliert. *S. Enteritidis* wurde dabei nicht mitgeteilt. *S. Typhimurium* stellte das häufigste Serovar dar und wurde zwischen Februar und November (außer Juli-September) nachgewiesen. Im Juni wurde *S. Typhimurium* am häufigsten gefunden.

Monatlichen Mitteilungen der Länder über *Salmonella*-Nachweise in Fleisch von Masthähnchen aus allen Untersuchungsgründen: 2005 wurden die höchsten Salmonellenraten im Mai und im Dezember festgestellt. *S. Enteritidis* wurde in allen Monaten außer März, Mai, Juli und Oktober isoliert. *S. Enteritidis* stellte dabei nur im Februar und im Juni das häufigste Serovar. *S. Typhimurium* wurde nur zwischen Juni und August und im Dezember nachgewiesen.

Monatlichen Mitteilungen der Länder über Konsum-Eier-Untersuchungen aus allen Untersuchungsgründen: Es wurden 2005 die höchsten Salmonellenraten (mehr als 3 %) im Januar, August und im Dezember gefunden. Im Januar und im August erreichte dieser Wert bis über 5 % der Untersuchungen. Im April wurden keine Salmonellen gefunden. *S. Enteritidis* wurde außer im Februar und im April in jedem Monat nachgewiesen. Als einziges Serovar wurde *S. Enteritidis* nur nicht im Juli isoliert, wo auch *S. Typhimurium* festgestellt worden war.

2.2 Gefährdung des Menschen

Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören weltweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellose beim Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2005 (52 245) kontinuierlich verringert. *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* sind nach wie vor die Serovaren mit der größten Bedeutung. In Deutschland werden mehr als die Hälfte aller beim Menschen registrierten Infektionen durch *Salmonella Enteritidis*, etwa ein Viertel durch *Salmonella Typhimurium* und ca. 15 % durch andere Serovaren verursacht. Unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten über das Vorkommen von Salmonellen in verschiedenen Lebensmitteln kann geschlussfolgert werden, dass ca. 60 % aller Salmonellose des Menschen durch Eier, Eiprodukte und Geflügelfleisch (vorwiegend *Salmonella Enteritidis*) und ca. 20 % durch Schweinefleisch bzw. Schweinefleischprodukte (fast ausschließlich *Salmonella Typhimurium*) hervorgerufen werden. Salmonellose des Menschen durch vom Rind stammende Lebensmittel sind von geringer Bedeutung.

2.3 Salmonellose der Rinder

Die Salmonellose der Rinder ist eine nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtige Tierseuche. In der Bundesrepublik Deutschland wurden 2005 insgesamt 107 Ausbrüche an Salmonellose beim Rind angezeigt (Tab. 2.3.1). Damit setzte sich der seit 2002 beobachtete Rückgang der amtlich festgestellten Salmonellosen des Rindes in erheblichem Umfang fort und erreichte den niedrigsten Wert seit Etablierung des Erfassungssystems (TSN).

Tabelle 2.3.1: Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in der Bundesrepublik Deutschland

1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006*
194	262	219	227	191	194	258	232	153	107	117*

* vorläufige Meldezahlen für 2006

Gegenüber 2004 kam es in allen Bundesländern außer in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005 zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen des Rindes (Tab. 2.3.2). Besonders stark war dieser Rückgang in Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie Bayern und Brandenburg. Ein starker Anstieg der festgestellten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche wurde in Hessen beobachtet.

Die zeitliche Verteilung der angezeigten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche weist in den Jahren 2003 bis 2005 eine große Übereinstimmung auf. Die geringste Zahl von Neuausbrüchen wird jährlich in den Monaten April/ Mai festgestellt. Danach kommt es zu einem kontinuierlichen Anstieg bis September/ Oktober. In diesen Monaten wurden deutschlandweit bis 2003 jährlich ca. 30 Neuausbrüche festgestellt. In den Jahren 2004 und 2005 waren es aufgrund der starken Verringerung der Gesamtzahl der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche nur ca. 20 bzw. 12 Fälle. Ab November kommt es zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen, der sich bis April/ Mai fortsetzt. In diesen Monaten wurden bis 2002 ca. 10 Neuausbrüche pro Jahr festgestellt, bis 2005 sank diese Anzahl kontinuierlich auf lediglich 3 Neuausbrüche.

Tabelle 2.3.2: Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in den Bundesländern in den Jahren 2003 bis 2005

Bundesland	2003	2004	2005	2006*
Berlin	3	1	2	1
Brandenburg	10	12	7	4
Baden-Württemberg	12	10	13	19
Bayern	44	24	13	13
Hessen	4	3	13	7
Mecklenburg-Vorpommern	6	6	2	5
Niedersachsen	86	54	22	23
Nordrhein-Westfalen	7	6	11	8
Rheinland Pfalz	6	3	3	1
Saarland	2	-	-	-
Schleswig-Holstein	21	7	2	10
Sachsen	11	9	6	6
Sachsen Anhalt	16	10	6	13
Thüringen	4	8	7	7
gesamt	232	153	107	117*

* vorläufige Meldczahlen

Während die *Salmonella*-Serovaren Typhimurium und Typhimurium variatio copenhagen (serologische Minusvariante von *Salmonella* Typhimurium) von 1995 bis 2002 mit einem Anteil von ca. 50 % an den angezeigten Ausbrüchen die Hauptursache für die Salmonellose der Rinder in Deutschland darstellen, verringerte sich dieser Anteil in den Jahren 2003 und 2004 auf ca. 38 % bzw. 39 %, im Jahr 2005 erhöhte sich dieser Anteil wieder auf 47 %.. Der von 2002 zu 2003 beobachtete Anstieg der Ausbrüche durch die an das Rind adaptierte Serovar Dublin auf ca. 38 % setzte sich nicht fort, im Jahr 2004 wurden nur 30 % und im Jahr 2005 nur noch 16 % aller festgestellten Ausbrüche durch *Salmonella* Dublin verursacht.

14 % der erfassten Ausbrüche wurden im Jahr 2005 durch die Serovar *Salmonella* Abony (frühere Bezeichnung *Salmonella* Abortus-bovis) und ca. 6 % durch *Salmonella* Enteritidis ausgelöst. Die zusammengefasste Gruppe der anderen Serovaren (z.B. Kottbus, Anatum,

Goldcoast, Brandenburg, Havana) verursachte ca. 18 % der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche und setzte damit den ansteigenden Trend fort.

Tabelle 2.3.3: Nachgewiesene *Salmonella*-Serovaren bei Ausbrüchen in den Jahren 2003 bis 2005

Salmonella Serovaren	2003		2004		2005	
	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%
Typhimurium und var. copenhagen	87	37,5	59	38,6	50	46,7
Dublin	88	37,9	46	30,1	17	15,9
Abony	20	7,3	16	10,5	15	14,0
Enteritidis	16	6,8	9	5,9	6	5,7
<i>Salmonella</i> ssp.	21	10,3	23	15,0	19	17,7

Eine Übersicht über die Verteilung der *Salmonella*-Serovaren bei den angezeigten Ausbrüchen in den Bundesländern weist auf teilweise beträchtliche regionale Unterschiede hin. Während die Serovaren Typhimurium und Typhimurium variatio copenhagen im Jahr 2005 außer in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern in allen Bundesländern vorkommen in denen Salmonellose-Ausbrüche angezeigt worden waren, bestehen bei den anderen *Salmonella*-Serovaren Unterschiede.

Die Tatsache, dass die an das Rind adaptierte Serovar Dublin in einigen Bundesländern nicht nachgewiesen wird und z. B. in einigen Bundesländern seit Jahren den größten Anteil der gemeldeten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche verursachte, ist ein Hinweis darauf, dass diese Serovar in einigen Bundesländern tatsächlich nur ausnahmsweise oder gar nicht vorkommt, in manchen Ländern jedoch zumindest in bestimmten Regionen endemisch zu sein scheint. Andere einzelne *Salmonella*-Serovaren scheinen keine besonderen Verbreitungsgebiete zu besitzen, da die Nachweisraten von *Salmonella* Abony und *Salmonella* Enteritidis in den Jahren 2004 und 2005 sowohl zwischen den Bundesländern als auch innerhalb der Bundesländer erheblichen Schwankungen unterliegen. Auffällig ist, dass *Salmonella* Abony im Jahr 2005 in insgesamt vier Bundesländern mehr als im Jahr 2004 nachgewiesen wurde. Die Gruppe der anderen Serovaren verursachte insgesamt ca. 18 % der Rinder-Salmonellosen, dabei treten jedoch große jährliche Schwankungen zwischen den Bundesländern sowohl hinsichtlich der ausbruchverursachenden

Serovaren als auch deren prozentualer Anteile auf. Eine Entwicklung zu einem Anstieg einzelner Serovaren dieser Gruppe ist derzeit nicht erkennbar.

2.3.1 Impfungen

Für die Immunprophylaxe der Salmonellose des Rindes stehen *Salmonella*-Dublin- und *Salmonella*-Typhimurium-Lebendimpfstoffe für den Einsatz bei Kälbern zur Verfügung. Gegen *Salmonella*-Typhimurium-Infektionen bei älteren und adulten Tieren können kommerzielle Inaktivimpfstoffe eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht bei anderen *Salmonella*-Serovaren die Möglichkeit, stallspezifische Inaktivimpfstoffe herstellen zu lassen. Grundsätzlich sollten Impfungen gegen die Salmonellose der Rinder prophylaktisch durchgeführt werden, um die Widerstandsfähigkeit der Tiere gegen eine Infektion zu erhöhen. In der Praxis wird die Immunisierung jedoch in vielen Fällen erst nach der Feststellung einer Salmonellose in einem Bestand als Interventionsmaßnahme eingesetzt. In den Jahren 2004 und 2005 wurden die Tiere nach dem Ausbruch der Salmonellose in 18 bzw. 19 Betrieben vor allem beim Nachweis von *Salmonella* Typhimurium immunisiert. Der prophylaktische Einsatz von *Salmonella*-Impfstoffen sollte insbesondere in Gebieten erfolgen, in denen bestimmte Serovaren endemisch auftreten und wiederholt Salmonellose-Ausbrüche verursachen.

2.4 Salmonellennachweise aus Legehennen

Aus der Prävalenzerhebungsstudie nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Legehennen in der Zeit vom 01.10.2004 bis 30.09.2005, deren Ergebnisse zur Festlegung des Gemeinschaftsziels für *Gallus gallus* Legehennenherden nach der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 führten, ergibt sich für Deutschland eine Prävalenz von 29,3 % für alle nachweisbaren Salmonellen Subspezies und für *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium (Salmonellen im Rahmen der Bekämpfung nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003) eine Prävalenz von 24,7 %.

Tabelle 2.4.1: Prävalenz von ausgewählten Serovaren von *Salmonella* spp. in Herden von Legehennen im Rahmen der Erhebung 2004/2005

Positive Herden je Erregergruppe	Kot- und Staubproben		Kotproben		Staubproben	
	Anzahl	Anteil (in %) ¹	Anzahl	Anteil (in %) ¹	Anzahl	Anteil (in %) ¹
Top 2: S. Enteritidis S. Typhimurium	139	24,7	111	19,7	87	15,6
Top 2 erweitert: S. Enteritidis S. Typhimurium S. Subspec. I Rauform S. der Gruppe B S. der Gruppe D1	143	25,4	119	21,1	109	19,6
Top 5: S. Enteritidis S. Typhimurium S. Infantis S. Hadar S. Virchow	146	25,9	115	20,4	95	17,1
Top 5 erweitert: S. Enteritidis S. Typhimurium S. Subspec. I Rauform S. der Gruppe B S. der Gruppe D1 S. Infantis S. Hadar S. Virchow	150	26,6	123	21,8	117	21,6

¹ Anteil positiver Herden an allen untersuchten Herden

3 Bekämpfungsmaßnahmen

Die im Weiteren beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Maßnahmen für die Aufzuchtherden ersetzen mit Beginn des Programms die Maßnahmen im Bekämpfungsprogramm für Zuchtherden und Aufzuchtherden 2007 bis 2009.

3.1 Zuständige Behörden

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und werden näher ausgeführt in der sich in Vorbereitung befindlichen Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 2001 (BGBl. Teil I S. 770) sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. 2004 I S. 2764; die Einführung der Anzeigepflicht für *S. Typhimurium*, *S. Enteritidis*, *S. Infantis*, *S. Hadar*, *S. Virchow* ist geplant). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des

Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMFLV), Referat für Tierseuchenanangelegenheiten.

3.2 Begriffsbestimmung

1. Legehennenbetrieb:

ein Betrieb, in dem Hühner der Spezies Gallus-gallus zum Zwecke der Konsumeierzeugung gehalten werden, sofern diese Eier nicht zur unmittelbaren Abgabe in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmer, die diese Eier unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, bestimmt sind oder die Herdengröße mindestens 1000 beträgt.

2. Aufzuchtbetrieb:

ein Betrieb, in dem Junghennen zum Zweck der Konsumeierzeugung im Sinne der Nr. 1 bis zur Legereife oder zu einem anderen Zeitpunkt der Abgabe an weitere Aufzuchtbetriebe oder einen Legehennenbetrieb im Sinne der Nr. 1 aufgezogen werden.

3. Laboratorium:

eine öffentliche oder private Untersuchungsstelle, die nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern berechtigt ist.

4. Salmonellen:

Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, ausgenommen Impfstämme, soweit durch die von der Kommission gegebenenfalls zusätzlich festgelegten weiteren Salmonellen.

6. Betriebsabteilung:

Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Hühnern als Einzelbestand bestimmt ist.

7. Herde:

Es gilt die Definition der Herde nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.

Es liegt vor:

1. eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Nr. 2.1 und 2.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 in Verbindung mit Anhang II

Buchstabe D Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO(1188/2006r6) in einem Zuchtbetrieb Salmonellen festgestellt worden sind;

2. ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Nr. 2.1 und 2.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 Salmonellen festgestellt worden sind.

3.3 Registrierung und Verwaltung von Legehennenbetrieben und Aufzuchtbetrieben für Junghennen

Jeder Halter von Hühnern in Leghennenbetrieben und Aufzuchtbetrieben ist nach § 24 b Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird. Das Verbringen von Zuchttieren und Bruteiern unterliegt den einschlägigen Gesundheitsbedingungen der Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tiersuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern vom 31.10.1990 (Abl. L 303 S. 6; in nationales Recht umgesetzt durch die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)) und wird von den dafür zuständigen Behörden überwacht.

Die Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates ist in Deutschland durch das Legehennenbetriebsregistergesetz und die Legehennenbetriebsregisterverordnung umgesetzt. Danach sind alle Legehennen haltenden Betriebe mit mindestens 350 Legehennen zu registrieren. Betriebe mit weniger als 350 Legehennen können sich freiwillig registrieren lassen. Allen Betrieben wird eine Kennnummer (Erzeugercode) zugeteilt, die sich aus einer Ziffer zur Identifizierung der Art der Haltungform, zwei Buchstaben zur Kennung des Mitgliedstaates (DE) und einer siebenstelligen Betriebsnummer zusammensetzt. Die letzte Ziffer der Betriebsnummer identifiziert den einzelnen Stall. Damit geht Deutschland über die Forderungen der EU-Richtlinie hinaus, die lediglich eine Registrierung der Betriebe fordert. Aus nationaler Sicht wurde aber zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und der eindeutigen Zuordnung der Haltungformen eine Registrierung bis auf Stallebene als erforderlich erachtet und umgesetzt. Die Kennnummer entspricht dem Erzeugercode gemäß den Vermarktungsnormen für Eier, mit dem alle Eier der Güteklasse A zu kennzeichnen sind.

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die

Futtermittelhygiene Buch über alle eingehenden Futtermittel und gemäß der arzneimittelrechtlichen Vorschriften Buch über den Eingang von Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß Arzneimittelgesetz vom 11.12.2005 (AMG, BAnZ 57, Nr. 235a) und die Anwendung von Impfstoffen wird gemäß Tierimpfstoff-Verordnung vom 24.10.2006 (BGBl. 2006 I S. 49) in der geltenden Fassung dokumentiert und tierärztlich überwacht.

3.4 Impfungen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat die Hühner seines Bestandes unter Beachtung der Bestimmungen der Tierimpfstoff-Verordnung und des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABL. EU 2006 Nr. L 211 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung sowie der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften gegen Salmonellen impfen zu lassen oder zu impfen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen Salmonellen zu erwarten ist. Über die durchgeführten Impfungen und den eingesetzten Impfstoff hat der Besitzer Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme von der Impfpflicht auf Antrag des Inhabers eines Aufzuchtbetriebes gewähren, wenn die Kriterien des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 erfüllt sind.

Die Pflicht, die Impfung durchzuführen oder durchführen zu lassen, obliegt dem Inhaber des Aufzuchtbetriebes; ein Verstoß gegen die Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Über die notwendige Anwendung von Impfstoffen gegen Salmonella Enteritidis hinaus wird die zusätzliche Anwendung von Impfstoffen gegen Salmonella Typhimurium empfohlen, zumindest wenn die Befunde aus dem Aufzuchtbetrieb oder dem Legehennenbetrieb eine Beteiligung von Salmonella Typhimurium erwarten lassen. Es sind nur solche Impfstoffe anzuwenden, die die Anforderungen des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 01. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABL. EG 2006 Nr. L 212 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung

Eine effektive Reduzierung der Ausscheidung der Salmonellen durch infizierte Tiere und eine effektive Minderung der Salmonelleninfektionen können nur durch eine annähernd gleiche und stabile Populationsimmunität in Beständen und größeren Gebieten erreicht werden. Die Impfun-

gen sind daher regelmäßig zu wiederholen, der Abstand ist im Einzelfall nach Urteil des jeweiligen Tierarztes - unter Zugrundelegen der Vorgaben der Impfstoffhersteller - festzulegen; die Wartezeiten werden beachtet. Impfungen gegen *Salmonella gallinarum-pullorum* sind untersagt.

Impfungen können kein Ersatz für eine unzureichende Hygiene sein. Voraussetzungen für eine wirksame Minderung von Salmonelleninfektionen sind daher primär

- seuchenhygienische Maßnahmen (Vermeidung der Übertragung von Salmonellen aus Großeltern- und Elternbeständen sowie Brüttereien und Aufzuchtherden),
- die Einhaltung der Vorschriften über die Futterhygiene (bei der Futtermittelherstellung, beim Futtermittelleinkauf und bei der Einlagerung sowie Kontrolle betriebseigener Bevorratungsanlagen, Kontrolle auf Schadnager) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005,
- stallhygienische Maßnahmen (sichere Unterbrechung der Infektionsketten, hierzu gründliche Reinigung und Desinfektion, Umsetzung und Gewährleistung des „all in-all out-Verfahrens“).

3.5 Betriebseigene Kontrollen und amtliche Kontrollen

Der Inhaber eines Legehennenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen auf Salmonellen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2. in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 und gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (*SANCO/1188/2006R6*) durchgeführt werden. Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle führt anstelle der vom Inhaber eines Legehennenbetriebes zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1. und 2.2. in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 durch. Die Laboruntersuchungen nach amtlichen Probenahmen finden in den in Anlage 1 aufgeführten Laboratorien statt.

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen mindestens von Eintagsküken und Junghennen zwei Wochen vor Übergang in die Legephase oder Abgabe an einen Legehennenbetrieb gemäß Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Werden Junghennen früher als zwei Wochen vor dem Übergang in die Legephase an einen Legehennenbetrieb abgegeben, so ist der Inhaber des Legehennenbetriebes verpflichtet, die Beprobung und Untersuchung zum Zeitpunkt zwei Wochen vor Übergang in die Legephase durchzuführen oder durchführen zu lassen. Eintagsküken sind anhand der Windeln aus den Transportbehältern zu beproben, Mekoniumproben bei der Anlieferung zu entnehmen oder binnen 14 Tagen nach Aufstallung gemäß Nr. 2.2 Buchstabe a und b in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zu beproben und zu untersuchen. Junghennen sind nach Nr. 2.2 Buchstabe a und b in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zu beproben und zu untersuchen.

Des Weiteren hat der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes für eingehende Futtermittelchargen nach Stand von Wissenschaft und Technik und für jede einzustallende Tiergruppe Untersuchungen auf Salmonellen in Übereinstimmung mit der Nr. 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 nachzuweisen. In Bezug auf die Futtermittel werden einschlägige Untersuchungen, die Futtermittelhersteller im Rahmen von anerkannten HACCP-Konzepten gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 (Abl. L 35/1, 8. Februar 2005) durchführen, als gleichwertig anerkannt.

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes hat die Ergebnisse dieser Untersuchungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zusätzliche Untersuchungen anordnen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zusätzlich Proben gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 nehmen und untersuchen.

Eine Legehennenherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms und zur Weitermeldung an die Kommission nach Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 als positiv, wenn *Salmonella Enteritidis* oder *Salmonella Typhimurium* (keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Die Prävalenzfeststellung erfolgt auf der Ebene der adulten Legehennenherden, die zur Produktion bestimmt sind. Eine Aufzuchtherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms als positiv, wenn *Salmonella Enteritidis* oder *Salmonella Typhimurium* (keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Darüber hinaus sind Herden als positiv im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms festzustellen, wenn keine Salmonellen dafür aber antimikrobielle Mittel oder ein das Bakterienwachstum hemmender Effekt gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik amtlich nachgewiesen wird.

3.6 Mitteilungspflicht

Ergeben die Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 3.5 den Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Aufzuchtbetrieb oder den Legehennenbetrieb leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befasst worden ist.

Es ist geplant, für die Scrovaren *Salmonella Typhimurium* und *Salmonella Enteritidis* für Hühner die Anzeigepflicht nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen einzuführen.

3.7 Betriebseigene Hygienemaßnahmen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder Legehennenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schädnerbekämpfungsmaßnahmen und Insektenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Futtermittel sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

3.8 Amtliche Untersuchung

Regelmäßig führt die zuständige Behörde Untersuchungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 durch. Bei Mitteilung des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion führt die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (*SANCO/1188/2006R6*) durch.

3.9 Maßnahmen vor amtlicher Feststellung

3.9.1 Maßnahmen in Legehennenbetrieben

Liegt in einem Legehennenbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen nur verbracht werden

1. Hühner gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (*SANCO/1188/2006R6*)
 - a) zu diagnostischen Zwecken,

- b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
- c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;

2. Eier gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO/1188/2006R6)

- a) zur Hitzebehandlung in einen nach der Eiprodukte-Verordnung zugelassenen Vorbehandlungsbetrieb nach der Kennzeichnung als Kategorie-B-Eier oder
- b) zur unschädlichen Beseitigung.

3.9.2 Maßnahmen in Aufzuchtbetrieben

Liegt in einem Aufzuchtbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse der Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen Hühner nur verbracht werden

- a) zu diagnostischen Zwecken,
- b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
- c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;

3.10 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Im Falle der Bestätigung des Verdachtes durch eine amtliche Untersuchung nach Nr. 3.8 bleibt die Sperre nach Nummer 3.9.1 oder 3.9.2 bestehen.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern über die Maßnahmen nach Nummer 3.9.1 oder 3.9.2 hinaus, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Legehennenbetriebes oder eines Aufzuchtbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Sie kann aus diesem Grund auch die unschädliche Beseitigung der Eier aus dem Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung anordnen. Bei Anordnung der Tötung werden betroffene Landwirte gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

Die zuständige Behörde kann zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittellieferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

3.11 Desinfektion

Nach Entfernung der Hühner und der Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchführen.

Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

3.12 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn der Verdacht auf eine Salmonelleninfektion nicht durch die amtliche Untersuchung nach Nr. 3.8 bestätigt wurde oder 10 Tage nachdem alle Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung getötet und unschädlich beseitigt oder geschlachtet worden sind und der Betrieb oder die betroffenen Betriebsabteilungen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert worden sind.

3.13 Maßnahmen in der Lebensmittelkette

Auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene wird verwiesen. Darüber hinaus dürfen Tiere aus Aufzuchtbetrieben oder Legehennenbetrieben (*Gallus gallus*) nur zur Schlachtung abgegeben und angenommen werden, wenn die Tierchargen von einem Untersuchungsbeleg über die letzte nach 3.5 durchgeführte betriebseigene Kontrolle auf relevante Salmonellen begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass kein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vorliegt, es sei denn unter den Bedingungen wie in Nr. 3.9.1 Buchstabe b

beschrieben. Die Schlachtung von Geflügel, das an einer klinischen Salmonellose erkrankt ist, ist für den menschlichen Verzehr nicht erlaubt.

3.14 Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Programms überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Aufzuchtbetriebe und Leghennenbetriebe.

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem BMELV zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Aufzuchtbetriebe und Leghennenbetriebe, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten Salmonella-Typen.

Aus diesem Bericht müssen nach Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Beprobungsplans
- Die Art der jeweiligen Proben
- Die Anzahl der Leghennen- und Aufzuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Leghennen- und Aufzuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Leghennen- und Aufzuchtherden
- Gegebenenfalls erläuternde Angaben zu den Ergebnissen (insbesondere bei Ausnahmen)
- Durchgeführte Maßnahmen

3.15 Entschädigung

Für den Fall, dass nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* die betroffenen Herden auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt oder anderweitig getötet werden, Eier auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet, Futtermittel auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet und unschädlich beseitigt werden sowie Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen oder Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wird der betroffene Tierhalter im Rahmen der Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

4 Struktur der Legehennenhaltung in Deutschland

4.1 Amtliche Statistik

Tab. 4.1 Legehennenbestand zum 03.05.2005 in 1000

Jahr	Betriebe mit Hühnern			Hühner insgesamt (ohne Trut, Peri- und Zwerghühner)	Leghennen	
	insgesamt	und zwar			1/2 Jahr und älter	zur Aufzucht als Leghennen bestimmte Küken u. Junghennen unter 1/2 Jahr
		Legehennen	Masthühner			
2001	100,8	97,2	11,3	109.992,9	41.330,0	17.277,1
2003	90,2	86,8	10,9	109.793,5	38.964,8	16.217,3
2005	80,4	77,6	9,8	107.267,4	36.157,1	14.347,8

4.2 Informationen des Sektors

Detaillierte Informationen zum Geflügelmarkt mit Schwerpunkt Legehennenhaltung und Aufzucht des Zentralverbandes Deutscher Geflügelwirtschaft sind der Anlage 2 zu entnehmen

5 Struktur der Futtermittelproduktion in Deutschland

Die amtliche Futtermittelüberwachung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz..

Die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. BMELV koordiniert die amtliche Futtermittelüberwachung im Rahmen eines Nationalen Kontrollprogramms. Dieses Kontrollprogramm ist Ziel und Risiko orientiert, wie es die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorschreibt. Es werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verbotenen Stoffen in Futtermitteln auf der Grundlage des Futtermittelgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der Futtermittelverordnung und der unmittelbar geltenden EG-rechtlichen Bestimmungen kontrolliert.

Die amtliche Futtermittelüberwachung und -kontrolle ist in zwei Komplexe aufgliedert:

1. Betriebsprüfungen und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung).
2. Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben.

Die amtlichen Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) erfassen alle Stufen der Futtermittelkette, so z. B. landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen), Händler, Hersteller (einschließlich Tierärzte) und Grenzeingangsstellen.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung werden jährlich veröffentlicht (<http://www.Verbraucherministerium.de/Landwirtschaft/Tierhaltung/Futtermittel/Jahresstatistik>).

Darüber hinaus werden strukturelle Daten zur Mischfutterherstellung regelmäßig im Rahmen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung amtlichen erfasst. In Deutschland ansässige Mischfutterhersteller mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 Tonnen sind zur Meldung der Produktionszahlen verpflichtet. Der umfassende Bericht für das Geschäftsjahr 2005/2006 ist in Anlage 3 angefügt.

**Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland
im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen in
Zuchtgeflügel (Gallus-gallus-Zuchtherden) und Aufzuchttherden für
die Legehennenhaltung
gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003**

1 Einleitung

Der Bekämpfung zoonotischer Salmonellen in Zuchtgeflügelbeständen und Aufzuchttherden für die Legehennenhaltung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Vermeidung und Reduktion des Auftretens von Salmonellen beim Menschen zu. Lebende Tiere stellen unter anderem eine Eintragsquelle für Salmonellen in die Lebensmittelkette dar. Durch Lebensmittel übertragbare Salmonellen können beim Menschen verschiedene klinische Erkrankungen hervorrufen und auch lebensbedrohlich werden. Deshalb umfasst das deutsche Bekämpfungsprogramm alle Ebenen der Primärproduktion wie z. B. die Futtermittelherstellung, die Geflügelzucht und Geflügelauzucht für die Legehennenhaltung sowie Maßnahmen für die Schlachtung von Zucht- und Aufzuchtgehühnern und die Nutzung von Eiern aus der Geflügelzucht.

Ziel dieses Bekämpfungsprogramms ist es, die Prävalenz von Salmonellen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit im Bereich des Zuchtgeflügels (*Gallus gallus*) unter dem in der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter *Salmonella*-Serotypen bei Zuchtherden von *Gallus gallus* und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABl. EG 2005 Nr. L 170 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Ziel von 1 % zu halten und weiter abzusenken.

2 Vorkommen von Salmonellen

2.1 Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2004 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die Salmonellose des Menschen sind in Deutschland 2004 gegenüber dem Vorjahr um 10 % auf 56 947 Erkrankungen gesunken (RKI, 2005). Nach wie vor ist *S. Enteritidis* bei den Erkrankungen des Menschen die häufigste Ursache für Salmonellose mit 67%, gefolgt von *S. Typhimurium* mit 21% der Salmonelleninfektionen. Der relative Anteil von *S. Enteritidis* ist 2004 zurückgegangen, der Anteil von *S. Typhimurium* dagegen weiter angestiegen.

Als Basis der Abschätzung des Vorkommens von Salmonellen dienen die Ergebnisse der Untersuchungen von Planproben von Lebensmitteln auf Salmonellen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle (Details siehe Zoonosentrendbericht nach der Richtlinie 2003/99/EG). Bei 'Fleisch ohne Geflügel' wurde gegenüber dem Vorjahr weniger untersucht (2816 Proben, 2003: 4467 Proben). Dabei wurden in 2,95 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2003: 2,15 %). Daraus ergibt sich ein Konfidenzbereich von 2,32 % - 3,57 % (95 % Absicherung; 2003: 1,72 % - 2,57 %) und somit bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr kein signifikanter Anstieg (Berechnungen nach SPOORENBERG, 1996, modifiziert).

Die Salmonellennachweisrate bei Schweinefleisch erhöhte sich 2004 auf 3,67 % (2003: 3,00 %). Aus Rindfleisch wurden ähnlich wie im Vorjahr nur 3 Salmonella-Isolate isoliert. *S. Typhimurium* wurde aus Fleisch wieder am häufigsten isoliert. *S. Enteritidis* wurde nur in zwei Fällen aus Wildfleisch isoliert, dagegen nicht mehr aus Rinder- oder Schweinefleisch. Wildfleisch erwies sich als Salmonella-kontaminiert in 3,70 % der Proben (2003: 1,71 %).

Küchenmäßig vorbereitete Fleischteilstücke zeigten deutlich verringerte Salmonella-Belastungen gegenüber dem Vorjahr mit 1,43 % (2003: 2,34 %) bei reduzierten Untersuchungszahlen. In zerkleinertem Rohfleisch wurde ein weiterer Anstieg der Salmonellarate festgestellt: 3,94 % (2003: 3,45 %). Die Rohfleischkategorien zeigten dagegen einen Rückgang der Salmonellaraten: Rohfleisch, zerkleinert nach Hackfleischverordnung (HfVO) 2,69 % und Rohfleischerzeugnisse nach HfVO 1,77 % (2003: 3,59 % in beiden Kategorien). In zerkleinertem Rohfleisch (HfVO) wurde *S. Enteritidis* einmal gefunden, und dreimal bei Rohfleischerzeugnissen. *S. Paratyphi B d-Tartrate* – (*S. Java*) wurde in diesen bisher erwähnten Fleischsorten nicht mehr nachgewiesen. Für Rohfleischerzeugnisse ergibt sich ein Konfidenzbereich von 1,44 % - 2,09 % (95 % Absicherung) und bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr (2003: 3,01 % - 4,17 %) ein signifikanter Rückgang.

Hitzestabilisierte Fleischerzeugnisse wiesen nur einzelne Salmonellen auf, dagegen wurden nur noch in 0,82 % der anders stabilisierten Fleischerzeugnisse Salmonellen isoliert (2003: 1,44 %). Bei den stabilisierten Fleischerzeugnissen wurde wieder hauptsächlich *S. Typhimurium* nachgewiesen.

Bei Geflügelfleisch hat sich 2004 die Gesamtsalmonellennachweisrate bei den Planproben deutlich verringert auf 8,74 % (2003: 16,46 %). Auch die Rate bei Masthähnchen und Hühnern hat sich verringert auf 11,04 % (2003: 18,95 %). Dabei wurde insbesondere *S. Enteritidis* erheblich weniger als im Vorjahr nachgewiesen (bei Masthähnchen: 0,71 %, 2003: 6,40 %). Der Anteil von *S. Typhimurium* ist ebenfalls zurückgegangen auf 1,07 % (2003: 2,5 %). *S. Paratyphi B d-Tartrate* + wurde aus Masthähnchen isoliert in bis zu 1,33 % der Proben (2003: 1,78 %). Für die Salmonella-Raten von Geflügelfleisch (gesamt) ergibt sich ein Konfidenzbereich von 7,69 % - 9,80 % (95 % Absicherung; 2003: 14,89 % - 18,04 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr ein signifikanter Rückgang. Fleisch von Masthähnchen ergab einen Konfidenzbereich von 9,21 % - 12,87 %

(95 % Absicherung; 2003: 16,76 % - 21,13 %), woraus sich ebenfalls ein signifikanter Rückgang ergibt.

Bei Fleisch von Enten und Truthühnern ergab sich ein Rückgang der Salmonellenraten auf 18,8 % bzw. 6,33 % (2003: 23,33 % bzw. 9,03 %), bei Gänsen ein Anstieg auf 12,12 % (2003: 9,88 %). Enten und Gänse wurden wie in den Vorjahren nur zu geringen Probenzahlen untersucht. Bei Fleisch von Enten, Gänsen und Truthühnern stand *S. Typhimurium* weiter an erster Stelle. *S. Enteritidis* wurde dabei nur in je 1-2 Fällen isoliert. *S. Typhimurium* machte 75 % der Salmonellen bei Gänsen aus, bei Enten und Truthühnern 25 % bzw. 20 %. *S. Paratyphi B d-Tartrate +* wurde bei diesen Geflügelarten nicht mehr nachgewiesen.

In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen Anstieg der Salmonellarate auf 2,59 % (2003: 1,85 %) bei gegenüber dem Vorjahr etwas erhöhter Probenzahl. Dabei wurde *S. Enteritidis* nur noch in zwei Fällen isoliert und in gleicher Anzahl *S. Paratyphi B d-Tartrate +*. Seit 2003 wurde auch nach küchenfertig vorbereitetem Geflügelfleisch gefragt. Von 11 Ländern wurden für 2004 265 Untersuchungen mitgeteilt, wovon sich 5,66 % (2003: 12,43 %) als Salmonella-positiv erwiesen. Dabei wurde neben *S. Enteritidis* in 2 Fällen *S. Paratyphi B d-Tartrate +* nachgewiesen.

Fische und Meerestiere wurden in etwas geringerer Zahl untersucht als im Vorjahr. Dabei wurden wie im Vorjahr in 4 Fällen Salmonellen nachgewiesen: 0,09 % (2003: 0,08 %).

S. Typhimurium wurde dabei einmal und *S. Enteritidis* nicht mehr nachgewiesen.

Untersuchungen von Konsumeiern auf Salmonellen mit positivem Ergebnis wurden gegenüber dem Vorjahr in wenig verringerter Menge mitgeteilt. Die Salmonellarate ging 2004 zurück auf 0,44 % der Planproben (2003: 0,57 %). Nach wie vor steht *S. Enteritidis* an der Spitze der nachgewiesenen Salmonellen bei Konsum-Eiern, die als Planproben untersucht wurden: 2004 stieg der relative Anteil von *S. Enteritidis* an auf 90 % der Salmonellen (2003: 77 %). Aus Dotter wurden Nachweise von *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* 2004 nicht mitgeteilt. Im Dotter wurden 2004 weniger Salmonellen gefunden, so dass hier gegenüber den Schalenbefunden nur in weniger als einem Zehntel der Fälle Nachweise gelangen. Für die Salmonella-Raten von Konsum-Eiern ergibt sich ein Konfidenzbereich von 0,31 % - 0,57 % (95 % Absicherung; 2003: 0,43 % - 0,71 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr kein signifikanter Rückgang, obwohl die Salmonellennachweise bei Konsum-Eiern seit 2001 kontinuierlich zurückgehen.

Milch und -erzeugnisse wiesen auch 2004 wie in den Vorjahren kaum Salmonellen auf, nur in 1 Probe von Milchprodukten ohne Rohmilch wurden Salmonellen nachgewiesen, wobei wie im Vorjahr *S. Enteritidis* isoliert wurde.

In den sonstigen, meist verarbeiteten Lebensmitteln wurden 2004 wie im Vorjahr nur geringe Salmonellabelastungen festgestellt. In Gewürzen wurden wieder in etwa 1% der Proben Salmonellen gefunden. In pflanzlichen Lebensmitteln wurden in 0,57 % der Proben Salmonellen nachgewiesen. Alle übrigen Rubriken zeigten Raten bis max. 0,33 %. *S. Enteritidis* wurde bei Broten und Kleingebäck, bei feinen Backwaren, bei Teigwaren, bei Fertiggerichten sowie bei

Tupferproben in Lebensmittelbetrieben isoliert. Bei Broten und Kleingebäck sowie bei Teigwaren wurde *S. Enteritidis* als einziges Serovar isoliert. *S. Typhimurium* wurde in fleischhaltigen Feinkostsalaten, Gewürzen und Tupferproben gefunden. Dagegen konnten 2004 keine Salmonellen mehr bei Tees nachgewiesen werden, die im Vorjahr durch *S. Agona* eine Salmonella-Rate von 6,03 % aufwiesen und Infektionen beim Menschen ausgelöst hatten. Der Nachweis von *S. Enteritidis* bei insbesondere erhitzten Lebensmitteln weist auf eine Fremdkontamination nach der Behandlung hin.

2.2 Gefährdung des Menschen

Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören weltweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellose beim Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2004 (56 947) kontinuierlich verringert. *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* sind nach wie vor die Serovaren mit der größten Bedeutung. In Deutschland werden ca. 55 % bis 60 % aller beim Menschen registrierten Infektionen durch *Salmonella Enteritidis*, ca. 25 % bis 30 % durch *Salmonella Typhimurium* und ca. 15 % durch andere Serovaren verursacht. Unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten über das Vorkommen von Salmonellen in verschiedenen Lebensmitteln kann geschlussfolgert werden, dass ca. 60 % aller Salmonellosen des Menschen durch Eier, Eiprodukte und Geflügelfleisch (vorwiegend *Salmonella Enteritidis*) und ca. 20 % durch Schweinefleisch bzw. Schweinefleischprodukte (fast ausschließlich *Salmonella Typhimurium*) hervorgerufen werden. Salmonellosen des Menschen durch vom Rind stammende Lebensmittel sind von geringer Bedeutung.

2.3 Salmonellose der Rinder

Die Salmonellose der Rinder ist eine nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtige Tierseuche. In der Bundesrepublik Deutschland wurden 2004 insgesamt 153 Ausbrüche an Salmonellose beim Rind angezeigt (Tab. 1). Damit setzte sich der seit 2002 beobachtete Rückgang der gemeldeten Salmonellosen des Rindes in erheblichem Umfang fort und erreichte den niedrigsten Wert seit Etablierung des Erfassungssystems.

Tabelle 1: Anzahl angezeigter Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in der Bundesrepublik Deutschland

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
214	194	262	219	227	191	194	258	232	153

Gegenüber 2003 kam es in allen Bundesländern außer in Brandenburg und Thüringen im Jahr 2004 zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen des Rindes. Besonders stark war dieser Rückgang in Schleswig-Holstein (um 60 %), Bayern (um 45 %) sowie Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (jeweils um 37 %).

Die zeitliche Verteilung der gemeldeten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche weist in den Jahren 2001 bis 2004 eine sehr große Übereinstimmung auf. Die geringste Zahl von Neuausbrüchen wird jährlich in den Monaten April/Mai gemeldet. Danach kommt es zu einem kontinuierlichen Anstieg bis September/Oktober. In diesen Monaten wurden deutschlandweit bis 2003 jährlich ca. 30 Neuausbrüche festgestellt. Im Jahr 2004 waren es auf Grund der starken Verringerung der Gesamtzahl der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche nur ca. 20 Fälle. Danach kommt es zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen, der sich bis April/Mai fortsetzt. In diesen Monaten lag die Anzahl von Neuausbrüchen in den letzten Jahren unter 10 (Abb. 1).

Anzahl Ausbrüche

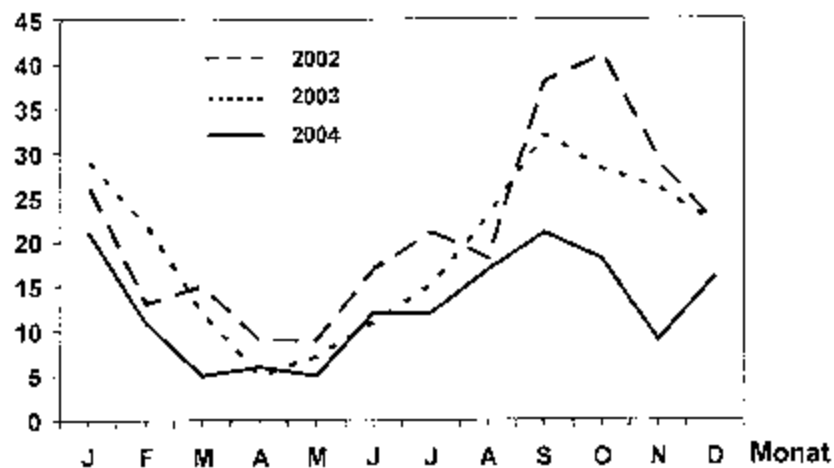


Abbildung 1: Zeitliche Verteilung der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in den Jahren 2002 bis 2004

Während die *Salmonella*-Serovare *Typhimurium* und *Typhimurium* *variatio* *copenhagen* (serologische Minusvariante von *Salmonella* *Typhimurium*) von 1995 bis 2002 mit einem Anteil von ca. 50 % an den angezeigten Ausbrüchen die Hauptursache für die Salmonellose des Rindes in Deutschland waren, verringerte sich dieser Anteil in den Jahren 2003 und 2004 auf ca. 38 % bzw. 39 % (Tab. 2). Gleichzeitig erhöhte sich der Anteil der Ausbrüche, der durch die an das Rind adaptierte Serovar *Dublin* verursacht wurde von ca. 27 % im Jahr 2002 auf ebenfalls ca. 38 % im Jahr 2003. Diese Entwicklung setzte sich jedoch nicht fort, im Jahr 2004 betrug der Anteil von *Salmonella*-*Dublin*-Ausbrüchen nur noch 30 %. 10 % bis 11 % der erfassten Ausbrüche wurden im Jahr 2004 durch die Serovar *Salmonella* *Abony* (frühere Bezeichnung *Salmonella* *Abortus-bovis*) und ca. 6 % durch *Salmonella* *Enteritidis* ausgelöst. Die zusammengefasste Gruppe der anderen Serovaren (z. B. *Anatum*, *Infantis*, *Derby*, *Kottbus*, *Ohio*) verursachten 15 % der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche und wiesen damit einen um ca. 5 % höheren Anteil als in den Vorjahren auf.

Tabelle 2: Nachgewiesene Salmonella-Serovaren bei Ausbrüchen in den Jahren 2002 bis 2004 in der Bundesrepublik Deutschland

Salmonella Serovaren	2002		2003		2004	
	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%
Typhimurium und var. copenhagen	131	50,7	87	37,5	59	38,6
Dublin	71	27,5	88	37,9	46	30,1
Abony	18	6,9	20	7,3	16	10,5
Enteritidis	14	5,4	16	6,8	9	5,9
Salmonella ssp. ¹	24	9,3	21	10,3	23	15,0

¹ zusammengefasste Gruppe der anderen Serovare (z. B. Anatum, Infantis, Derby, Kottbus, Ohio)

Diese Gruppe der anderen Serovare verursachte insgesamt 15 % der Rinder-Salmonellosen, dabei treten jedoch große jährliche Schwankungen sowohl hinsichtlich der ausbruchverursachenden Serovare als auch deren prozentualer Anteile auf. Ein Anstieg einzelner Serovare dieser Gruppe ist derzeit nicht erkennbar.

2.3.1 Impfungen

Für die Immunprophylaxe der Salmonellose des Rindes stehen Salmonella-Dublin- und Salmonella-Typhimurium-Lebendimpfstoffe für den Einsatz bei Kälbern zur Verfügung. Gegen Salmonella-Typhimurium-Infektionen bei älteren und adulten Tieren können kommerzielle Inaktivimpfstoffe eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht bei anderen Salmonella-Serovaren die Möglichkeit, stallspezifische Inaktivimpfstoffe herstellen zu lassen. Grundsätzlich sollten Impfungen gegen die Salmonellose der Rinder prophylaktisch durchgeführt werden, um die Widerstandsfähigkeit der Tiere gegen eine Infektion zu erhöhen. In der Praxis wird die Immunisierung jedoch in vielen Fällen erst nach der Feststellung einer Salmonellose in einem Bestand eingesetzt. In den Jahren 2003 und 2004 wurden Tiere nach dem Ausbruch der Salmonellose in 28 bzw. 18 Betrieben vor allem beim Nachweis von Salmonella Typhimurium und Salmonella Dublin immunisiert. Der prophylaktische Einsatz von Salmonella-Impfstoffen sollte insbesondere in Gebieten erfolgen, in denen bestimmte Serovare endemisch auftreten und wiederholt Salmonellose-Ausbrüche verursachen.

2.4 Salmonellennachweise aus Zuchtgeflügel

In der Erhebung nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Zuchtgeflügel im Jahr 2004, deren Ergebnisse zur Festlegung des Gemeinschaftsziels für Gallus gallus Herden nach der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 führten, wird für Deutschland eine Prävalenz von 0,3 % für die von der Kommission festgelegten 5 Serovare (*S. Typhimurium*, *S. Enteritidis*, *S. Infantis*, *S. Hadar*, *S. Virchow*) mit Bedeutung für die menschliche Gesundheit festgestellt, wobei die Erhebung auf der Anwendung von Beprobungsmethoden und Nachweismethoden gemäß der Richtlinie 92/117/EWG beruht. Die nach Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 im vorliegenden Programm anzuwendenden Methoden werden voraussichtlich eine höhere Sensitivität ermöglichen. Somit ist durchaus mit häufigeren Nachweisen zu rechnen als während der Erhebungsphase 2003/2004. Dennoch sind die aufgezeigten Bekämpfungsmaßnahmen so angelegt, dass eine Prävalenz für die fünf genannten Serovare von unter 1 % erreicht werden soll.

3 Bekämpfungsmaßnahmen

Die im Weiteren beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

3.1 Zuständige Behörden

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) und werden näher ausgeführt in der sich in Vorbereitung befindlichen Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 2001 (BGBl. Teil I S. 770) sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. 2004 I Nr. 57 S. 2764; die Einführung der Anzeigepflicht für *S. Typhimurium*, *S. Enteritidis*, *S. Infantis*, *S. Hadar*, *S. Virchow* ist geplant). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Referat für Tierseuchenangelegenheiten.

3.2 Begriffsbestimmung

1. Zuchtbetrieb:
ein Betrieb, in dem mindestens 250 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken gehalten werden.
2. Aufzuchtbetrieb:
ein Betrieb, in dem mindestens 250 Junghennen bis zur Legereife zum Zweck der Konsum-
eierproduktion aufgezogen werden.
3. Brüterei:
eine Brüterei mit einer Brutkapazität von mindestens 1.000 Eiern oder eine Brüterei mit einer
Brutkapazität von weniger als 1.000 Eiern im Falle des Zukaufs von Eiern aus anderen
Zucht- oder Vermehrungsbetrieben.
4. Laboratorium:
eine öffentliche oder private Untersuchungsstelle, die nach der Tierseuchenerreger-Verord-
nung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern berechtigt ist.
5. Salmonellen:
Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, ausgenommen Impf-Stämme; ergänzt
durch die von der Kommission festgelegten weiteren drei Typen: Salmonella Hadar, Salmo-
nella Virchow und Salmonella Infantis.
6. Betriebsabteilung:
Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Hühnern als Einzelbestand
bestimmt ist.

Es liegt vor:

1. eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Nr. 2.2.2 in
Verbindung mit Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission
vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines
Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei
Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABl.
EG 2005 Nr. L 170 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung in einem Zuchtbetrieb
Salmonellen festgestellt worden sind;
2. ein Verdacht auf Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersu-
chung nach Nr. 2.2.2.1 in Verbindung mit Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr.
1003/2005 Salmonellen festgestellt worden sind.

3.3 Registrierung und Verwaltung von Zuchtbetrieben und Aufzuchtbetrieben für Junghennen

Jeder Halter von Junghennen in Zuchtbetrieben und Aufzuchtbetrieben ist verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde gemäß Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird. Auch nach den Vorgaben der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV) (BGBl. 2005 Teil I Nr. 21, S. 997) sind solche Betriebe bei der zuständigen Behörde zu registrieren. Darüber hinaus besteht nach den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung die Verpflichtung für alle Geflügelhalter, die Haltungen bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Das Verbringen von Zuchttieren und Bruteiern ist von den einschlägigen Gesundheitsbescheinigungen gemäß Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tiersuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern vom 31.10.1990 (Abl. L 303 S. 6; in nationales Recht umgesetzt durch die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)) begleitet und wird von den dafür zuständigen Behörden überwacht.

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen Buch über alle eingehenden Futtermittel und Arzneimittel einschließlich Impfstoffen. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß Arzneimittelgesetz (AMG, BAfZ vom 13. Dezember 2005, Nr. 235a) und die Anwendung von Impfstoffen wird gemäß Tierimpfstoff-Verordnung (BGBl. I S. 1885) in der geltenden Fassung dokumentiert und tierärztlich überwacht.

3.4 Impfungen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat die Hühner seines Bestandes unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorgaben gegen Salmonellen impfen zu lassen oder zu impfen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen Salmonellen vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen und den eingesetzten Impfstoff hat der Besitzer Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Pflicht, die Impfung durchzuführen oder durchführen zu lassen, obliegt dem Inhaber des Aufzuchtbetriebes; ein Verstoß gegen die Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist Bußgeld bewehrt. Ein bestimmter Impfstoff wird nicht vorgeschrieben; bisher sind verschiedene

Impfstoffe mit gutem Erfolg eingesetzt worden. Es sind nur solche Impfstoffe anzuwenden, die die Anforderungen des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 der Kommission vom 12. Juli 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen (ABl. EG 2005 Nr. L 182 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Eine effektive Reduzierung der Ausscheidung der Salmonellen durch infizierte Tiere und eine effektive Minderung der Salmonelleninfektionen können nur durch annähernd gleiche und stabile Populationsimmunität in Beständen und größeren Gebieten erreicht werden. Die Impfungen sind daher regelmäßig zu wiederholen, der Abstand ist im Einzelfall nach Urteil des jeweiligen Tierarztes - unter Zugrundelegen der Vorgaben der Impfstoffhersteller - festzulegen; die Wartezeiten werden beachtet. Impfungen gegen *Salmonella gallinarum-pullorum* sind untersagt. Um eine möglichst einheitliche Immunitätslage zu erreichen, kann die zuständige Behörde Impfungen nicht nur in Aufzuchtbeständen mit 250 und mehr Junghennen, sondern auch in Zuchtbetrieben und Betrieben, die weniger als 250 Junghennen aufziehen oder weniger als 250 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken halten, anordnen.

Impfungen können kein Ersatz für mangelnde Hygiene-Vorsorge sein. Voraussetzungen für eine wirksame Minderung von Salmonelleninfektionen sind daher primär

- seuchenhygienische Maßnahmen (Vermeidung der Übertragung von Salmonellen aus Großeltern- und Elternbeständen sowie Brütereien),
- Futterhygiene (bei der Futtermittelherstellung, beim Futtermittteleinkauf und bei der Einlagerung sowie Kontrolle betriebseigener Bevorratungsanlagen und auf Schadnager),
- stallhygienische Maßnahmen (sichere Unterbrechung der Infektionsketten, hierzu gründliche Reinigung und Desinfektion, Umsetzung und Gewährleistung des „all in-all out-Verfahrens“).

3.5 Betriebseigene Kontrollen und amtliche Kontrollen

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen auf Salmonellen nach Nr. 2.1.1 b) und Nr. 2.2.2 in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 und gemäß Anhang II B. der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Der Inhaber eines Zuchtbetriebes kann in Abweichung von Satz 1 Untersuchungen nach Nummer 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durchführen. Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle führt anstelle der vom Inhaber eines Zuchtbetriebes zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1.2 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durch. Die zuständige Behörde kann abweichend hier von Untersuchungen nach Nummer 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durchführen. Die

Laboruntersuchungen nach amtlichen Probenahmen finden in den in Anlage 1 aufgeführten Laboratorien statt.

Des Weiteren hat der Inhaber eines Zuchtbetriebes für jede eingehende Futtermittelcharge und für jede einzustellende Tiergruppe Untersuchungen auf Salmonellen in Übereinstimmung mit der Nr. 2.1.1 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 nachzuweisen. In Bezug auf die Futtermittel werden Untersuchungen, die Futtermittelhersteller im Rahmen von anerkannten HACCP-Konzepten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 (Abl. L 35/1, 8. Februar 2005) durchführen, als gleichwertig anerkannt.

Der Inhaber einer Brüterei hat, zusätzlich zu den vom Inhaber eines Zuchtbetriebes durchgeführten Untersuchungen, Untersuchungen auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1.1 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 3 durchzuführen. Zur Untersuchung können auch in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 alternative Methoden angewendet werden.

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei hat die Ergebnisse dieser Untersuchungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zusätzliche Untersuchungen anordnen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zusätzlich Proben gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 nehmen und untersuchen.

Eine Zuchtherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms und zur Weitermeldung an die Kommission nach Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 als positiv, wenn relevante Salmonellen (*S. Enteritidis*, *S. Typhimurium*, *S. Hadar*, *S. Virchow*, *S. Infantis*; keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Die Prävalenzfeststellung erfolgt auf der Ebene der adulten Zuchtherden, die zur Produktion bestimmt sind.

3.6 Mitteilungspflicht

Ergeben die Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 3.5 den Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Zuchtbetrieb oder die Brüterei leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befasst worden ist.

Es ist für 2006 geplant, für die Salmonella Serovare S. Typhimurium, S. Enteritidis, S. Hadar, S. Infantis, und S. Virchow für Zuchtgeflügel die Anzeigepflicht nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen einzuführen.

3.7 Betriebseigene Hygienemaßnahmen

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen und Insektenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Futtermittel sind so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird.

3.8 Amtliche Untersuchung

Bei Mitteilung des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion führt die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 in der jeweils geltenden Fassung durch.

3.9 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Ist in einem Zuchtbetrieb auf Grund der amtlichen Untersuchungen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen nur verbracht werden

1. Hühner gemäß Anhang II Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003
 - a) zu diagnostischen Zwecken,
 - b) nach ihrer Impfung oder anderweitigen Behandlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 zum Zwecke der Umstellung in eine andere gereinigte und desinfizierte Betriebsabteilung desselben Betriebes,
 - c) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
 - d) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;
2. unbebrütete Eier gemäß Anhang II Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

- a) zur Hitzebehandlung in einen nach der Eiprodukte-Verordnung zugelassenen Vorbehandlungsbetrieb oder
- b) zur unschädlichen Beseitigung.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Zuchtbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Sie kann aus diesem Grund auch die unschädliche Beseitigung der unbebrüteten Eier aus dem Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung anordnen. Bei Anordnung der Tötung werden betroffene Landwirte gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

Die als Bruteier gekennzeichneten Eier und die ausgebrüteten Küken einer Brüterei, die aus einer betroffenen Betriebsabteilung eines Zuchtbetriebes stammen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, sind unschädlich zu beseitigen.

Die Sperre betrifft den gesamten Betrieb. Aus diesem - oder aus betroffenen Betriebsabteilungen - dürfen Hühner nur in den unter Nummer 1 genannten Fällen verbracht werden.

Im Falle eines amtlich bestätigten Nachweises von *Salmonella Enteritidis* oder *Salmonella Typhimurium* ordnet die zuständige Behörde darüber hinaus die Vernichtung aller bebrüteten Eier der betroffenen Herde und die Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene aller betroffenen Hühner oder die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner und Küken an.

Die zuständige Behörde kann zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittellieferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen.

3.10 Desinfektion

Nach Entfernung der Hühner und der Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchführen.

Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten

Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

3.11 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn die Salmonelleninfektion erloschen ist. Die Salmonelleninfektion gilt als erloschen, wenn:

1. alle Hühner und unbebrüteten Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen sowie die betroffenen Bruteier aus Brütereien entfernt worden und
2. die Reinigung und Desinfektion dieser Betriebsabteilungen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und die Schädnerbekämpfung durchgeführt worden sind

oder

3. nach Impfung oder anderweitiger Behandlung der Hühner einer Betriebsabteilung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 durch zweimalige amtliche Untersuchung gemäß Nr. 2.2.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 im Abstand von zwei Wochen Salmonellen nicht mehr nachgewiesen worden sind. Die erste Untersuchung ist frühestens nach Ablauf der Wartezeit durchzuführen. Bei der Behandlung ist zu beachten, dass die Anwendung bestimmter Antibiotika oder Chemotherapeutika den klinischen Verlauf einer akuten Erkrankung mildert, aber die Erregerpersistenz im Tier und die Erregerausscheidung verlängern kann.

3.12 Maßnahmen in der Lebensmittelkette

Auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene wird verwiesen. Darüber hinaus dürfen Tiere aus Zuchtbetrieben (*Gallus gallus*) nur zur Schlachtung abgegeben und angenommen werden, wenn die Tierchargen von einem Untersuchungsbeleg über die letzte durchgeführte betriebseigene Kontrolle auf relevante Salmonellen nach 3.5 begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass kein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vorliegt. Die Schlachtung von Geflügel, das an einer klinischen Salmonellose erkrankt ist, für den menschlichen Verzehr ist nicht erlaubt.

3.13 Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Programms überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Zuchtbetriebe und Brütereien.

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem BMELV zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Zuchtbetriebe und Brütereien, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten Salmonella-Typen.

Aus diesem Bericht müssen nach Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Beprobungsplans
- Die Art der jeweiligen Proben
- Die Anzahl der Zuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Zuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Zuchtherden
- Die Anzahl der Brütereien
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Brütereien
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Brütereien
- Gegebenenfalls erläuternde Angaben zu den Ergebnissen (insbesondere bei Ausnahmen)
- Durchgeführte Maßnahmen

3.14 Entschädigung

Für den Fall, dass nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* die betroffenen Herden auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt werden oder nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit *S. Hadar*, *S. Virchow* oder *S. Infantis* anderweitig getötet werden, Eier auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet oder reglementiert werden (Brauchbarmachung), Futtermittel auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet und unschädlich beseitigt werden sowie Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen oder Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wird der betroffene Tierhalter im Rahmen der Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

4 Struktur der Gallus-gallus-Zucht in Deutschland

Die Zucht von Gallus-gallus ist in Deutschland wie in allen übrigen Mitgliedsstaaten internationalisiert. Aus dem Bericht zur Erfassung der Zuchtherden und deren Untersuchungen auf Salmonellen von 2004 gehen die Strukturdaten zu den einzelnen Bereichen der Gallus-gallus-Zucht hervor. Der Bericht von 2004 ist als Anlagen 2 (2.1 und 2.2) angefügt.

5 Struktur der Futtermittelproduktion in Deutschland

Die amtliche Futtermittelüberwachung erfolgt nach der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen. Die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. BMFLV koordiniert die amtliche Futtermittelüberwachung im Rahmen eines Nationalen Kontrollprogramms. Dieses Kontrollprogramm ist Ziel und Risiko orientiert, wie es die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorschreibt. Es werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verbotenen Stoffen in Futtermitteln auf der Grundlage des Futtermittelgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und EG-rechtlicher Bestimmungen kontrolliert.

Die amtliche Futtermittelüberwachung und -kontrolle ist in zwei Komplexe aufgegliedert:

1. Betriebsprüfungen und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung).
2. Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben.

Die amtlichen Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) erfassen alle Stufen der Futtermittelkette, so z. B. landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen), Händler, Hersteller (einschließlich Tierärzte) und Grenzeingangsstellen.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung werden jährlich veröffentlicht (<http://www.Verbraucherministerium.de/Landwirtschaft/Tierhaltung/Futtermittel/Jahresstatistik>).

Darüber hinaus werden strukturelle Daten zur Mischfutterherstellung regelmäßig im Rahmen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung amtlichen erfasst. In Deutschland ansässige Mischfutterhersteller mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 Tonnen sind zur Meldung der Produktionszahlen verpflichtet. Der umfassende Bericht für das Geschäftsjahr 2003/2004 ist in Anlage 3 angefügt. Der aktuelle Bericht zum Geschäftsjahr 2004/2005 befindet sich zurzeit in der Fertigstellung.

A) Statistik der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Auszug)

B) Viehbestandsstatistik 2007

4 Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung
für Geflügel inländischer Herkunft

4.1 Schlachtgeflügeluntersuchung
Stück

Art der Untersuchung Befreiungsgrund	Jungmast- föhner	Suppen- föhner	Enten	Gänse	Puten	Par- hühner
---	---------------------	-------------------	-------	-------	-------	----------------

Deutschland

Untersuchtes Schlachtgeflügel

Schlachtgeflügeluntersuchung im Erzeugerbetrieb	579 788 966	26 107 337	19 890 791	405 117	26 420 639	2 661
Schlachtgeflügeluntersuchung im Schlachtbetrieb	411 139 686	24 239 833	12 952 332	347 082	28 185 059	1 102
Schlachtgeflügeluntersuchung nur im Schlachtbetrieb	317 928	4 194 806	73 339	47 350	473 051	385
Nachuntersuchung des Schlachtgeflügels	39 002	-	135 265	-	-	-
Anzahl der Untersuchungen zusammen	991 266 662	54 542 066	33 051 727	799 544	55 078 749	4 348
darunter weitgehend untersucht:						
mikrobiologisch	4 253 066	10	126	39	-	-
auf Rückstände	2 908 655	60 093	20 094	14	346 168	-
sonstiges	521 167	-	22	-	-	-

Verbot der Schlachtung (gemäß GFBNV, § 5, Absatz 1 und 2)

Geflügelpest	-	-	-	-	-	-
Newcastle-Krankheit	-	-	-	-	-	-
Ornithose	-	-	-	-	-	-
Salmunkelose	-	-	-	-	-	-
Rückstände	-	-	-	-	-	-
Pharmakologisch wirksame Stoffe	-	-	-	-	-	-
Verbotene Stoffe	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	4	2 450 154	-	-	10 711	-
Zusammen	4	2 450 154	-	-	10 711	-

Genehmigte Sonderschlachtungen (gemäß GFBNV, § 5, Absatz 6)

Genehmigte Sonderschlachtungen	-	388 500	-	-	-	-
--------------------------------	---	---------	---	---	---	---

Tötungen (gemäß GFBNV, § 5, Absatz 1 und 4)

Tötungen	4	2 061 354	-	-	10 711	-
----------	---	-----------	---	---	--------	---

Tabelle 82

Mastgeflügelbestände in den Bundesländern

1.000 Stück	1994	1996	1999	2001	2003	2005 ³⁾
Masthühner ¹⁾						
Schleswig-Holstein u. Hamburg ²⁾	1.005	1.062	1.365	1.151	1.301	1.110
Niedersachsen u. Bremen ²⁾	21.281	22.092	26.421	28.200	28.628	30.414
Nordrhein-Westfalen	1.889	1.853	1.921	2.322	2.674	2.985
Hessen	121	63	79	86	77	69
Rheinland-Pfalz	112	94	104	104	56	36
Baden-Württemberg	716	693	766	835	874	1.000
Bayern	3.657	3.693	3.893	3.948	4.308	4.367
Saarland	2	3	1	4	2	1
Brandenburg	2.207	2.324	2.421	2.667	3.295	2.957
Mecklenburg-Vorpommern	4.707	5.371	5.107	4.850	5.041	4.869
Sachsen	1.091	1.151	1.893	2.022	2.670	3.233
Sachsen-Anhalt	3.024	3.786	4.089	3.880	4.034	4.412
Thüringen	874	1.181	1.274	1.317	1.653	1.310
Deutschland insgesamt	40.686	43.366	49.334	51.386	54.611	56.763
Puten						
Schleswig-Holstein u. Hamburg ²⁾	92	106	79	61	74	58
Niedersachsen u. Bremen ²⁾	3.305	3.599	4.078	4.602	4.791	5.113
Nordrhein-Westfalen	1.107	1.117	1.156	1.350	1.462	1.256
Hessen	69	122	111	118	146	132
Rheinland-Pfalz	19	19	18	18	24	23
Baden-Württemberg	681	668	724	805	759	933
Bayern	615	590	719	768	784	660
Saarland	2	2	1	1	0	0
Brandenburg	220	283	354	436	866	866
Mecklenburg-Vorpommern	168	205	306	372	547	485
Sachsen	175	113	184	164	252	224
Sachsen-Anhalt	58	165	466	624	744	705
Thüringen	78	87	119	150	155	158
Deutschland insgesamt	6.391	7.075	8.315	9.471	10.604	10.611

Fortsetzung auf Seite 126

Tabelle 83

Mastgeflügelhalter in den Bundesländern

in 1.000	1994	1996	1999	2001	2003	2005 ³⁾
Masthühner ¹⁾						
Schleswig-Holstein u. Hamburg ²⁾	1,555	1,295	0,856	0,887	0,858	0,6
Niedersachsen u. Bremen ²⁾	6,541	6,165	3,176	2,832	2,297	2,1
Nordrhein-Westfalen	3,875	3,400	1,667	1,634	1,787	1,5
Hessen	2,199	1,769	1,245	1,095	1,353	1,0
Rheinland-Pfalz	1,488	1,299	0,673	0,796	0,711	.
Baden-Württemberg	10,819	8,636	1,279	1,055	0,954	1,2
Bayern	20,523	18,229	1,009	0,889	0,764	0,5
Saarland	0,200	0,187	0,062	0,084	0,108	0,1
Brandenburg	4,885	3,330	0,402	0,440	0,417	0,5
Mecklenburg-Vorpommern	4,458	3,814	0,317	0,363	0,379	0,3
Sachsen	5,931	5,321	0,705	0,725	0,672	0,7
Sachsen-Anhalt	1,543	1,397	0,120	0,139	0,095	.
Thüringen	5,380	4,748	0,361	0,328	0,430	.
Deutschland insgesamt	69,349	59,618	11,897	11,312	10,857	9,8
Puten						
Schleswig-Holstein u. Hamburg ²⁾	0,291	0,273	0,080	0,094	0,106	0,1
Niedersachsen u. Bremen ²⁾	1,071	1,087	0,528	0,579	0,566	0,6
Nordrhein-Westfalen	1,086	1,004	0,388	0,450	0,390	0,4
Hessen	0,641	0,638	0,345	0,303	0,394	0,2
Rheinland-Pfalz	0,588	0,485	0,179	0,204	0,141	.
Baden-Württemberg	1,261	1,126	0,533	0,568	0,569	0,5
Bayern	1,841	1,656	0,356	0,360	0,305	0,3
Saarland	0,115	0,105	0,029	0,042	0,027	0,0
Brandenburg	0,220	0,191	0,080	0,086	0,093	0,1
Mecklenburg-Vorpommern	0,249	0,192	0,050	0,065	0,064	0,1
Sachsen	0,342	0,377	0,107	0,103	0,112	0,1
Sachsen-Anhalt	0,130	0,113	0,044	0,048	0,038	.
Thüringen	0,319	0,258	0,052	0,074	0,070	0,0
Deutschland insgesamt	8,166	7,510	2,778	2,985	2,882	2,5

Fortsetzung auf Seite 128

2 Viehbestand am 3. Mai
2.5 Geflügel

Lfd. Nr.	Land	Jahr ¹⁾ Einheit ²⁾	Betriebe mit Hühnern			Hühner insgesamt (ohne Ind., Perl- und Zwerghühner)	Legehennen		Schlacht- und Mast- hühner u. -hühner sowie sonstige Hühner einachi, der hierfür bestimmten Küken
			ins- gesamt	und zwar			1/2 Jahr und älter	zur Aufzucht als Leg- hennen bestimmte Küken u. Junghennen unter 1/2 Jahr	
				Leg- hennen	Mast- hühnern				
01	Deutschland	2003	90 223	86 836	10 857	109 753 471	38 964 768	16 217 329	54 637 374
02		2005	82 429	77 650	9 800	107 267 400	36 157 100	14 347 800	56 762 500
03		2007	75 829	72 883	8 680	114 628 384	35 563 704	10 940 069	59 221 711
04		%	-5,7	-6,0	-11,6	6,9	6,4	18,1	4,9
05	Baden - Württemberg	2005	16 450	15 200	1 200	3 877 100	2 297 300	529 200	1 000 100
06		2007	13 544	13 342	599	3 315 817	2 295 618	562 715	955 884
07		%	-12,1	-12,1	-49,0	-0,3	-0,1	4,6	-3,5
08	Bayern	2005	29 200	28 900	500	9 008 500	3 546 300	1 095 500	4 356 600
09		2007	29 396	29 079	866	9 476 676	3 759 535	997 768	4 719 273
10		%	0,7	0,6	X	5,2	6,0	-8,9	8,1
11	Berlin	2005	0	0	.	800	800	.	.
12		2007	7	.	.	779	.	.	.
13	Brandenburg	2005	1 500	1 400	500	5 672 800	2 315 300	400 400	2 957 100
14		2007	1 590	1 502	468	6 639 347	2 579 674	807 622	3 252 046
15		%	4,9	8,5	-8,4	17,0	11,4	X	10,0
16	Bremen	2005	/	/	/	/	/	/	/
17		2007	42	.	.	4 278	.	.	239
18	Hamburg	2005	/	/	/	/	/	/	/
19		2007	63	34	17	3 363	2 979	264	120
20	Hessen	2005	6 300	6 200	1 000	1 420 800	1 092 900	258 600	69 300
21		2007	5 292	5 060	873	1 501 951	1 219 895	192 011	90 045
22		%	-16,7	-18,0	-16,6	5,7	11,6	-25,7	29,9
23	Mecklenburg - Vorpommern	2005	1 000	900	200	7 315 600	1 950 500	496 500	4 888 600
24		2007	993	907	301	7 424 550	1 968 396	490 000	5 026 954
25		%	3,5	4,7	-8,3	1,5	-2,2	-1,3	3,3
26	Niedersachsen	2005	8 400	7 500	2 100	47 212 600	11 717 600	5 081 000	30 474 000
27		2007	7 769	6 762	1 845	50 901 928	13 387 828	5 927 354	31 586 145
28		%	-7,8	-9,3	-12,4	7,8	14,3	16,7	3,9
29	Nordrhein - Westfalen	2005	8 000	7 400	1 500	8 837 500	3 711 900	2 140 500	2 985 200
30		2007	6 778	6 251	1 145	8 557 771	3 257 749	2 380 979	2 919 043
31		%	15,0	-16,0	-24,8	-3,2	-12,2	11,2	-2,2
32	Rheinland - Pfalz	2005	2 500	2 400	600	1 552 500	612 800	909 900	75 900
33		2007	2 509	2 405	527	1 648 446	656 450	959 584	32 412
34		%	1,0	-0,5	-5,0	8,2	7,1	6,2	-9,7
35	Saarland	2005	300	300	100	160 700	114 400	45 600	600
36		2007	329	316	73	168 180	112 905	50 773	7 502
37		%	28,0	24,9	23,7	3,4	-1,3	11,2	X
38	Sachsen	2005	2 500	2 400	700	7 761 600	3 413 100	1 109 600	3 232 900
39		2007	2 726	2 650	749	9 175 451	3 232 814	.	.
40		%	11,4	10,6	14,7	12,2	-5,4	X	X
41	Sachsen - Anhalt	2005	800	800	100	8 086 500	2 527 200	1 147 000	4 412 400
42		2007	846	750	185	8 903 391	3 054 162	1 729 309	4 079 780
43		%	2,9	-8,5	X	10,1	12,4	X	-7,5
44	Schleswig - Holstein	2005	2 700	2 500	600	2 128 400	907 400	111 200	1 109 800
45		2007	2 395	2 189	563	2 738 258	1 023 720	1 71 082	1 542 856
46		%	-12,1	-31,2	-7,6	28,7	12,8	X	39,0
47	Thüringen	2005	1 800	1 700	700	4 273 500	1 934 800	1 028 800	1 309 800
48		2007	1 566	1 530	517	3 666 303	1 927 405	2 144 449	554 449
49		%	-11,2	-9,7	-25,5	-14,2	-0,4	11,2	X

1) Die Angaben stellen die Zu- () bzw. Abnahme (X) Mai 2007 gegen Mai 2005 dar.

2) Werte repräsentative Erhebungen der Jahre 2006 bzw. 2005 sowie die Zu- bzw. Abnahme wurden auf Hundert gerundet.

Sonstiges Geflügel Insgesamt	Betriebe mit Gänsen	Gänse	Betriebe mit Enten	Enten	Betriebe mit Truthühnern	Truthühner	Lfd. Nr.
13 614 286	7 208	303 962	8 954	2 626 043	2 882	10 604 250	01
13 792 809	6 500	329 400	8 400	2 552 100	2 500	10 611 100	02
13 837 232	5 852	327 197	8 184	2 617 858	2 289	10 892 177	03
4,1	-10,6	-0,7	-2,0	21,3	-9,6	2,6	04
282 200	600	23 800	1 200	26 100	500	932 900	05
212 207	541	18 412	946	26 271	450	852 524	06
-7,1	-32,3	21,8	X	39,0	-14,9	-8,0	07
760 900	400	9 300	900	91 700	300	659 900	08
1 025 334	971	11 409	2 196	252 939	435	760 986	09
34,7	X	22,9	X	X	35,3	15,3	10
119	.	.	3	55	.	.	11
1 781 600	206	5 800	500	909 500	100	866 300	12
1 841 184	227	9 056	473	932 571	61	899 347	13
3,3	18,6	X	7,8	2,5	-2,4	3,8	14
/	/	/	/	/	/	/	15
99	.	.	5	28	.	.	16
/	/	/	/	/	/	/	17
122	9	40	10	82	-	-	18
157 500	600	14 500	300	11 900	200	132 000	19
1 77 824	487	14 524	548	9 339	190	159 960	20
12,9	-79,0	0,6	-30,5	-15,0	-13,6	16,6	21
578 700	300	6 600	300	87 600	100	434 600	22
468 362	153	5 573	286	61 751	59	401 028	23
-19,1	-11,0	-15,3	-10,6	-29,5	9,3	-17,2	24
6 042 200	1 200	90 800	1 400	839 200	600	6 122 500	25
6 313 978	846	89 259	1 060	919 028	482	5 305 635	26
4,5	28,5	-1,4	-23,9	9,5	-15,4	3,8	27
1 517 700	1 600	92 900	1 100	168 500	400	1 256 400	28
1 575 372	1 249	84 123	918	125 177	277	1 356 070	29
3,8	-24,1	1,3	-18,1	25,7	-26,7	7,9	30
21 000	300	7 000	300	1 500	100	22 500	31
26 808	321	8 158	225	1 619	71	21 491	32
-15,2	-12,8	X	11,5	11,0	-24,5	-4,6	33
1 000	100	800	100	300	0	200	34
1 326	62	208	61	481	10	1 062	35
X	-28,7	-94,4	5,2	36,4	X	X	36
277 300	200	39 300	600	14 100	100	223 900	37
223 754	300	35 209	659	46 071	89	242 374	38
16,7	20,5	-19,2	73,7	X	12,7	8,2	39
885 300	100	6 300	300	184 200	100	704 200	40
901 971	116	9 659	249	213 295	57	579 313	41
0,7	-74,3	X	24,7	16,3	-14,9	-3,7	42
91 100	500	24 200	700	9 300	100	52 600	43
97 990	363	28 412	521	6 637	65	62 941	44
7,5	-25,0	17,5	-18,1	-28,9	X	9,3	45
176 000	200	3 000	400	9 200	0	157 700	46
170 789	209	7 821	408	12 479	-9	150 483	47
-2,9	18,1	13,1	-5,1	35,6	4,3	-4,6	48
							49

Liste der Laboratorien, die für die Untersuchung von Proben und amtlicher Proben im Rahmen des nationalen Bekämpfungsprogrammes von Salmonellen bei Legehennen (Gallus gallus) Aufzuchttherden für die Legehennenhaltung und Broilern gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zugelassen sind:

A) Laboratorien in der Bundesrepublik Deutschland

1. Agrar- und Umweltanalytik GmbH
Löbstedter Str. 78
07749 Jena
2. Agroproduct Qualitätssicherungs-GmbH
Dr. Jens Hoffmann
Motzener Str. 111
15741 Bestensee
3. Bakteriologische Fleischuntersuchungsstelle Hof
Bürgerstr. 18
95028 Hof
4. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim
5. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen
6. BIOSERV Analytik und Medizinprodukte GmbH
Dr.-Lorenz-Weg 1
18059 Rostock
7. Brüterei Süd (Veterinärlabor)
ZN der BWE-Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG
FTA Geflügel Franz Aigner
Peter-Henlein-Str. 1
93128 Regensburg
8. Cenac AG
Fritz-Hornschuch-Str. 9
95326 Kulmbach
9. Chemisches Labor und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart
Schaflandstr. 3/3
70736 Fellbach

10. Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
Joseph-König-Str. 40
48147 Münster
11. Chemisches Landes- und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper
Deutscher Ring 100
47798 Krefeld
12. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg
Am Moosweiher 2
73108 Freiburg
13. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe
Außenstelle Heidelberg
Czermyring 22a/b
69115 Heidelberg
14. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Ostwestfalen-Lippe
Westerfeldstr. 1
32758 Detmold
15. Dr. Manfred Pöppel
Drubbelstr. 2
33129 Delbrück
16. Firma Analysis
Gesellschaft für Laboruntersuchung
Labor Süd-West
Petrusstr. 8
54292 Trier
17. Food GmbH Jena-Analytik-Consulting
Orlaweg 2
07743 Jena
18. Geflügelhof Möckern
Zweigniederlassung der Lohmann und Co AG
Veterinärlabor DVM Wiebelitz
Pabsdorfer Weg 9
39291 Möckern
19. Gesellschaft für Qualitätsmanagement
Edisonstr. 20
04420 Markranstädt
20. Gruppenpraxis Meyer-Block
Am Rott 12
49843 Uelssen

21. Gutsgold- Nord GmbH
An der Schlossmühle
18507 Grimmen
22. Heidemark Mästerkreis
Veterinärlabor
Jakob-Uffrecht-Str. 20
39340 Haldersleben
23. Institut AniCon Labor GmbH
Mühlenstr. 13a
49685 Höttinghausen
24. Institut Dr. Appelt GmbH & Co. KG
Talstr. 50
98544 Zella-Mehlis
25. Institut für Geflügelkrankheiten der Freien Universität Berlin
Königsweg 63
14163 Berlin
26. Institut für Mikrobiologie
Tillo Hannover
Bischofsholer Damm 15
30173 Hannover
27. Invet Cottbus
Herderstr. 64
03050 Cottbus
28. Justus-Liebig-Universität Gießen
Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische der Justus-Liebig-Universität
(Geflügelgesundheitsdienst)
Frankfurter Str. 91
35392 Gießen
29. Kartzfehn Märkische Puten GmbH
Dorfstr. 33
16818 Grünhen- Glienicke
30. Kesia Hygienelabor
Ernst-Thälmann-Str. 89
99423 Weimar
31. Labor der tierärztlichen Praxis Dr. Heiko Bonsack
Das Steinfeld 2
99869 Wandersleben
32. Labor Diagnostik GmbH Leipzig
Deutscher Platz 5b
04103 Leipzig

33. TAP Stefan Müller-Molenar und
Dr. Mathias Todte
Leopoldstr. 116
06366 Köthen
34. Labor Hans Jörg Thoma
Große Straße 35
49716 Meppen OT Fullen
35. Labor hinterm Esch GmbH & Co. KG
Dr. Barbara Storck
Hinterm Esch 42
49681 Garrel
36. Labor im ÖKOPARK GmbH & Co. KG
-ÖKO-CONTROL Baumholder-
Kennedy-Allee 29
55774 Baumholder
37. Labor L + S AG
Mangelsfeld 4
97708 Bad Bocklet-Großenbach
38. Labor WEK Visbek
Tierärztliche Gemeinschaftspraxis WEK
Lohe 11-13
49429 Visbek
39. Lakolin GmbH & Co. KG
Steubenstr. 4
97688 Bad Kissingen
40. Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-
Vorpommern
Thierfelder Str 18
18059 Rostock
41. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)
Fachbereich 4 Veterinärmedizin
Haferbreiter Weg 132-135
39576 Stendal
42. Landesbetrieb Hessisches Landeslabor
Schubertstr. 60, Haus 13
35392 Gießen
43. Landeslabor Brandenburg
Standort Frankfurt (Oder)
Gerhard-Neumann-Str. 2/3
15236 Frankfurt (Oder)

44. Landeslabor Schleswig-Holstein
Max-Eyth-Str. 5
24537 Neumünster
45. Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz
Abteilung Tiermedizin
Blücherstr. 34
56073 Koblenz
46. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- u. Veterinärwesen Sachsen
Standort Dresden
Jägerstr. 8/10
01099 Dresden
47. Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (Standort Leipzig)
Beethovenstr. 25
04107 Leipzig
48. Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Rostock, Außenstelle
Neubrandenburg
Demminer Str. 46-48
17034 Neubrandenburg
49. Landwirtschaftliches Labor Dr. Janssen GmbH
Rotwiese 3
37191 Gillersheim
50. Landwirtschaftskammer NRW
Labordiagnostik Tiergesundheitsdienste
Siebengebirgsstr. 200
53229 Bonn
51. Lohmann Tierzucht - Labor
Abschnede 64
27472 Cuxhaven
52. LUFA Nord-West
Jägerstr. 23-27
26121 Oldenburg
53. LVI. Lebensmittel- und Veterinärlabor
Ecopark Allee 6
49685 Emstek
54. Schlachthof Stolle, Labor Visbek
Ahlhorner Str. 98
49429 Visbek

55. SGS Institut Fresenius GmbH
Im Maisel 14
65232 Taunusstein
56. Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf
-Diagnostikzentrum-
Löwenbreitstr. 18/20
88326 Aulendorf
57. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
Zur Taubeneiche 10-12
59821 Arnsberg
58. Standort Chemnitz
Zschopauer Str. 87
09111 Chemnitz
59. TGD Bayern e. V.
Senator-Gerauer-Str. 23
85586 Poing
60. Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9
99947 Bad Langensalza
61. Tierärztliche Praxis Am Bergweg
Bergweg 20
49393 Lohne
62. Tierklinik/ Tierheim GmbH
Thierfelder Str. 19
18059 Rostock
63. TiHO Hannover – Klinik für Geflügel
Bünteweg
30173 Hannover
64. Veterinärinstitut Hannover
Eintrachtweg 17
30173 Hannover
65. Veterinärinstitut Oldenburg
Philosphenweg 38
26121 Oldenburg
66. Veterinärlabor Ankum
Gemeinschaftspraxis Dres. Arnold
Grüner Weg 2
49577 Ankum

67. Veterinärlabor
Dr. Dr. habil. H. Schettler
Zur Grenze 2
48529 Nordhorn
68. Veterinärlabor
Dr. Karin Böhland
Im Winkel 3
38835 Deersheim
69. Zentrallabor der PHW-Gruppe
Paul-Wesjohann-Str. 45
49429 Visbek/Rechterfeld

B) Laboratorien in den Mitgliedstaaten

1. GD Gezondheidsdienst voor Dieren
Postbus 9
7400 AA Deventer NL
2. Pluimveepraktijk Noord en Oost
Heerenstraat 79
7776 AM Slagharen NL
3. Plukon Poultry BV
Industrieweg 36
8091 AZ Wezep NL
4. Silliker Food Savety & Quality Soutions
Munnikenweg 50 A
3906 MJ Veenendaal NL
5. Storteboom Laboratorium
JBRS / CGRI Nr. 8501
3880 WB Putten NL
6. Veterinair Centrum Someren BV
Slievenstraat 16
5710 AB- Someren NL

**Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über
die inhaltliche Standardisierung der Anträge
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung
und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen**

ANHANG II

Standardkriterien für Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

1. Identifizierung des Programms:

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n): zoonotische Salmonellen bei Hühnern (Gallus-gallus), Hühnersalmonellose
Durchführungsjahr: 2009
Bezugs-Nr. dieses Dokuments: 323-1317-16/9
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail): Dr. Bätza, + 49 – (0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / 323@bmel.v.bund.de
Datum der Übermittlung an die Kommission:

2. Angaben zur Seuchenentwicklung: Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, siehe Anlage 1)

3. Programmbeschreibung: siehe Anlage 2

4. Programmmaßnahmen

4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

Programmlaufzeit:

voraussichtlich 6 Jahre, abhängig von der Seuchelage

Erstes Jahr: 2006

Letztes Jahr: voraussichtlich 2012

Bekämpfung

Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Reichsstr. 1, 53123 Bonn;
die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geographischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:
Ländergrenzen

4.4 Programmmaßnahmen

- 4.4.1 – 4.4.6
- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
 - Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchtieren von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABl. EU Nr. L 170/12)
 - Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. EU Nr. L 212/3)
 - Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. EU Nr. L 151/21)
 - Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl I S 543), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 413 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 1 2407) (Anpassung bzw. Umsetzung an die Verordnungen (EG) Nr. 1003/2005, Nr. 1091/2005 und Nr. 646/2007 der Kommission in Vorbereitung (Termin erstes Halbjahr 2008)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 (BGBl I S. 1274)
 - Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl I S. 3516)

5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Salmonellenvorkommen bei Geflügel stellen eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Gallus Gallus in Höhe von ca. 165 Mio € zu betrachten.

**Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland
im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen bei
Masthähnchen (Broiler, Gallus-gallus-Spezies)
gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003**

1 Einleitung

Der Bekämpfung zoonotischer Salmonellen in Masthähnchenbeständen kommt eine entscheidende Bedeutung für die Vermeidung und Reduktion des Auftretens von Salmonellen beim Menschen zu. Lebende Tiere stellen unter anderem eine Eintragsquelle für Salmonellen in die Lebensmittelkette dar. Durch Lebensmittel übertragbare Salmonellen können beim Menschen verschiedene klinische Erkrankungen hervorrufen und auch lebensbedrohlich werden. Deshalb umfasst das deutsche Bekämpfungsprogramm alle Ebenen der Primärproduktion, wie z. B. die Futtermittelherstellung, die Aufzucht und Mast von Masthähnchen sowie Maßnahmen für die Schlachtung und die Nutzung von Hähnchenfleisch.

Ziel dieses Bekämpfungsprogramms ist es, die Prävalenz von Salmonellen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit im Bereich der Masthähnchenhaltung (*Gallus gallus*) in dem in der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* bei Masthähnchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. EU 2007 Nr. L 151 S. 21) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmen abzusenken.

Das Programm dient der Reduktion des Auftretens von Salmonellen in Masthähnchenherden sowie der nachgeordneten Lebensmittelkette zur Verbesserung des Schutzes des Verbrauchers vor Salmonelleninfektionen.

1.1 Ziele der Bekämpfung

Die Verordnung (EG) Nr. 646/2007 gibt vor, dass die Prävalenz binnen drei Jahren auf 1 % (*Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*) zu senken ist. Das Programm beginnt spätestens zum 1.1.2009.

2 Vorkommen von Salmonellen

2.1 Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2006 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die Salmonelleninfektionen des Menschen sind in Deutschland 2006 gegenüber dem Vorjahr nahezu gleich geblieben und nur um etwa 300 Fälle auf 52 575 Erkrankungen nach der RKI-Referenzdefinition angestiegen (RKI, 2007). Der relative Anteil von *S. Enteritidis* an den zu 88% typisierten Salmonellen ist dabei 2006 wieder gering angestiegen auf 70% (2005: 68%), der Anteil von *S. Typhimurium* ist dagegen unwesentlich zurückgegangen auf 24% (2005: 25%). *S. Enteritidis* stellt danach mit einem Anteil über 2/3 der Salmonellosen nach wie vor die bedeutendste Infektionsursache des Menschen dar.

Geflügel

Nach der Hühner-Salmonellen-Verordnung ist der Nachweis von *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* in Hühnerzuchtbetrieben und Brütereien mitteilungsspflichtig. Nach selbiger Verordnung besteht eine Impfpflicht für Aufzuchtbetriebe von Junghennen, die zum Zwecke der Konsum-Eierproduktion aufgezogen werden.

Die nach § 5 der Hühner-Salmonellen-Verordnung (entspr. Anhang 3 der früheren Zoonosen-RL 92/117/EWG) durchgeführten Untersuchungen bei Zuchthühnern sind von 11 Ländern mitgeteilt worden. 2006 haben neun Länder Zuchtherden in der Legephase untersucht, wobei in 0,7 % (2005: 0,9 %) der 2 606 untersuchten Herden Salmonellen nachgewiesen wurden. In der Aufzucht wurden von fünf Ländern bei 129 untersuchten Herden in 3,9 % Salmonellen sowie in einem Fall *S. Enteritidis* festgestellt. Die Untersuchung von 2 201 Herden der Masthähnchen-Elternlinien wurden von vier Ländern für die Legephase mitgeteilt. Dabei wurden in 0,8 % (2005: 1,1 %) der Herden Salmonellen isoliert. *S. Enteritidis* wurde nur in einem Fall bei Eintagsküken der Masthähnchen-Elternlinien isoliert.

Mitteilungen über Einzeltier-Untersuchungen bei Zuchthühnern gingen aus 9 Ländern ein. Bei 15 032 Einzeltier-Untersuchungen von Eintagsküken konnten auch 2006 keine Salmonellen nachgewiesen werden (2005: ebenfalls keine Nachweise). In der Legephase (28 321 Untersuchungen) wurden in 0,01 % der Tiere Salmonellen nachgewiesen (2005: keine Nachweise). In einem Fall wurde *S. Enteritidis* in der Legephase von Masthähnchenzuchtlinien isoliert (2005: keine Nachweise)

Die Zahl der mitgeteilten Untersuchungen von Zuchtherden hat sich gegenüber dem Vorjahr wenig verändert. Bei diesen Herden wurden in der Legephase geringere Salmonellenraten gefunden. Bei Einzeltieren wurden Eintagsküken vermehrt untersucht und die Legephase wurde mit etwa der gleichen Menge wie im Vorjahr untersucht. Aus Einzeltieruntersuchungen wurden jedoch im Gegensatz zum Vorjahr wieder Salmonellen mitgeteilt. Die Differenzen zwischen den

Herden- und Einzeltier-Resultaten ergeben sich durch die unterschiedlichen Mitteilungsverfahren der Länder, die einerseits nur Herden- oder nur Einzeltierergebnisse mitteilen.

Masthähnchen wiesen 2006 weniger positive Herden in der Mastperiode auf mit einem Anteil von 14,5 % (2005: 20,0 %), wobei die untersuchten Herdenzahlen mit dem Vorjahr vergleichbar waren. In den Einzeltieruntersuchungen wurde nur in einem Fall *S. Infantis* nachgewiesen (0,1 %; 2005: 2,2 %).

Im Rahmen der Grundlagenstudie zur Erhebung der Prävalenz von Salmonellen in Gallus-gallus-Broilerherden auf der Grundlage der Entscheidung 2005/636/EG wurden 378 Betriebe mit mindestens 5 000 Tieren untersucht. Bei 66 (17,5%) der untersuchten 378 Herden wurde in mindestens einer Probe *Salmonella* spp. nachgewiesen. In 11 (2,9%) der 378 Herden wurde entweder *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. In keiner der Herden wurden beide Serovare gefunden. Am häufigsten wurde *Salmonella* der Gruppe B 4,12:d:- nachgewiesen (20 Herden, 52 Isolate), gefolgt von *S. Anatum* (13 Herden, 33 Isolate). *S. Paratyphi B d-Tartrate* wurde in 7 Herden nachgewiesen (35 Isolate).

Bei Enten sind erhöhte *Salmonella*-Raten festzustellen, die bei 19,3 % (2005: 7,5 %) der Herden liegen. Bei Enten wurden weniger Herden als im Vorjahr untersucht. *S. Enteritidis* wurde für Enten-Herden wie im Vorjahr nicht mitgeteilt. *S. Typhimurium* wurde bei Enten-Herden in fast 50 % der Herden isoliert.

Bei Einzeltieren ergaben sich für Enten Werte bei 6,3 % (2005: 16,1 %). Trotz vermehrter Probenzahlen wurden bei Enten weniger *Salmonellen* unter den Mitteilungen der Länder gefunden. Bei Enten konnte *S. Enteritidis* wie im Vorjahr in 7 % der *Salmonellen* identifiziert werden. Dabei wurde *S. Typhimurium* in 13 % der *Salmonellen* nachgewiesen (2005: 34%).

Bei Gänsen sind *Salmonella*-Raten festzustellen, die bei 3,6 % (2005: 3,6 %) der Herden liegen und eine gleichgebliebene Belastung belegen. Bei Gänsen wurden weniger Herden als im Vorjahr mitgeteilt. *S. Enteritidis* wurde für Gänse-Herden wie im Vorjahr nicht mitgeteilt. *S. Typhimurium* wurde in den beiden positiven Fällen bei Mastgänsen isoliert.

Bei Einzeltieren ergaben sich für Gänse Werte bei 2,8 % (2005: 4,1 %). Bei weiter verminderten Probenzahlen wurden für Gänse deutlich weniger *Salmonellen*nachweise mitgeteilt. *S. Enteritidis* wurde dabei in zwei Fällen von 7 positiven Tieren isoliert, *S. Typhimurium* in drei Fällen.

Von Truthühner und Puten wurden mehr Herden untersucht als im Vorjahr. Dabei erwiesen sich 3,4 % der Herden (2005: 3,4 %) als positiv. *S. Enteritidis* wurde wieder aus einer Herde registriert. *S. Typhimurium* wurde 2006 aus Herdenuntersuchungen in zwei Fällen isoliert. Truthühner und Puten wurden mit über 30 000 Proben von Einzeltieruntersuchungen untersucht (2005: 1900). Die dabei nachgewiesenen *Salmonellen* ergaben eine deutlich reduzierte Rate bei

0,14 % (2005: 2,6 %). *S. Enteritidis* wurde dabei nicht und *S. Typhimurium* wurde aus zehn Tieren isoliert.

Lebensmittel

In 2006 ist die Nachweisrate für Salmonellen in Planproben von Geflügelfleisch auf 11,5 % angestiegen (2005: 9,6 %). Dagegen verringerte sich die Nachweisrate bei Fleisch von Masthähnchen weiter auf 9,7 % (2005: 10,3 %). Für beide Gruppen wurde keine signifikante Veränderung zum Vorjahr festgestellt. Dabei ging *S. Enteritidis* wieder etwas zurück (bei Masthähnchen: 0,8 %, 2005: 1,9 %). Der Anteil von *S. Typhimurium* ist dagegen etwas angestiegen auf 1,6 % (2005: 1,1 %). *S. Paratyphi B* var. Java wurde aus Fleisch von Masthähnchen isoliert in bis zu 0,9 % der Proben (2005: 0,6 %).

Bei Fleisch von anderem Nutzgeflügel zeigte sich für Gänsefleisch und Fleisch von Truthühnern bzw. Puten ein Anstieg der Salmonellenraten und für Entenfleisch ein Rückgang. Dabei ergab sich für Gänsefleisch eine Salmonellenrate bei 12,5 % (2005: 10,1 %), für Fleisch von Truthühnern bzw. Puten bei 10,5 % (2005: 6,8 %) und für Entenfleisch bei 14,8 % (2005: 17,5 %). Fleisch von Enten und Gänsen wurde wie in den Vorjahren nur in geringen Mengen untersucht.

Bei Fleisch von Enten, Gänsen und Truthühnern bzw. Puten stand *S. Typhimurium* nicht mehr an erster Stelle. *S. Typhimurium* wurde bei diesem Nutzgeflügel nur in Einzelfällen isoliert, daraus ergab sich für Fleisch von Enten ein Anteil von 2,5 % der Proben, bei Gänsefleisch von 3,6 % und bei Putenfleisch von 1,3 % der Proben. *S. Enteritidis* wurde nur noch bei Entenfleisch in einem Fall nachgewiesen. Bei Fleisch von Truthühnern bzw. Puten wurde *S. Hadar* am häufigsten gefunden (39 % der Salmonellenisolate).

In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen leichten Anstieg der Salmonellenrate auf 2,1 % (2005: 1,8 %). Dabei wurden *S. Newport* und *S. Hadar* an erster Stelle nachgewiesen. *S. Typhimurium* wurde nur in einem Fall isoliert.

Küchenfertig vorbereitetes Geflügelfleisch erwies sich ähnlich dem Vorjahr in 10,7 % (2005: 10,8 %) als Salmonella-positiv. Dabei wurde an erster Stelle *S. Hadar* und *S. Enteritidis* isoliert, *S. Typhimurium* wurde in 2 Fällen nachgewiesen.

2.2 Gefährdung des Menschen

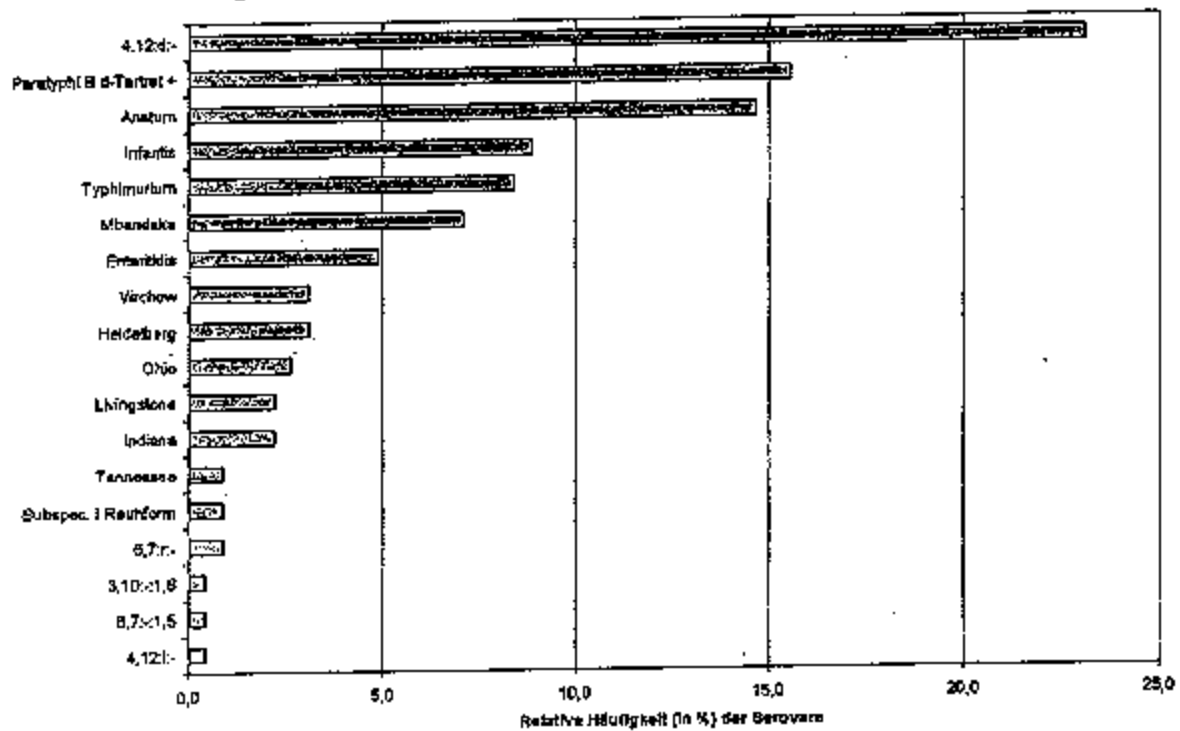
Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören weltweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellose beim Menschen in der

Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2005 (52.245) kontinuierlich verringert. Im Jahr 2006 wurden erstmals wieder 300 Fälle mehr festgestellt. *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium sind nach wie vor die Serovaren mit der größten Bedeutung. In Deutschland werden mehr als die Hälfte aller beim Menschen registrierten Infektionen durch *Salmonella* Enteritidis, etwa ein Viertel durch *Salmonella* Typhimurium und ca. 15 % durch andere Serovaren verursacht. Unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten über das Vorkommen von Salmonellen in verschiedenen Lebensmitteln kann geschlossen werden, dass ca. 60 % aller Salmonellosen des Menschen durch Eier, Eiprodukte und Geflügelfleisch (vorwiegend *Salmonella* Enteritidis) und ca. 20 % durch Schweinefleisch bzw. Schweinefleischprodukte (fast ausschließlich *Salmonella* Typhimurium) hervorgerufen werden. Salmonellosen des Menschen durch vom Rind stammende Lebensmittel sind von geringer Bedeutung. Aus diesem Grunde soll in diesem Programm auch ausschließlich auf Geflügel assoziierte Salmonellosen eingegangen werden.

2.3 Salmonellennachweise aus Masthähnchen

Aus der Prävalenzerhebungsstudie nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Masthähnchen in der Zeit vom 01.10.2005 bis 30.09.2006, deren Ergebnisse zur Festlegung des Gemeinschaftsziels für *Gallus gallus* Masthähnchenherden nach der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 führten, ergibt sich für Deutschland eine Prävalenz von 17,5 % für alle nachweisbaren Salmonellen Subspezies und für *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium (Salmonellen im Rahmen der Bekämpfung nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003) eine Prävalenz von 2,9 %.

Tabelle 2.3.1: Nachgewiesene Serovare bei Masthähnchen



3 Bekämpfungsmaßnahmen

Die im Weiteren beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland spätestens ab dem 1.1.2009.

3.1 Zuständige Behörden

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und werden näher ausgeführt in der sich in Vorbereitung befindlichen Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 2001 (BGBl. Teil I S. 770). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Referat für Tierseuchenangelegenheiten, Veterinärberufe.

3.2 Begriffsbestimmung

1. **Masthähnchenbetrieb:**
ein Betrieb, in dem Hühner der Spezies Gallus-gallus zum Zwecke der Broilernerzeugung (Hähnchenfleischerzeugung) gehalten werden, sofern dieses Fleisch nicht zur unmittelbaren Abgabe in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmer, die dieses Fleisch unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, bestimmt sind oder der Betrieb mindestens 5000 Broiler hält.
2. **Laboratorium:**
eine öffentliche oder private Untersuchungsstelle, die nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern berechtigt ist.
3. **Salmonellen:**
Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, ausgenommen Impf-Stämme, sowie die von der Kommission gegebenenfalls zusätzlich festgelegten weiteren Salmonellen.
4. **Betriebsabteilung:**
Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Hühnern als Einzelbestand im Sinne einer Herde bestimmt ist.
5. **Herde:**
Es gilt die Definition der Herde nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.

Es liegt vor:

1. eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Nr. 1 Buchstabe b zweiter Anstrich des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 oder im Rahmen einer Bestätigungsuntersuchung im Falle des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion in einem Masthähnchenbetrieb Salmonellen festgestellt worden sind;
2. ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Nr. 1 Buchstabe b erster Anstrich des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 Salmonellen festgestellt worden sind.

3.3 Registrierung und Verwaltung von Masthähnchenbetrieben

Jeder Halter von Hühnern in Masthähnchenbetrieben ist nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige

Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird.

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene Buch über die Herkunft und Menge aller Eingänge sowie Bestimmung und Menge aller Ausgänge von Futtermitteln und gemäß der arzneimittelrechtlichen Vorschriften Buch über den Eingang von Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20.12.2006 (BGBl. I S. 3450) bzw. Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2006 (BGBl. I S. 3455) und die Anwendung von Impfstoffen wird gemäß Tierimpfstoffverordnung vom 24.10.2006 (BGBl. 2006 I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung dokumentiert und tierärztlich überwacht.

3.4 Impfungen

Aufgrund der kurzen Lebenszeit der Masthähnchen von ca. 35 bis 42 Tagen erscheint eine Pflichtimpfung der Masttierküken nicht sinnvoll. Die bisher zur Verfügung stehenden Impfstoffe sind nicht ausreichend in der Lage, die Küken zu schützen und eine Infektion der Tiere bis zur Schlachtung auszuschließen. Sollten Impfstoffe in der Zukunft zur Verfügung stehen, wäre die Impfung eine Option, um Tiere in den Ställen vor der Aufnahme von Salmonellen zu schützen. Alternative Behandlungsmaßnahmen, wie zum Beispiel probiotischer Art, die eine Besiedelung des Darms mit Salmonellen verhindern und im Einklang mit den Vorgaben des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 01. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. EG 2006 Nr. L 212 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung stehen, sind möglich.

Impfungen können kein Ersatz für eine umfassende Hygiene sein. Voraussetzungen für eine wirksame Minderung von Salmonelleninfektionen sind daher primär

- seuchenhygienische Maßnahmen (Vermeidung der Übertragung von Salmonellen aus Großeltern- und Elternbeständen sowie Brütereien),
- die Einhaltung der Vorschriften über die Futtermittelhygiene (z. B. bei der Futtermittelherstellung, beim Futtermittelleinkauf und bei der Einlagerung sowie Kontrolle betriebseigener Bevorratungsanlagen, Kontrolle auf Schadnager) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005,

- stallhygienische Maßnahmen (sichere Unterbrechung der Infektionsketten, hierzu gründliche Reinigung und Desinfektion, Umsetzung und Gewährleistung des „all in-all out-Verfahrens“).

3.5 Betriebseigene Kontrollen und amtliche Kontrollen

Der Inhaber eines Masthähnchenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen auf Salmonellen nach Nr. 1 Buchstabe b erster Anstrich in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 und gemäß Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle führt anstelle der vom Inhaber eines Masthähnchenbetriebes zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen gemäß Nr. 1 Buchstabe b zweiter Anstrich in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 in mindestens 10 % der Betriebe durch, wobei die zuständige Behörde risikobasiert versucht, die Verteilung der Betriebe vorzunehmen. Die Laboruntersuchungen nach amtlichen Probenahmen finden in den in Anlage 1 aufgeführten Laboratorien statt.

Des Weiteren hat der Inhaber eines Masthähnchenbetriebes für eingehende Futtermittelchargen und für einzustallende Tiergruppen Untersuchungen auf Salmonellen nachzuweisen. In Bezug auf die Futtermittel hat der Futtermittelhersteller einschlägige Untersuchungen im Rahmen von anerkannten HACCP-Konzepten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2003 (AbI. L 31/1, 8. Februar 2003) durchzuführen, die Ergebnisse sind dem Masthähnchenhalter in geeigneter Weise schriftlich mitzuteilen. Der Inhaber einer Brüterei hat sicherzustellen, dass in der Brüterei die Untersuchungen durchgeführt werden, welche durch das Programm auf der Zucht- und Vermehrungsebene festgelegt wurden. Somit ist mindestens eine Mischprobe pro Brüter aus sichtbar verschmutzten Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen, die als Zufallsstichprobe aus fünf verschiedenen Schlupfbrüterhorden oder Stellen des Schlupfbrüters zu nehmen ist, so dass eine Gesamtfläche von mindestens 1 m² abgedeckt ist, gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) 1003/2005 zu entnehmen. Die Mischprobe ist nach Maßgabe der Nummern 3, 3.1, 3.1.3, 3.2, 3.3 und 3.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 auf Salmonellen in einem Laboratorium zu untersuchen. Für den Fall, dass keine Hordenauskleidungen während des Brutvorgangs verwendet werden, sind Mischproben von 25 g zu untersuchen, für die aus 25 verschiedenen Schlupfbrüterhorden jeweils 10 g zerbrochene Eierschalen entnommen, zerdrückt und gemischt werden oder repräsentative Mekoniumproben von den Eintagsküken zu entnehmen und nach Satz 2 zu untersuchen. Dem Inhaber des Masthähnchenbetriebes muss schriftlich mitgeteilt werden, ob es sich um die Nachzucht einer Herde und aus einer Brüterei handelt, die dem Bekämpfungsprogramm auf der Zuchtebene unterliegt und den Anforderungen genügt. Somit ist sichergestellt, dass Salmonellen negative Ausgangstiere in der Mast Verwendung finden.

Der Inhaber eines Masthähnchenbetriebes hat die Bescheinigungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zusätzliche Untersuchungen anordnen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zusätzlich Proben gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 nehmen und untersuchen.

Eine Masthähnchenherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms und zur Weitermeldung an die Kommission nach Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 als positiv, wenn *Salmonella Enteritidis* oder *Salmonella Typhimurium* (keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt wird. Die Prävalenzfeststellung erfolgt auf der Ebene der Schlachttiere im Zeitraum drei Wochen vor Schlachtung. Darüber hinaus sind Herden als positiv im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms festzustellen, wenn keine Salmonellen dafür aber antimikrobielle Mittel oder ein das Bakterienwachstum hemmender Effekt an Proben der Tiere gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik amtlich nachgewiesen werden.

3.6 Mitteilungspflicht

Ergeben die Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 3.5 den Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Betrieb leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befasst worden ist.

3.7 Betriebseigene Hygienemaßnahmen

Der Inhaber eines Masthähnchenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass die Masthähnchen so gehalten werden, dass das Risiko für eine Salmonelleninfektion minimiert wird. In diesem Zusammenhang hat er dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen und Insektenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Nach jedem Mastdurchgang sind die Ställe zu reinigen und zu desinfizieren. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Idealerweise etabliert der Masthähnchenbetrieb ein auf die Betriebsgegebenheiten zugeschnittenes Qualitätssicherungssystem, das kritische Punkte im Betrieb identifiziert und Maßnahmen für bestimmte Vorkommnisse festlegt. Ziel des Programms ist die Senkung des Salmonelleninfektionsrisikos im Betrieb.

Der Zugang in die Ställe ist zu beschränken.

Futtermittel sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

3.8 Amtliche Untersuchung

Regelmäßig führt die zuständige Behörde Untersuchungen nach Nummer 1 Buchstabe b zweiter Anstrich in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 durch. Bei Mitteilung des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion führt die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen gemäß Nummer 1 Buchstabe b zweiter Anstrich in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 durch.

3.9 Maßnahmen vor amtlicher Feststellung

Liegt in einem Masthähnchenbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen Hühner nur verbracht werden

- a) zu diagnostischen Zwecken,
- b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
- c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;

3.10 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Im Falle der Bestätigung des Verdachtes durch eine amtliche Untersuchung nach Nr. 3.8 bleibt die Sperre nach Nummer 3.9 bestehen.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern über die Maßnahmen nach Nummer 3.9 hinaus, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Masthähnchenbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Bei Anordnung der Tötung werden betroffene Landwirte gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

Die zuständige Behörde kann zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittellieferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen. Der Inhaber des Masthähnchenbetriebes ist verpflichtet Untersuchungen mit dem Ziel durchzuführen, die Eintragsquelle für die Salmonellen zu ermitteln.

3.11 Desinfektion

Nach Entfernung der Hühner aus dem Betrieb oder den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Ausläufe, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach dem Stand der Technik reinigen und desinfizieren. Der Erfolg der Desinfektion der Ställe ist nachzuweisen. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchführen.

Futtermittel und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futtermittel können auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind ebenfalls zu desinfizieren.

3.12 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn der Verdacht auf eine Salmonelleninfektion nicht durch die amtliche Untersuchung nach Nr. 3.8 bestätigt wurde oder nachdem alle Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung getötet und unschädlich beseitigt oder geschlachtet worden sind und der Betrieb oder die betroffenen Betriebsabteilungen gereinigt und desinfiziert worden sind sowie der Wirksamkeitsnachweis für die Desinfektion erbracht worden ist.

3.13 Maßnahmen in der Lebensmittelkette

Auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene wird verwiesen. Darüber hinaus dürfen Tiere aus Masthähnchenbetrieben (*Gallus gallus*) nur zur Schlachtung abgegeben und angenommen werden, wenn die Tierchargen von einem Untersuchungsbeleg über die letzte nach 3.5 durchgeführte betriebseigene Kontrolle auf relevante Salmonellen begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass kein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vorliegt, es sei denn unter den Bedingungen wie in Nr. 3.9 Buchstabe b beschrieben. Die Schlachtung von Geflügel, das an einer klinischen Salmonellose erkrankt ist, ist für den menschlichen Verzehr nicht erlaubt.

3.14 Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Programms überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Masthähnchenbetriebe.

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem BMELV zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Masthähnchenbetriebe, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten Salmonella-Typen.

Aus diesem Bericht müssen nach Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Beprobungsplans
- Die Art der jeweiligen Proben
- Die Anzahl der gehaltenen Masthähnchenherden
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Masthähnchenherden
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Masthähnchenherden
- Gegebenenfalls erläuternde Angaben zu den Ergebnissen (insbesondere bei Ausnahmen)
- Durchgeführte Maßnahmen

3.15 Entschädigung

Für den Fall, dass nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* die betroffenen Herden auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt oder anderweitig getötet werden, Futtermittel auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet und unschädlich beseitigt werden sowie Desinfektionsmaßnahmen, Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen oder Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen von

der zuständigen Behörde angeordnet werden, wird der betroffene Tierhalter im Rahmen der Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

4. Struktur der Hühnerhaltung in Deutschland

4.1 Amtliche Statistik

Tab. 4.1 Hühnerbestand zum 03.05.2005 in 1000

Jahr	Betriebe mit Hühnern			Hühner insgesamt (ohne Trut, Perl- und Zwerghühner)	Masthühner
	insgesamt	und zwar			
		Legehennen	Masthühner		
2001	100,8	97,2	11,3	109.992,9	51.386.000
2003	90,2	86,8	10,9	109.793,5	54.611.000
2005	80,4	77,6	9,8	107.267,4	56.763.00

5. Struktur der Futtermittelkontrolle und Futtermittelproduktion in Deutschland

Die amtliche Futtermittelkontrolle erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz..

Die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. BMELV koordiniert die amtliche Futtermittelüberwachung im Rahmen eines Nationalen Kontrollprogramms. Dieses Kontrollprogramm ist Ziel und Risiko orientiert, wie es die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorschreibt. Es werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verbotenen Stoffen in Futtermitteln auf der Grundlage des Futtermittelgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der Futtermittelverordnung und der unmittelbar geltenden EG-rechtlichen Bestimmungen kontrolliert.

Die amtliche Futtermittelüberwachung und -kontrolle ist in zwei Komplexe aufgliedert:

1. Betriebsprüfungen und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung).

2. Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben.

Die amtlichen Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) erfassen alle Stufen der Futtermittelkette, so z. B. landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen), Händler, Hersteller (einschließlich Tierärzte) und Grenzeingangsstellen.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung werden jährlich veröffentlicht (http://www.bmelv.de/cln_045/nn_753016/DE/07-SchutzderTiere/Futtermittelsicherheit/FuttermittelJahresueberwachung2006.html__nnn=true).

Darüber hinaus werden strukturelle Daten zur Mischfutterherstellung regelmäßig im Rahmen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung amtlichen erfasst. In Deutschland ansässige Mischfutterhersteller mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 Tonnen sind zur Meldung der Produktionszahlen verpflichtet. Der umfassende Bericht für das Geschäftsjahr 2006/2007 ist im Internet unter der Adresse

http://www.ble.de/cln_050/nn_448360/SharedDocs/Downloads/01_Markt/MVO/Mischfutter06_07.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Mischfutter06_07.pdf veröffentlicht.

Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung und Überwachung und Bekämpfung von Tiersouchen

7.1.3 Ziele in Bezug auf Testherden

Jahr: 2009 Stand der Entwicklung: Prävalenz im Jahr 2007 17,5%

Tierart: Hühner (Gallus-gallus) Seuchelinfektion: Zoonotische Salmonellen

Region	Art der Herde ^{a)}	Gesamtzahl Herden ^{b)}	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der ufer- oder programminfallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl der Herden, die vorläufig kontrolliert werden ^{c)}	Zahl der vorläufigen Herden ^{d)}			Gesamtzahl der Tiere, die vorläufig getötet oder beiseite gelassen werden ^{e)}	Menge der Eier, die vorläufig vernichtet werden (Anzahl oder Kg) ^{f)}	Menge der Eier, die unter Überwachung bis zur Veranbarung zur Erprobung der Anzahl oder Kg ^{g)}
							(a1)	(a2)	(a3)			
BY	Mastherden	34	6.637.298	34	6.507.298	3	3	3	4	1.661.318	750.172	
BY	Mastherden	107	3.391.110	107	3.311.104	1	1	1	12	5.478.875	3.873.617	
BB	Mastherden	20	26.313.296	20	26.313.296	2	2	2	2	4.217.338	3.015.736	
BE	Mastherden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
BE	Mastherden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
DE	Mastherden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
DE	Mastherden	3	417.600	3	417.600	0	0	0	0	69.851	47.702	
DE	Mastherden	59	4.027.384	59	4.027.384	4	4	4	7	6.447.197	4.801.473	
DE	Mastherden	618	22.859.560	618	22.859.560	62	62	62	71	30.544.906	24.102.302	
DE	Mastherden	91	2.074.184	91	2.074.184	9	9	9	10	3.320.406	2.369.298	
FR	Mastherden	2	304.000	2	304.000	0	0	0	0	48.666	34.724	
FR	Mastherden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
FR	Mastherden	6	213.267,36	6	213.267,36	1	1	1	1	3.414,269	2.436,120	
FR	Mastherden	19	3.225.071,2	19	3.225.071,2	2	2	2	3	5.162,873	3.693,953	
FR	Mastherden	20	1.030.560,0	20	1.030.560,0	2	2	2	2	1.049,767	1.177,194	
FR	Mastherden	7	1.320.590,0	7	1.320.590,0	1	1	1	1	2.114,037	1.508,486	
Gesamt		880	434.150.304	966	434.150.304	99	75	63	113	58.500.938	48.592.714	

a) Für zoonotische Salmonellen die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angegeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen S. Huder, S. Virchow, S. Infantis.

b) Anzahl der Tiere, die getötet oder beiseite gelassen werden.

c) Anzahl der Tiere, die getötet oder beiseite gelassen werden.

d) Gesamtzahl der Tiere, die getötet oder beiseite gelassen werden.

e) Konzentration der Eier, die getötet oder beiseite gelassen werden.

f) Menge der Eier, die getötet oder beiseite gelassen werden.

g) Menge der Eier, die unter Überwachung bis zur Veranbarung zur Erprobung der Anzahl oder Kg.

Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

8. Detaillierte Analyse der Programmkosten für den Masthähnchenbereich im Jahr 2009

Bundesland	Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten	Gesamtkosten	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt (ja/nein)
	1. Tests					
	1.1. Analysekosten	DIN ISO	217	5,11-63,00	11.930,60	ja
	1.2. Probenahmekosten	VO (EG) Nr. 2160/2003 und VO (EG) Nr. 646/2007	434	2,60-100	34.707,20	ja
	2. Impfung od. Behandlung	entfällt für Masthähnchen				
	3. Schlachtung und Besetzung					
	3.1. Entschädigung für Tierverluste		119.093,711	1,36 - 1,97	99.443.248,85	ja
	3.2. Transportkosten	je positiver logistisch zu schlechterer Herde; Abh. von der Herdengröße und km	119.093,711	500-2000	405.708,30	ja
	3.5. Kosten der Behandlung von Erzeugnissen		119.093,711	10% der Tierkosten geschätzt	9.944.324,89	ja
	4. Reinigung und Desinfektion	je positiver logistisch zu schlechterer Herde	270	1000 - 2800	405.708,30	ja
	5. Gehälter (des für das Programm relevanten Personals)	je positiver logistisch zu schlechterer Herde; Abh. von der Herdengröße	270	250,00	67.500,00	ja
	6. Verbrauchsgüter und besondere Ausrüstungen					
	7. Andere Kosten	Benchmarkierung		6.695,00	7.740,00	ja
	Gesamt				110.320.668,14	ja



The Community Summary Report¹

on

**Trends and Sources of Zoonoses, Zoonotic Agents,
Antimicrobial Resistance and Foodborne Outbreaks
in the European Union**

in

2006

17 December 2007

¹ For citation purposes: The Community Summary Report on Trends and Sources of Zoonoses, Zoonotic Agents, Antimicrobial Resistance and Foodborne Outbreaks in the European Union in 2006, *The EFSA Journal* (2007) 130



ZOONOSES MONITORING

GERMANY

The Report referred to in Article 9 of Directive 2003/ 99/ EC

TRENDS AND SOURCES OF ZOONOSES AND ZOOTIC AGENTS IN HUMANS, FOODSTUFFS, ANIMALS AND FEEDINGSTUFFS

including information on foodborne outbreaks, antimicrobial resistance in zoonotic agents and some pathogenic microbiological agents

IN 2006

**Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland
im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen bei
Legehennen (Gallus-gallus-Spezies) und Aufzuchttherden für die
Legehennenhaltung
gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003**

1 Einleitung

Der Bekämpfung zoonotischer Salmonellen in Legehennenbeständen und Aufzuchttherden für die Legehennenhaltung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Vermeidung und Reduktion des Auftretens von Salmonellen beim Menschen zu. Lebende Tiere stellen unter anderem eine Eintragsquelle für Salmonellen in die Lebensmittellkette dar. Durch Lebensmittel übertragbare Salmonellen können beim Menschen verschiedene klinische Erkrankungen hervorrufen und auch lebensbedrohlich werden. Deshalb umfasst das deutsche Bekämpfungsprogramm alle Ebenen der Primärproduktion wie z. B. die Futtermittelherstellung, die Geflügelaufzucht für die Legehennenhaltung, die Legehennenhaltung sowie Maßnahmen für die Schlachtung und die Nutzung von Eiern.

Ziel dieses Bekämpfungsprogramms ist es, die Prävalenz von Salmonellen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit im Bereich der Legehennenhaltung (*Gallus gallus*) in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter Salmonellen-Serotypen bei Legehennen der Spezies *Gallus gallus* und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. EU 2006 Nr. L 211 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmen abzusenken.

2 Vorkommen von Salmonellen

2.1 Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2005 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die **Salmonelleninfektionen des Menschen** sind in Deutschland 2005 gegenüber dem Vorjahr um 8,3 % auf 52 245 Erkrankungen gesunken (RKI, 2006). Weiterhin ist *S. Enteritidis* bei menschlichen Erkrankungen die häufigste Ursache für Salmonellose mit 68%, gefolgt von *S. Typhimurium* mit 25% der Salmonelleninfektionen. Der relative Anteil von *S. Enteritidis* ist dabei 2005 wieder gering angestiegen, der Anteil von *S. Typhimurium* dagegen weiter

angestiegen. *S. Enteritidis* stellt jedoch nach wie vor mit einem Anteil über 2/3 der Salmonellosen die bedeutendste Infektionsursache dar.

Bei den Mitteilungen über die Bakteriologischen Fleischuntersuchungen im Rahmen der Schlachthofuntersuchungen wurden alle Untersuchungsgründe zusammengefasst. Die BU-Ergebnisse bei Schlachtieren ergaben im Mittel aller Fälle in 0,72 % der Proben positive Resultate (2004: 0,73 %). Dabei lagen die Rinder-Schlachtteile mit 0,49 % Salmonellen in den Untersuchungen (2004: 0,62 %) deutlich unterhalb dieses BU-Mittels. Schweine-Schlachtteile zeigten mit 0,96 % eine leicht erhöhte Salmonellarate (2004: 0,91 %). Bei den geschlachteten Tieren wurde wieder überwiegend *S. Typhimurium* isoliert (38 %, 2004: 43 % der Salmonellen). *S. Enteritidis* wurde in 2005 in 9 % der Salmonellen-Isolate nachgewiesen (2004: 3,9 % der Salmonellen). Gegenüber dem Vorjahr ist die Salmonellarate bei der BU im Mittel nur wenig verändert worden, dagegen sind die Nachweise bei Rinder-Schlachtteilen zurückgegangen und bei Schweine-Schlachtteilen etwas angestiegen. Dabei wurde *S. Enteritidis* bei Rinder- und Schweineteilen vermehrt und *S. Typhimurium* verringert isoliert.

Bei der Untersuchung von Fleischsaft-ELISA bei Schweinen während der Schlachtung wurden bei 6,35 % der Schlachtschweine *Salmonella*-Titer festgestellt (2004: 5,45 %). Für 2005 haben 4 (2004: 3) Länder Mitteilungen zu dieser Untersuchungsstrategie gemacht und haben dabei siebenmal soviel Untersuchungen mitgeteilt. Das System wurde nach ähnlichen Kriterien wie in Dänemark ausgearbeitet und hat zum Ziel, in den betroffenen Schweinemastbetrieben mit abgestuften Maßnahmen mittelfristig die Salmonellen-Belastungen zu senken. Die Zahl der Untersuchungen in diesen Mitteilungen wurde erheblich vermehrt mitgeteilt, wobei die Zahl der positiven Reaktionen um einen Prozentpunkt angestiegen ist.

Die Ergebnisse der Lebensmittel-Planprobenuntersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf Salmonellen zeigt folgendes Bild: Bei 'Fleisch ohne Geflügel' wurde gegenüber dem Vorjahr etwas mehr untersucht (3030 Proben, 2004: 2816). Dabei wurden in 2,74 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2004: 2,95 %). Daraus ergibt sich ein Konfidenzbereich von 2,16 % - 3,32 % (95 % Absicherung; 2004: 2,32 % - 3,57 %) und somit bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr ein nicht signifikanter Rückgang (Berechnungen nach SPOORENBERG, 1996, modifiziert).

Die Rate bei Schweinefleisch ging zurück auf 3,22 % (2004: 3,67 %). Aus Rindfleisch wurden ähnlich wie im Vorjahr nur wenige *Salmonella*-Isolate gewonnen (1,1%, 2004: 3 Isolate, 0,69 %). *S. Typhimurium* wurde aus Fleisch wieder am häufigsten isoliert. *S. Enteritidis* wurde nur in zwei Fällen aus Hauskaninchenfleisch isoliert, dagegen nicht aus Rinder- oder Schweinefleisch. Wildfleisch erwies sich als *Salmonella*-kontaminiert in 2,43 % der Proben (2004: 3,70 %).

Küchenmäßig vorbereitete Fleischteilstücke zeigten weiter verringerte *Salmonella*-Belastungen gegenüber dem Vorjahr mit 0,84 % (2004: 1,43 %). In zerkleinertem Rohfleisch (nicht entspr. HflVO) wurde ein Rückgang der Salmonellarate festgestellt: 2,30 % (2004: 3,94 %), wobei für zerkleinertes Rindfleisch keine Salmonellennachweise mitgeteilt wurden, dagegen aber für zerkleinertes Schweinefleisch mit 2 Fällen mit *S. Typhimurium*.

Die Rohfleischkategorien nach HflVO zeigten dagegen eine Zunahme der Salmonellaraten. Rohfleisch, zerkleinert nach HflVO, zeigte in 2,86 % der Fälle Salmonellen (2004: 2,69 %), wobei *S. Enteritidis* nicht mehr gefunden wurde. *S. Typhimurium* machte bei diesen Untersuchungen nahezu 2/3 der Isolate aus und wurde in über 2/3 der Nachweise von zerkleinertem Schweinefleisch (HflVO) nachgewiesen. *S. Paratyphi* var. Java wurde in zerkleinertem Rohfleisch (HflVO) aus Schweinefleisch isoliert. Salmonellen wurden in zerkleinertem Rindfleisch (HflVO) nur in 0,62 % der Proben nachgewiesen, wovon allerdings in 3 von 4 Fällen *S. Typhimurium* isoliert wurde.

Aus Untersuchungen von Rohfleischerzeugnisse nach HflVO wurden in 2,53 % der Proben (2004: 1,77 %) Salmonellen nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde nur noch einmal bei Rohfleischerzeugnissen gefunden, wofür allerdings keine Tierart angegeben wurde. Rohfleischerzeugnisse aus Rindfleisch wiesen keine Salmonellen auf, dagegen wurde bei diesen Erzeugnissen aus Schweinefleisch in 3,06 % der Proben Salmonellen gefunden, wovon *S. Typhimurium* etwa die Hälfte der Salmonellennachweise ausmachte. Für Rohfleischerzeugnisse insgesamt ergibt sich ein Konfidenzbereich von 2,05 % - 3,02 % (95 % Absicherung) und bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr (2004: 1,44 % - 2,09 %) ein nicht signifikanter Anstieg.

Hitzestabilisierte Fleischerzeugnisse wiesen mit 0,13 % nur einzelne Salmonellen ähnlich den Vorjahren auf, dagegen wurden in 0,85 % der anders stabilisierten Fleischerzeugnisse Salmonellen isoliert (2004: 0,82 %). Bei den stabilisierten Fleischerzeugnissen wurde wieder hauptsächlich *S. Typhimurium* nachgewiesen. Für die hitzestabilisierten Fleischerzeugnisse aus Rind-, Schweinefleisch und aus Fleisch von anderen Tieren wurden keine Salmonellen mitgeteilt. Bei anders stabilisierten Fleischerzeugnissen wurden nur bei Schweinefleischerzeugnissen in 1,52 % der Fälle Salmonellen nachgewiesen.

Geflügelfleisch: 2005 ist die Gesamtrate für Salmonellen in Planproben wieder etwas angestiegen auf 9,61 % (2004: 8,74 %). Dagegen hat sich die Rate bei Masthähnchen weiter verringert auf 10,28 % (2004: 11,04 %). Dabei wurde *S. Enteritidis* wieder vermehrt nachgewiesen (bei Masthähnchen: 1,87 %, 2004: 0,71 %). Der Anteil von *S. Typhimurium* ist praktisch gleich geblieben mit 1,08 % (2004: 1,07 %). *S. Paratyphi* B, meist als var. Java, wurde aus Masthähnchen isoliert in bis zu 0,57 % der Proben (2004: 1,33 %). Für die *Salmonella*-Raten von Geflügelfleisch, gesamt, ergibt sich ein Konfidenzbereich von 8,51 % - 10,71 % (95 % Absicherung; 2004: 7,69 % - 9,80 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage

gegenüber dem Vorjahr ein nicht signifikanter Anstieg. Fleisch von Masthähnchen ergab einen Konfidenzbereich von 8,68 % - 11,88 % (95 % Absicherung; 2004: 9,21 % - 12,87 %), woraus sich ein nicht signifikanter, weiterer Rückgang schließen lässt.

Bei Fleisch von Enten und Gänsen ergab sich ein Rückgang der Salmonellenraten auf 17,48 % bzw. 10,14 % (2004: 18,8 % bzw. 12,12 %), bei Putenfleisch ein Anstieg auf 6,78 % (2004: 6,33 %). Fleisch von Enten und Gänsen wurde wie in den Vorjahren nur zu geringen Probenzahlen untersucht. Bei Fleisch von Enten und Puten stand *S. Typhimurium* weiter an erster Stelle. *S. Enteritidis* wurde dabei wieder nur in je 1-2 Fällen isoliert. Bei Gänsefleisch wurde *S. Newport* am häufigsten gefunden. *S. Typhimurium* machte 13 % der Salmonellen bei Gänsefleisch aus, bei Enten- und Putenfleisch 32 % bzw. 23 %.

In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen Rückgang der Salmonellarate auf 1,77 % (2004: 2,59 %) bei gegenüber dem Vorjahr etwas reduzierter Probenzahl. Dabei wurde *S. Enteritidis*, *S. Typhimurium* und *S. Paratyphi B* var. java nicht mehr isoliert. Seit 2003 wurde auch nach küchenfertig vorbereitetem Geflügelfleisch gefragt. Von 13 Ländern wurden für 2005 314 Untersuchungen mitgeteilt, wovon sich 10,83 % (2004: 5,66 %) als Salmonella-positiv erwiesen. Dabei wurden *S. Enteritidis*, *S. Typhimurium* und *S. Paratyphi B* var. java in je 3 Fällen nachgewiesen.

Salmonella-Raten bei Fleisch von Masthähnchen in Planproben: In einzelnen Ländern wurden positive Raten bis zu 50 % festgestellt. 2005 wurden die höheren Belastungen in verschiedenen Ländern in allen Landesteilen gefunden. Als Mittelwert der Nachweisprozente in den einzelnen Instituten der Länder wurden Salmonellaraten mit $7,57 \pm 15,10$ % bei Geflügelfleisch und mit $9,34 \pm 18,43$ % bei Fleisch von Masthähnchen festgestellt. *S. Enteritidis* wurde in einzelnen Institutionen aus bis zu 100 % des Geflügelfleischs und ebenso aus Masthähnchen-Fleisch isoliert.

Fische und Meerestiere wurden in geringerer Zahl untersucht als im Vorjahr (2/3 der Proben). Dabei wurden wie im Vorjahr nur wenige Salmonellen nachgewiesen, die den gleichen Prozentsatz ergaben: 0,09 % (2004: 0,09 %). *S. Typhimurium* wurde dabei in einem Fall nachgewiesen.

Konsum-Eier-Untersuchungen wurden gegenüber dem Vorjahr in verringerter Menge mitgeteilt. Die Salmonellarate stieg 2005 wieder etwas an auf 0,51 % der Planproben (2004: 0,44 %). Ungebrochen steht *S. Enteritidis* an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eiern in Planproben: 2005 stieg der relative Anteil von *S. Enteritidis* weiter an auf 94 % der isolierten Salmonellen (2004: 91 %). Aus Dotter wurde in einem Fall *S. Enteritidis* isoliert. Im Dotter wurden auch 2005 sehr wenig Salmonellen gefunden, so dass hier gegenüber den Schalenbefunden nur in weniger als einem Zehntel der Fälle Nachweise gelangten. Für die Salmonellaraten von Konsum-Eiern ergibt sich ein Konfidenzbereich von 0,35 % - 0,66 % (95 % Absicherung; 2004: 0,31 % -

0,57 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr ein nicht signifikanter Anstieg. Die Konsumente aus Freilandhaltung wiesen einen höheren Salmonellenanteil auf mit 1,09 % als die Eier aus Käfighaltung mit 0,42 %. Jedoch liegt der Wert für Freilandhaltung nicht signifikant höher als der Wert für Käfighaltung (95 % Absicherung; 0,29 % - 1,89 % bzw. 0,00 % - 1,01 %).

Salmonella-Raten bei Konsum-Eiern in Planproben: In einem Land wurde 2005 in bis über 3,37 % der Konsum-Eier Salmonellen nachgewiesen. Die höchsten Nachweiseraten (ab 1 %) wurden in Brandenburg, Hessen, Thüringen, Sachsen, Baden-Württemberg und Bayern, also im Süden und Osten Deutschlands, festgestellt. Als Mittelwert der Nachweisprozente in den einzelnen Instituten der Länder wurden *Salmonella*-Raten mit $0,83 \pm 2,37$ % (2004: $0,95 \pm 3,38$ %) festgestellt.

Milch und -erzeugnisse wiesen auch 2005 wie in den Vorjahren kaum Salmonellen auf, nur in 4 Proben von Milchprodukten ohne Rohmilch wurden Salmonellen nachgewiesen, wobei *S. Enteritidis* nicht mehr isoliert wurde.

In den sonstigen, meist verarbeiteten Lebensmitteln wurden 2005 wie in den Vorjahren nur geringe Salmonellabelastungen festgestellt. In Gewürzen wurden wieder in über 1% der Proben Salmonellen gefunden (1,88 %; 2004: 1,06 %), dabei je einmal *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium*. In pflanzlichen Lebensmitteln wurden in 1,17 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2004: 0,57 %). In eihaltigen Feinkostsalaten wurden in 2 Fällen nur *S. Enteritidis* gefunden, die eine Rate von 0,84 % ergaben. Alle übrigen Rubriken zeigten Raten bis max. 0,38 %. *S. Enteritidis* wurde daneben noch aus feinen Backwaren, Speiseeis, pflanzlichen Feinkostsalaten sowie aus Tupferproben in Lebensmittelbetrieben isoliert. *S. Typhimurium* wurde in feinen Backwaren, fleischhaltigen Feinkostsalaten, Gewürzen und Tupferproben gefunden. Dagegen konnten 2005 wiederholt keine Salmonellen bei Tees nachgewiesen werden, die 2003 Infektionsausbrüche durch *S. Agona* ausgelöst hatten. Der mehrfache alleinige Nachweis von *S. Enteritidis* bei insbesondere mit Erhitzung bearbeiteten Lebensmitteln weist auf eine Fremdkontamination nach der Behandlung hin. In Speiseeis und in eihaltige Feinkostsalate sowie auch in Backwaren könnte *S. Enteritidis* jedoch auch über rohe Eier gelangt sein.

Anlassproben bei Lebensmitteluntersuchungen: Zu den Anlassproben gehören die Verdachts- und Verfolgsproben, z.B. nach Lebensmittelerkrankungen. Demzufolge sind gegenüber den Planproben in vielen Fällen deutlich höhere Prozentzahlen zu beobachten. Bei Schweinefleisch ergab sich 2005 gegenüber den Planproben ein etwa um ein Drittel höherer Prozentsatz für die *Salmonella*-Rate mit 4,6 %. Dabei war jedoch *S. Enteritidis* nicht festgestellt. Bei Rohfleischerzeugnissen wurden in 3,7 % der Anlassproben Salmonellen gefunden, also etwa die Hälfte mehr als bei den Planproben. Masthähnchen wurden bei Anlassproben nur in wenigen Fällen untersucht und ergaben eine gegenüber den Planproben geringere Salmonellenrate mit 7,6 %. Bei Geflügelfleisch, gesamt, ergaben die wenigen Nachweise Salmonellen und

S. Enteritidis in mit den Planproben vergleichbarer Höhe. Bei Konsum-Eiern wurden in 3,0 % der Anlassproben Salmonellen isoliert (gegenüber Planproben etwa 6 mal häufiger), wovon S. Enteritidis allein 2,4 % ausmachte (bei Planproben 0,41 %). Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass Anlassproben, also oft infolge von Lebensmittelerkrankungen gezogene Proben, bei den dafür verantwortlichen Lebensmitteln häufiger Salmonellen enthalten.

Amtliche Hygieneproben der Länder aus 2005: Die Hygieneproben werden aus Lebensmittelverarbeitenden Betrieben genommen. Die Proben werden dabei von Vorstufen und Rohmaterialien der Lebensmittel genommen, die nicht direkt im Einzelhandel verkauft werden. Im Gegensatz zum Vorjahr liegen die *Salmonella*-Raten von Schweinefleisch und Masthähnchenfleisch doppelt so hoch wie bei den Planproben der im Verkehr befindlichen Lebensmittel. Bei Konsum-Eiern wurden 8x so viele Salmonellen wie bei den Planproben gefunden mit 4,1 % (2004: 0,7 %). In Abhängigkeit von der Betriebshygiene können sich bei der Herstellung von Lebensmitteln durch die Lagerungen bzw. während der weiteren Verarbeitung bis zur Fertigstellung höhere Keimbelastungen entwickeln. Ein Teil wird bei der Verarbeitung einer Behandlung durch z.B. Hitze unterzogen, wodurch gewöhnlich eine Verminderungen der Keimzahlen bei den dabei produzierten Lebensmitteln entsteht.

Zu den sonstigen Untersuchungsgründen gehören Eigenuntersuchungen der Betriebe, die oft von den Landes-Instituten im Auftrag durchgeführt werden. Auffällig ist die Tatsache, dass Rindfleisch in der Hauptsache im Rahmen der sonstigen Untersuchungsgründe beprobt werden, wobei nur wenige Salmonellennachweise gelangen. Aus Schweinefleisch wurden ein Drittel mehr Salmonellen nachgewiesen im Vergleich zu den Planproben. Unter Geflügelfleisch betraf 2005 der größte Anteil der Untersuchungen Masthähnchenfleisch (mitgeteilt von zwei Ländern) mit einer gegenüber den Planproben geringeren Salmonellen-Nachweisrate bei ca. 3 %, wobei nur S. Typhimurium nachgewiesen wurde. S. Enteritidis wurde hierbei nicht isoliert. Konsum-Eier zeigten bei den sonstigen Untersuchungsgründen einen mit den Planproben vergleichbaren Salmonellenbefall. Die Eier aus dem Legehennen-Monitoring in Bayern zeigten nur in Einzelfällen Salmonellen. Diese umfangreichen Proben werden kurz nach dem Legen genommen, wobei der Nachweis von Salmonellen erschwert sein kann. Dabei zeigte sich ein Anteil von S. Enteritidis, der mit den Planproben vergleichbar ist (5 von 9 Salmonellen).

Für 2005 wurden wieder quantitative Untersuchungsergebnisse von den Ländern erfragt. Aus vier Ländern wurden quantitative Nachweise von Salmonellen mitgeteilt. Die Zahl der quantitativ untersuchten Proben ist insgesamt gegenüber dem Vorjahr vergleichbar geblieben. Höhere Keimzahlen ($> 10^4$ KBE/g) wurden 2005 nur bei Anlassproben von zerkleinertem Rohfleisch nach Hackfleischverordnung nachgewiesen, wobei S. Typhimurium isoliert wurde. Alle übrigen Keimzahluntersuchungen ergaben keine Werte über 100 KBE/g

Monatliche Verteilung der Mitteilungen über Schweinefleisch-Untersuchungen aus allen Untersuchungsgründen: 2005 wurden die meisten Salmonellen im Mai, Juni und November

isoliert. *S. Enteritidis* wurde dabei nicht mitgeteilt. *S. Typhimurium* stellte das häufigste Serovar dar und wurde zwischen Februar und November (außer Juli-September) nachgewiesen. Im Juni wurde *S. Typhimurium* am häufigsten gefunden.

Monatlichen Mitteilungen der Länder über *Salmonella*-Nachweise in Fleisch von Masthähnchen aus allen Untersuchungsgründen: 2005 wurden die höchsten Salmonellenraten im Mai und im Dezember festgestellt. *S. Enteritidis* wurde in allen Monaten außer März, Mai, Juli und Oktober isoliert. *S. Enteritidis* stellte dabei nur im Februar und im Juni das häufigste Serovar. *S. Typhimurium* wurde nur zwischen Juni und August und im Dezember nachgewiesen.

Monatlichen Mitteilungen der Länder über Konsum-Eier-Untersuchungen aus allen Untersuchungsgründen: Es wurden 2005 die höchsten Salmonellenraten (mehr als 3 %) im Januar, August und im Dezember gefunden. Im Januar und im August erreichte dieser Wert bis über 5 % der Untersuchungen. Im April wurden keine Salmonellen gefunden. *S. Enteritidis* wurde außer im Februar und im April in jedem Monat nachgewiesen. Als einziges Serovar wurde *S. Enteritidis* nur nicht im Juli isoliert, wo auch *S. Typhimurium* festgestellt worden war.

2.2 Gefährdung des Menschen

Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören weltweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellose beim Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2005 (52.245) kontinuierlich verringert. *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* sind nach wie vor die Serovaren mit der größten Bedeutung. In Deutschland werden mehr als die Hälfte aller beim Menschen registrierten Infektionen durch *Salmonella Enteritidis*, etwa ein Viertel durch *Salmonella Typhimurium* und ca. 15 % durch andere Serovaren verursacht. Unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten über das Vorkommen von Salmonellen in verschiedenen Lebensmitteln kann geschlussfolgert werden, dass ca. 60 % aller Salmonellose des Menschen durch Eier, Eiprodukte und Geflügelfleisch (vorwiegend *Salmonella Enteritidis*) und ca. 20 % durch Schweinefleisch bzw. Schweinefleischprodukte (fast ausschließlich *Salmonella Typhimurium*) hervorgerufen werden. Salmonellose des Menschen durch vom Rind stammende Lebensmittel sind von geringer Bedeutung.

2.3 Salmonellose der Rinder

Die Salmonellose der Rinder ist eine nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtige Tierseuche. In der Bundesrepublik Deutschland wurden 2005 insgesamt 107 Ausbrüche an Salmonellose beim Rind angezeigt (Tab. 2.3.1). Damit setzte sich der seit 2002 beobachtete Rückgang der amtlich festgestellten Salmonellosen des Rindes in erheblichem Umfang fort und erreichte den niedrigsten Wert seit Etablierung des Erfassungssystems (TSN).

Tabelle 2.3.1: Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in der Bundesrepublik Deutschland

1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006*
194	262	219	227	191	194	258	232	153	107	117*

* vorläufige Meldezahlen für 2006

Gegenüber 2004 kam es in allen Bundesländern außer in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005 zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen des Rindes (Tab. 2.3.2). Besonders stark war dieser Rückgang in Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie Bayern und Brandenburg. Ein starker Anstieg der festgestellten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche wurde in Hessen beobachtet.

Die zeitliche Verteilung der angezeigten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche weist in den Jahren 2003 bis 2005 eine große Übereinstimmung auf. Die geringste Zahl von Neuausbrüchen wird jährlich in den Monaten April/ Mai festgestellt. Danach kommt es zu einem kontinuierlichen Anstieg bis September/ Oktober. In diesen Monaten wurden deutschlandweit bis 2003 jährlich ca. 30 Neuausbrüche festgestellt. In den Jahren 2004 und 2005 waren es aufgrund der starken Verringerung der Gesamtzahl der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche nur ca. 20 bzw. 12 Fälle. Ab November kommt es zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen, der sich bis April/ Mai fortsetzt. In diesen Monaten wurden bis 2002 ca. 10 Neuausbrüche pro Jahr festgestellt, bis 2005 sank diese Anzahl kontinuierlich auf lediglich 3 Neuausbrüche.

Tabelle 2.3.2: Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in den Bundesländern in den Jahren 2003 bis 2005

Bundesland	2003	2004	2005	2006*
Berlin	3	1	2	1
Brandenburg	10	12	7	4
Baden-Württemberg	12	10	13	19
Bayern	44	24	13	13
Hessen	4	3	13	7
Mecklenburg-Vorpommern	6	6	2	5
Niedersachsen	86	54	22	23
Nordrhein-Westfalen	7	6	11	8
Rheinland Pfalz	6	3	3	1
Saarland	2	-	-	-
Schleswig-Holstein	21	7	2	10
Sachsen	11	9	6	6
Sachsen Anhalt	16	10	6	13
Thüringen	4	8	7	7
gesamt	232	153	107	117*

* vorläufige Meldezahlen

Während die *Salmonella*-Serovaren Typhimurium und Typhimurium variatio copenhagen (serologische Minusvariante von *Salmonella* Typhimurium) von 1995 bis 2002 mit einem Anteil von ca. 50 % an den angezeigten Ausbrüchen die Hauptursache für die Salmonellose der Rinder in Deutschland darstellen, verringerte sich dieser Anteil in den Jahren 2003 und 2004 auf ca. 38 % bzw. 39 %, im Jahr 2005 erhöhte sich dieser Anteil wieder auf 47 %. Der von 2002 zu 2003 beobachtete Anstieg der Ausbrüche durch die an das Rind adaptierte Serovar Dublin auf ca. 38 % setzte sich nicht fort, im Jahr 2004 wurden nur 30 % und im Jahr 2005 nur noch 16 % aller festgestellten Ausbrüche durch *Salmonella* Dublin verursacht.

14 % der erfassten Ausbrüche wurden im Jahr 2005 durch die Serovar *Salmonella* Abony (frühere Bezeichnung *Salmonella* Abortus-bovis) und ca. 6 % durch *Salmonella* Enteritidis ausgelöst. Die zusammengefasste Gruppe der anderen Serovaren (z.B. Kottbus, Anatum,

Goldcoast, Brandenburg, Havana) verursachte ca. 18 % der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche und setzte damit den ansteigenden Trend fort.

Tabelle 2.3.3: Nachgewiesene *Salmonella*-Serovaren bei Ausbrüchen in den Jahren 2003 bis 2005

Salmonella Serovaren	2003		2004		2005	
	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%
Typhimurium und var. copenhagen	87	37,5	59	38,6	50	46,7
Dublin	88	37,9	46	30,1	17	15,9
Abony	20	7,3	16	10,5	15	14,0
Enteritidis	16	6,8	9	5,9	6	5,7
<i>Salmonella</i> ssp.	21	10,3	23	15,0	19	17,7

Eine Übersicht über die Verteilung der *Salmonella*-Serovaren bei den angezeigten Ausbrüchen in den Bundesländern weist auf teilweise beträchtliche regionale Unterschiede hin. Während die Serovaren Typhimurium und Typhimurium variatio copenhagen im Jahr 2005 außer in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern in allen Bundesländern vorkommen in denen Salmonellose-Ausbrüche angezeigt worden waren, bestehen bei den anderen *Salmonella*-Serovaren Unterschiede.

Die Tatsache, dass die an das Rind adaptierte Serovar Dublin in einigen Bundesländern nicht nachgewiesen wird und z. B. in einigen Bundesländern seit Jahren den größten Anteil der gemeldeten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche verursachte, ist ein Hinweis darauf, dass diese Serovar in einigen Bundesländern tatsächlich nur ausnahmsweise oder gar nicht vorkommt, in manchen Ländern jedoch zumindest in bestimmten Regionen endemisch zu sein scheint. Andere einzelne *Salmonella*-Serovaren scheinen keine besonderen Verbreitungsgebiete zu besitzen, da die Nachweisraten von *Salmonella* Abony und *Salmonella* Enteritidis in den Jahren 2004 und 2005 sowohl zwischen den Bundesländern als auch innerhalb der Bundesländer erheblichen Schwankungen unterliegen. Auffällig ist, dass *Salmonella* Abony im Jahr 2005 in insgesamt vier Bundesländern mehr als im Jahr 2004 nachgewiesen wurde. Die Gruppe der anderen Serovaren verursachte insgesamt ca. 18 % der Rinder-Salmonellosen, dabei treten jedoch große jährliche Schwankungen zwischen den Bundesländern sowohl hinsichtlich der ausbruchverursachenden

Serovaren als auch deren prozentualer Anteile auf. Eine Entwicklung zu einem Anstieg einzelner Serovaren dieser Gruppe ist derzeit nicht erkennbar.

2.3.1 Impfungen

Für die Immunprophylaxe der Salmonellose des Rindes stehen *Salmonella*-Dublin- und *Salmonella*-Typhimurium-Lebendimpfstoffe für den Einsatz bei Kälbern zur Verfügung. Gegen *Salmonella*-Typhimurium-Infektionen bei älteren und adulten Tieren können kommerzielle Inaktivimpfstoffe eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht bei anderen *Salmonella*-Serovaren die Möglichkeit, stallspezifische Inaktivimpfstoffe herstellen zu lassen. Grundsätzlich sollten Impfungen gegen die Salmonellose der Rinder prophylaktisch durchgeführt werden, um die Widerstandsfähigkeit der Tiere gegen eine Infektion zu erhöhen. In der Praxis wird die Immunisierung jedoch in vielen Fällen erst nach der Feststellung einer Salmonellose in einem Bestand als Interventionsmaßnahme eingesetzt. In den Jahren 2004 und 2005 wurden die Tiere nach dem Ausbruch der Salmonellose in 18 bzw. 19 Betrieben vor allem beim Nachweis von *Salmonella* Typhimurium immunisiert. Der prophylaktische Einsatz von *Salmonella*-Impfstoffen sollte insbesondere in Gebieten erfolgen, in denen bestimmte Serovaren endemisch auftreten und wiederholt Salmonellose-Ausbrüche verursachen.

2.4 Salmonellennachweise aus Legehennen

Aus der Prävalenzerhebungsstudie nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Legehennen in der Zeit vom 01.10.2004 bis 30.09.2005, deren Ergebnisse zur Festlegung des Gemeinschaftsziels für *Gallus gallus* Legehennenherden nach der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 führten, ergibt sich für Deutschland eine Prävalenz von 29,3 % für alle nachweisbaren Salmonellen Subspezies und für *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium (Salmonellen im Rahmen der Bekämpfung nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003) eine Prävalenz von 24,7 %.

Tabelle 2.4.1: Prävalenz von ausgewählten Serovaren von *Salmonella* spp. in Herden von Legehennen im Rahmen der Erhebung 2004/2005

Positive Herden je Erregergruppe	Kot- und Staubproben		Kotproben		Staubproben	
	Anzahl	Anteil (in %) ¹	Anzahl	Anteil (in %) ¹	Anzahl	Anteil (in %) ¹
Top 2: S. Enteritidis S. Typhimurium	139	24,7	111	19,7	87	15,6
Top 2 erweitert: S. Enteritidis S. Typhimurium S. Subspec. I Rauhform S. der Gruppe B S. der Gruppe D1	143	25,4	119	21,1	109	19,6
Top 5: S. Enteritidis S. Typhimurium S. Infantis S. Hadar S. Virchow	146	25,9	115	20,4	95	17,1
Top 5 erweitert: S. Enteritidis S. Typhimurium S. Subspec. I Rauhform S. der Gruppe B S. der Gruppe D1 S. Infantis S. Hadar S. Virchow	150	26,6	123	21,8	117	21,0

¹ Anteil positiver Herden an allen untersuchten Herden

3 Bekämpfungsmaßnahmen

Die im Weiteren beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Maßnahmen für die Aufzuchtherden ersetzen mit Beginn des Programms die Maßnahmen im Bekämpfungsprogramm für Zuchttherden und Aufzuchtherden 2007 bis 2009.

3.1 Zuständige Behörden

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und werden näher ausgeführt in der sich in Vorbereitung befindlichen Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 2001 (BGBl. Teil I S. 770) sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. 2004 I S. 2764; die Einführung der Anzeigepflicht für *S. Typhimurium*, *S. Enteritidis*, *S. Infantis*, *S. Hadar*, *S. Virchow* ist geplant). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des

Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Referat für Tierseuchenangelegenheiten.

3.2 Begriffsbestimmung

1. Legehennenbetrieb:

ein Betrieb, in dem Hühner der Spezies Gallus-gallus zum Zwecke der Konsumeierzeugung gehalten werden, sofern diese Eier nicht zur unmittelbaren Abgabe in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmer, die diese Eier unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, bestimmt sind oder die Herdengröße mindestens 1000 beträgt.

2. Aufzuchtbetrieb:

ein Betrieb, in dem Junghennen zum Zweck der Konsumeierzeugung im Sinne der Nr. 1 bis zur Legereife oder zu einem anderen Zeitpunkt der Abgabe an weitere Aufzuchtbetriebe oder einen Legehennenbetrieb im Sinne der Nr. 1 aufgezogen werden.

3. Laboratorium:

eine öffentliche oder private Untersuchungsstelle, die nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern berechtigt ist.

4. Salmonellen:

Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, ausgenommen Impf-Stämme, soweit durch die von der Kommission gegebenenfalls zusätzlich festgelegten weiteren Salmonellen.

6. Betriebsabteilung:

Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Hühnern als Einzelbestand bestimmt ist.

7. Herde:

Es gilt die Definition der Herde nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.

Es liegt vor:

1. eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Nr. 2.1 und 2.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 in Verbindung mit Anhang II

Buchstabe D Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO(1188/2006r6) in einem Zuchtbetrieb Salmonellen festgestellt worden sind;

2. ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Nr. 2.1 und 2.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 Salmonellen festgestellt worden sind.

3.3 Registrierung und Verwaltung von Legehennenbetrieben und Aufzuchtbetrieben für Junghennen

Jeder Halter von Hühnern in Legehennenbetrieben und Aufzuchtbetrieben ist nach § 24 b Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird. Das Verbringen von Zuchttieren und Bruteiern unterliegt den einschlägigen Gesundheitsbedingungen der Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern vom 31.10.1990 (Abl. L 303 S. 6; in nationales Recht umgesetzt durch die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)) und wird von den dafür zuständigen Behörden überwacht.

Die Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates ist in Deutschland durch das Legehennenbetriebsregistergesetz und die Legehennenbetriebsregisterverordnung umgesetzt. Danach sind alle Legehennen haltenden Betriebe mit mindestens 350 Legehennen zu registrieren. Betriebe mit weniger als 350 Legehennen können sich freiwillig registrieren lassen. Allen Betrieben wird eine Kennnummer (Erzeugercode) zugeteilt, die sich aus einer Ziffer zur Identifizierung der Art der Haltungform, zwei Buchstaben zur Kennung des Mitgliedstaates (DE) und einer siebenstelligen Betriebsnummer zusammensetzt. Die letzte Ziffer der Betriebsnummer identifiziert den einzelnen Stall. Damit geht Deutschland über die Forderungen der EU-Richtlinie hinaus, die lediglich eine Registrierung der Betriebe fordert. Aus nationaler Sicht wurde aber zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und der eindeutigen Zuordnung der Haltungformen eine Registrierung bis auf Stallebene als erforderlich erachtet und umgesetzt. Die Kennnummer entspricht dem Erzeugercode gemäß den Vermarktungsnormen für Eier, mit dem alle Eier der Güteklasse A zu kennzeichnen sind.

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die

Futtermittelhygiene Buch über alle eingehenden Futtermittel und gemäß der arzneimittelrechtlichen Vorschriften Buch über den Eingang von Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß Arzneimittelgesetz vom 11.12.2005 (AMG, BA nZ 57, Nr. 235a) und die Anwendung von Impfstoffen wird gemäß Tierimpfstoff-Verordnung vom 24.10.2006 (BGBl. 2006 I S. 49) in der geltenden Fassung dokumentiert und tierärztlich überwacht.

3.4 Impfungen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat die Hühner seines Bestandes unter Beachtung der Bestimmungen der Tierimpfstoff-Verordnung und des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. EU 2006 Nr. L 211 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung sowie der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften gegen Salmonellen impfen zu lassen oder zu impfen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen Salmonellen zu erwarten ist. Über die durchgeführten Impfungen und den eingesetzten Impfstoff hat der Besitzer Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme von der Impfpflicht auf Antrag des Inhabers eines Aufzuchtbetriebes gewähren, wenn die Kriterien des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 erfüllt sind.

Die Pflicht, die Impfung durchzuführen oder durchführen zu lassen, obliegt dem Inhaber des Aufzuchtbetriebes; ein Verstoß gegen die Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Über die notwendige Anwendung von Impfstoffen gegen Salmonella Enteritidis hinaus wird die zusätzliche Anwendung von Impfstoffen gegen Salmonella Typhimurium empfohlen, zumindest wenn die Befunde aus dem Aufzuchtbetrieb oder dem Legehennenbetrieb eine Beteiligung von Salmonella Typhimurium erwarten lassen. Es sind nur solche Impfstoffe anzuwenden, die die Anforderungen des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 01. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. EG 2006 Nr. L 212 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung

Eine effektive Reduzierung der Ausscheidung der Salmonellen durch infizierte Tiere und eine effektive Minderung der Salmonelleninfektionen können nur durch eine annähernd gleiche und stabile Populationsimmunität in Beständen und größeren Gebieten erreicht werden. Die Impfun-

gen sind daher regelmäßig zu wiederholen, der Abstand ist im Einzelfall nach Urteil des jeweiligen Tierarztes - unter Zugrundelegen der Vorgaben der Impfstoffhersteller - festzulegen; die Wartezeiten werden beachtet. Impfungen gegen *Salmonella gallinarum-pullorum* sind untersagt.

Impfungen können kein Ersatz für eine unzureichende Hygiene sein. Voraussetzungen für eine wirksame Minderung von Salmonelleninfektionen sind daher primär

- seuchenhygienische Maßnahmen (Vermeidung der Übertragung von Salmonellen aus Großeltern- und Elternbeständen sowie Brütereien und Aufzuchttherden),
- die Einhaltung der Vorschriften über die Futterhygiene (bei der Futtermittelherstellung, beim Futtermittteleinkauf und bei der Einlagerung sowie Kontrolle betriebseigener Bevorratungsanlagen, Kontrolle auf Schadnager) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005,
- stallhygienische Maßnahmen (sichere Unterbrechung der Infektionsketten, hierzu gründliche Reinigung und Desinfektion, Umsetzung und Gewährleistung des „all in-all out-Verfahrens“).

3.5 Betriebseigene Kontrollen und amtliche Kontrollen

Der Inhaber eines Legehennenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen auf Salmonellen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2. in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 und gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (*SANCO/1188/2006R6*) durchgeführt werden. Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle führt anstelle der vom Inhaber eines Legehennenbetriebes zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1. und 2.2. in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 durch. Die Laboruntersuchungen nach amtlichen Probenahmen finden in den in Anlage 1 aufgeführten Laboratorien statt.

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen mindestens von Eintagsküken und Junghennen zwei Wochen vor Übergang in die Legephase oder Abgabe an einen Legehennenbetrieb gemäß Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Werden Junghennen früher als zwei Wochen vor dem Übergang in die Legephase an einen Legehennenbetrieb abgegeben, so ist der Inhaber des Legehennenbetriebes verpflichtet, die Beprobung und Untersuchung zum Zeitpunkt zwei Wochen vor Übergang in die Legephase durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Eintagsküken sind anhand der Windeln aus den Transportbehältern zu beproben, Mekoniumproben bei der Anlieferung zu entnehmen oder binnen 14 Tagen nach Aufstallung gemäß Nr. 2.2 Buchstabe a und b in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zu beproben und zu untersuchen. Junghennen sind nach Nr. 2.2 Buchstabe a und b in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zu beproben und zu untersuchen.

Des Weiteren hat der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes für eingehende Futtermittelchargen nach Stand von Wissenschaft und Technik und für jede einzustellende Tiergruppe Untersuchungen auf Salmonellen in Übereinstimmung mit der Nr. 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 nachzuweisen. In Bezug auf die Futtermittel werden einschlägige Untersuchungen, die Futtermittelhersteller im Rahmen von anerkannten HACCP-Konzepten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 (Abl. L 228/22, 8. Februar 2005) durchführen, als gleichwertig anerkannt.

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes hat die Ergebnisse dieser Untersuchungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zusätzliche Untersuchungen anordnen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zusätzlich Proben gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 nehmen und untersuchen.

Eine Legehennenherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms und zur Weitermeldung an die Kommission nach Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 als positiv, wenn *Salmonella Enteritidis* oder *Salmonella Typhimurium* (keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Die Prävalenzfeststellung erfolgt auf der Ebene der adulten Legehennenherden, die zur Produktion bestimmt sind. Eine Aufzuchtherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms als positiv, wenn *Salmonella Enteritidis* oder *Salmonella Typhimurium* (keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Darüber hinaus sind Herden als positiv im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms festzustellen, wenn keine Salmonellen dafür aber antimikrobielle Mittel oder ein das Bakterienwachstum hemmender Effekt gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik amtlich nachgewiesen wird.

3.6 Mitteilungspflicht

Ergeben die Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 3.5 den Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Aufzuchtbetrieb oder den Legehennenbetrieb leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befasst worden ist.

Es ist geplant, für die Scrovaren *Salmonella Typhimurium* und *Salmonella Enteritidis* für Hühner die Anzeigepflicht nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen einzuführen.

3.7 Betriebseigene Hygienemaßnahmen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder Leghennenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schädnerbekämpfungsmaßnahmen und Insektenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Futtermittel sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

3.8 Amtliche Untersuchung

Regelmäßig führt die zuständige Behörde Untersuchungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 durch. Bei Mitteilung des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion führt die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO/1188/2006R6) durch.

3.9 Maßnahmen vor amtlicher Feststellung

3.9.1 Maßnahmen in Leghennenbetrieben

Liegt in einem Leghennenbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen nur verbracht werden

1. Hühner gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO/1188/2006R6)
 - a) zu diagnostischen Zwecken,

- b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
- c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;

2. Eier gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO/1188/2006R6)

- a) zur Hitzebehandlung in einen nach der Eiprodukte-Verordnung zugelassenen Vorbehandlungsbetrieb nach der Kennzeichnung als Kategorie-B-Eier oder
- b) zur unschädlichen Beseitigung.

3.9.2 Maßnahmen in Aufzuchtbetrieben

Liegt in einem Aufzuchtbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse der Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperr:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen Hühner nur verbracht werden

- a) zu diagnostischen Zwecken,
- b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
- c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;

3.10 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Im Falle der Bestätigung des Verdachtes durch eine amtliche Untersuchung nach Nr. 3.8 bleibt die Sperr nach Nummer 3.9.1 oder 3.9.2 bestehen.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern über die Maßnahmen nach Nummer 3.9.1 oder 3.9.2 hinaus, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Legehennenbetriebes oder eines Aufzuchtbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Sie kann aus diesem Grund auch die unschädliche Beseitigung der Eier aus dem Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung anordnen. Bei Anordnung der Tötung werden betroffene Landwirte gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

Die zuständige Behörde kann zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittellieferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

3.11 Desinfektion

Nach Entfernung der Hühner und der Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchführen.

Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

3.12 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn der Verdacht auf eine Salmonelleninfektion nicht durch die amtliche Untersuchung nach Nr. 3.8 bestätigt wurde oder 10 Tage nachdem alle Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung getötet und unschädlich beseitigt oder geschlachtet worden sind und der Betrieb oder die betroffenen Betriebsabteilungen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert worden sind.

3.13 Maßnahmen in der Lebensmittelkette

Auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene wird verwiesen. Darüber hinaus dürfen Tiere aus Aufzuchtbetrieben oder Legehennenbetrieben (*Gallus gallus*) nur zur Schlachtung abgegeben und angenommen werden, wenn die Tierchargen von einem Untersuchungsbeleg über die letzte nach 3.5 durchgeführte betriebseigene Kontrolle auf relevante Salmonellen begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass kein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vorliegt, es sei denn unter den Bedingungen wie in Nr. 3.9.1 Buchstabe b

beschrieben. Die Schlachtung von Geflügel, das an einer klinischen Salmonellose erkrankt ist, ist für den menschlichen Verzehr nicht erlaubt.

3.14 Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Programms überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Aufzuchtbetriebe und Legehennenbetriebe.

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem BMELV zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Aufzuchtbetriebe und Legehennenbetriebe, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten Salmonella-Typen.

Aus diesem Bericht müssen nach Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Beprobungsplans
- Die Art der jeweiligen Proben
- Die Anzahl der Legehennen- und Aufzuchttherden auf der Haltungsebene
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Legehennen- und Aufzuchttherden auf der Haltungsebene
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Legehennen- und Aufzuchttherden
- Gegebenenfalls erläuternde Angaben zu den Ergebnissen (insbesondere bei Ausnahmen)
- Durchgeführte Maßnahmen

3.15 Entschädigung

Für den Fall, dass nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* die betroffenen Herden auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt oder anderweitig getötet werden, Eier auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet, Futtermittel auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet und unschädlich beseitigt werden sowie Schädnerbekämpfungsmaßnahmen oder Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wird der betroffene Tierhalter im Rahmen der Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

4 Struktur der Legehennenhaltung in Deutschland

4.1 Amtliche Statistik

Tab. 4.1 Legehennenbestand zum 03.05.2005 in 1000

Jahr	Betriebe mit Hühnern			Hühner insgesamt (ohne Trut, Perl- und Zwerghühner)	Leghennen	
	ins- gesamt	und zwar			$\frac{1}{2}$ Jahr und älter	zur Aufzucht als Leghennen bestimmte Küken u. Junghennen unter $\frac{1}{2}$ Jahr
		Lege- hennen	Mast- hühner			
2001	100,8	97,2	11,3	109.992,9	41.330,0	17.277,1
2003	90,2	86,8	10,9	109.793,5	38.964,8	16.217,3
2005	80,4	77,6	9,8	107.267,4	36.157,1	14.347,8

4.2 Informationen des Sektors

Detaillierte Informationen zum Geflügelmarkt mit Schwerpunkt Legehennenhaltung und Aufzucht des Zentralverbandes Deutscher Geflügelwirtschaft sind der Anlage 2 zu entnehmen

5 Struktur der Futtermittelproduktion in Deutschland

Die amtliche Futtermittelüberwachung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

Die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. BMELV koordiniert die amtliche Futtermittelüberwachung im Rahmen eines Nationalen Kontrollprogramms. Dieses Kontrollprogramm ist Ziel und Risiko orientiert, wie es die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorschreibt. Es werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verbotenen Stoffen in Futtermitteln auf der Grundlage des Futtermittelgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der Futtermittelverordnung und der unmittelbar geltenden EG-rechtlichen Bestimmungen kontrolliert.

Die amtliche Futtermittelüberwachung und -kontrolle ist in zwei Komplexe aufgliedert:

1. Betriebsprüfungen und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung).
2. Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben.

Die amtlichen Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) erfassen alle Stufen der Futtermittelkette, so z. B. landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen), Händler, Hersteller (einschließlich Tierärzte) und Grenzeingangsstellen.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung werden jährlich veröffentlicht (<http://www.Verbraucherministerium.de/Landwirtschaft/Tierhaltung/Futtermittel/Jahresstatistik>).

Darüber hinaus werden strukturelle Daten zur Mischfutterherstellung regelmäßig im Rahmen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung amtlichen erfasst. In Deutschland ansässige Mischfutterhersteller mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 Tonnen sind zur Meldung der Produktionszahlen verpflichtet. Der umfassende Bericht für das Geschäftsjahr 2005/2006 ist in Anlage 3 angefügt.

**Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland
im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen in
Zuchtgeflügel (Gallus-gallus-Zuchtherden) und Aufzuchtherden für
die Legehennenhaltung
gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003**

1 Einleitung

Der Bekämpfung zoonotischer Salmonellen in Zuchtgeflügelbeständen und Aufzuchtherden für die Legehennenhaltung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Vermeidung und Reduktion des Auftretens von Salmonellen beim Menschen zu. Lebende Tiere stellen unter anderem eine Eintragsquelle für Salmonellen in die Lebensmittelkette dar. Durch Lebensmittel übertragbare Salmonellen können beim Menschen verschiedene klinische Erkrankungen hervorrufen und auch lebensbedrohlich werden. Deshalb umfasst das deutsche Bekämpfungsprogramm alle Ebenen der Primärproduktion wie z. B. die Futtermittelherstellung, die Geflügelzucht und Geflügelaufzucht für die Legehennenhaltung sowie Maßnahmen für die Schlachtung von Zucht- und Aufzuchthühnern und die Nutzung von Eiern aus der Geflügelzucht.

Ziel dieses Bekämpfungsprogramms ist es, die Prävalenz von Salmonellen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit im Bereich des Zuchtgeflügels (*Gallus gallus*) unter dem in der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter *Salmonella*-Serotypen bei Zuchtherden von *Gallus gallus* und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABl. EG 2005 Nr. L 170 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Ziel von 1 % zu halten und weiter abzusenken.

2 Vorkommen von Salmonellen

2.1 Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2004 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die Salmonellose des Menschen sind in Deutschland 2004 gegenüber dem Vorjahr um 10 % auf 56 947 Erkrankungen gesunken (RKI, 2005). Nach wie vor ist *S. Enteritidis* bei den Erkrankungen des Menschen die häufigste Ursache für Salmonellose mit 67%, gefolgt von *S. Typhimurium* mit 21% der Salmonelleninfektionen. Der relative Anteil von *S. Enteritidis* ist 2004 zurückgegangen, der Anteil von *S. Typhimurium* dagegen weiter angestiegen.

Als Basis der Abschätzung des Vorkommens von Salmonellen dienen die Ergebnisse der Untersuchungen von Planproben von Lebensmitteln auf Salmonellen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle (Details siehe Zoonosentrendbericht nach der Richtlinie 2003/99/EG). Bei 'Fleisch ohne Geflügel' wurde gegenüber dem Vorjahr weniger untersucht (2816 Proben, 2003: 4467 Proben). Dabei wurden in 2,95 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2003: 2,15 %). Daraus ergibt sich ein Konfidenzbereich von 2,32 % - 3,57 % (95 % Absicherung; 2003: 1,72 % - 2,57 %) und somit bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr kein signifikanter Anstieg (Berechnungen nach SPOORENBERG, 1996, modifiziert).

Die Salmonellennachweisrate bei Schweinefleisch erhöhte sich 2004 auf 3,67 % (2003: 3,00 %). Aus Rindfleisch wurden ähnlich wie im Vorjahr nur 3 Salmonella-Isolate isoliert. *S. Typhimurium* wurde aus Fleisch wieder am häufigsten isoliert. *S. Enteritidis* wurde nur in zwei Fällen aus Wildfleisch isoliert, dagegen nicht mehr aus Rinder- oder Schweinefleisch. Wildfleisch erwies sich als Salmonella-kontaminiert in 3,70 % der Proben (2003: 1,71 %).

Küchenmäßig vorbereitete Fleischteilstücke zeigten deutlich verringerte Salmonella-Belastungen gegenüber dem Vorjahr mit 1,43 % (2003: 2,34 %) bei reduzierten Untersuchungszahlen. In zerkleinertem Rohfleisch wurde ein weiterer Anstieg der Salmonellarate festgestellt: 3,94 % (2003: 3,45 %). Die Rohfleischkategorien zeigten dagegen einen Rückgang der Salmonellaraten: Rohfleisch, zerkleinert nach Hackfleischverordnung (HfIVO) 2,69 % und Rohfleischerzeugnisse nach HfIVO 1,77 % (2003: 3,59 % in beiden Kategorien). In zerkleinertem Rohfleisch (HfIVO) wurde *S. Enteritidis* einmal gefunden, und dreimal bei Rohfleischerzeugnissen. *S. Paratyphi B d-Tartrate* + (*S. Java*) wurde in diesen bisher erwähnten Fleischsorten nicht mehr nachgewiesen. Für Rohfleischerzeugnisse ergibt sich ein Konfidenzbereich von 1,44 % - 2,09 % (95 % Absicherung) und bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr (2003: 3,01 % - 4,17 %) ein signifikanter Rückgang.

Hitzestabilisierte Fleischerzeugnisse wiesen nur einzelne Salmonellen auf, dagegen wurden nur noch in 0,82 % der anders stabilisierten Fleischerzeugnisse Salmonellen isoliert (2003: 1,44 %). Bei den stabilisierten Fleischerzeugnissen wurde wieder hauptsächlich *S. Typhimurium* nachgewiesen.

Bei Geflügelfleisch hat sich 2004 die Gesamtsalmonellennachweisrate bei den Planproben deutlich verringert auf 8,74 % (2003: 16,46 %). Auch die Rate bei Masthähnchen und Hühnern hat sich verringert auf 11,04 % (2003: 18,95 %). Dabei wurde insbesondere *S. Enteritidis* erheblich weniger als im Vorjahr nachgewiesen (bei Masthähnchen: 0,71 %, 2003: 6,40 %). Der Anteil von *S. Typhimurium* ist ebenfalls zurückgegangen auf 1,07 % (2003: 2,5 %). *S. Paratyphi B d-Tartrate* + wurde aus Masthähnchen isoliert in bis zu 1,33 % der Proben (2003: 1,78 %). Für die Salmonella-Raten von Geflügelfleisch (gesamt) ergibt sich ein Konfidenzbereich von 7,69 % - 9,80 % (95 % Absicherung; 2003: 14,89 % - 18,04 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr ein signifikanter Rückgang. Fleisch von Masthähnchen ergab einen Konfidenzbereich von 9,21 % - 12,87 %

(95 % Absicherung; 2003: 16,76 % - 21,13 %), woraus sich ebenfalls ein signifikanter Rückgang ergibt.

Bei Fleisch von Enten und Truthühnern ergab sich ein Rückgang der Salmonellenraten auf 18,8 % bzw. 6,33 % (2003: 23,33 % bzw. 9,03 %), bei Gänsen ein Anstieg auf 12,12 % (2003: 9,88 %). Enten und Gänse wurden wie in den Vorjahren nur zu geringen Probenzahlen untersucht. Bei Fleisch von Enten, Gänsen und Truthühnern stand *S. Typhimurium* weiter an erster Stelle. *S. Enteritidis* wurde dabei nur in je 1-2 Fällen isoliert. *S. Typhimurium* machte 75 % der Salmonellen bei Gänsen aus, bei Enten und Truthühnern 25 % bzw. 20 %. *S. Paratyphi B d-Tartrate +* wurde bei diesen Geflügelarten nicht mehr nachgewiesen.

In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen Anstieg der Salmonellarate auf 2,59 % (2003: 1,85 %) bei gegenüber dem Vorjahr etwas erhöhter Probenzahl. Dabei wurde *S. Enteritidis* nur noch in zwei Fällen isoliert und in gleicher Anzahl *S. Paratyphi B d-Tartrate +*. Seit 2003 wurde auch nach küchenfertig vorbereitetem Geflügelfleisch gefragt. Von 11 Ländern wurden für 2004 265 Untersuchungen mitgeteilt, wovon sich 5,66 % (2003: 12,43 %) als *Salmonella*-positiv erwiesen. Dabei wurde neben *S. Enteritidis* in 2 Fällen *S. Paratyphi B d-Tartrate +* nachgewiesen.

Fische und Meerestiere wurden in etwas geringerer Zahl untersucht als im Vorjahr. Dabei wurden wie im Vorjahr in 4 Fällen Salmonellen nachgewiesen: 0,09 % (2003: 0,08 %).

S. Typhimurium wurde dabei einmal und *S. Enteritidis* nicht mehr nachgewiesen.

Untersuchungen von Konsumiern auf Salmonellen mit positivem Ergebnis wurden gegenüber dem Vorjahr in wenig verringerter Menge mitgeteilt. Die Salmonellarate ging 2004 zurück auf 0,44 % der Planproben (2003: 0,57 %). Nach wie vor steht *S. Enteritidis* an der Spitze der nachgewiesenen Salmonellen bei Konsum-Eiern, die als Planproben untersucht wurden: 2004 stieg der relative Anteil von *S. Enteritidis* an auf 90 % der Salmonellen (2003: 77 %). Aus Dotter wurden Nachweise von *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* 2004 nicht mitgeteilt. Im Dotter wurden 2004 weniger Salmonellen gefunden, so dass hier gegenüber den Schalenbefunden nur in weniger als einem Zehntel der Fälle Nachweise gelangen. Für die *Salmonella*-Raten von Konsum-Eiern ergibt sich ein Konfidenzbereich von 0,31 % - 0,57 % (95 % Absicherung; 2003: 0,43 % - 0,71 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr kein signifikanter Rückgang, obwohl die Salmonellennachweise bei Konsum-Eiern seit 2001 kontinuierlich zurückgehen.

Milch und -erzeugnisse wiesen auch 2004 wie in den Vorjahren kaum Salmonellen auf, nur in 1 Probe von Milchprodukten ohne Rohmilch wurden Salmonellen nachgewiesen, wobei wie im Vorjahr *S. Enteritidis* isoliert wurde.

In den sonstigen, meist verarbeiteten Lebensmitteln wurden 2004 wie im Vorjahr nur geringe Salmonellabelastungen festgestellt. In Gewürzen wurden wieder in etwa 1% der Proben Salmonellen gefunden. In pflanzlichen Lebensmitteln wurden in 0,57 % der Proben Salmonellen nachgewiesen. Alle übrigen Rubriken zeigten Raten bis max. 0,33 %. *S. Enteritidis* wurde bei Broten und Kleingebäck, bei feinen Backwaren, bei Teigwaren, bei Fertiggerichten sowie bei

Tupferproben in Lebensmittelbetrieben isoliert. Bei Broten und Kleingebäck sowie bei Teigwaren wurde *S. Enteritidis* als einziges Serovar isoliert. *S. Typhimurium* wurde in fleischhaltigen Feinkostsalaten, Gewürzen und Tupferproben gefunden. Dagegen konnten 2004 keine Salmonellen mehr bei Tees nachgewiesen werden, die im Vorjahr durch *S. Agona* eine Salmonella-Rate von 6,03 % aufwiesen und Infektionen beim Menschen ausgelöst hatten. Der Nachweis von *S. Enteritidis* bei insbesondere erhitzten Lebensmitteln weist auf eine Fremdkontamination nach der Behandlung hin.

2.2 Gefährdung des Menschen

Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören weltweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellose beim Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2004 (56 947) kontinuierlich verringert. *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* sind nach wie vor die Serovaren mit der größten Bedeutung. In Deutschland werden ca. 55 % bis 60 % aller beim Menschen registrierten Infektionen durch *Salmonella Enteritidis*, ca. 25 % bis 30 % durch *Salmonella Typhimurium* und ca. 15 % durch andere Serovaren verursacht. Unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten über das Vorkommen von Salmonellen in verschiedenen Lebensmitteln kann geschlussfolgert werden, dass ca. 60 % aller Salmonellosen des Menschen durch Eier, Eiprodukte und Geflügelfleisch (vorwiegend *Salmonella Enteritidis*) und ca. 20 % durch Schweinefleisch bzw. Schweinefleischprodukte (fast ausschließlich *Salmonella Typhimurium*) hervorgerufen werden. Salmonellosen des Menschen durch vom Rind stammende Lebensmittel sind von geringer Bedeutung.

2.3 Salmonellose der Rinder

Die Salmonellose der Rinder ist eine nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtige Tierseuche. In der Bundesrepublik Deutschland wurden 2004 insgesamt 153 Ausbrüche an Salmonellose beim Rind angezeigt (Tab. 1). Damit setzte sich der seit 2002 beobachtete Rückgang der gemeldeten Salmonellosen des Rindes in erheblichem Umfang fort und erreichte den niedrigsten Wert seit Etablierung des Erfassungssystems.

Tabelle 1: Anzahl angezeigter Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in der Bundesrepublik Deutschland

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
214	194	262	219	227	191	194	258	232	153

Gegenüber 2003 kam es in allen Bundesländern außer in Brandenburg und Thüringen im Jahr 2004 zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellose des Rindes. Besonders stark war dieser Rückgang in Schleswig-Holstein (um 60 %), Bayern (um 45 %) sowie Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (jeweils um 37 %).

Die zeitliche Verteilung der gemeldeten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche weist in den Jahren 2001 bis 2004 eine sehr große Übereinstimmung auf. Die geringste Zahl von Neuausbrüchen wird jährlich in den Monaten April/Mai gemeldet. Danach kommt es zu einem kontinuierlichen Anstieg bis September/Oktober. In diesen Monaten wurden deutschlandweit bis 2003 jährlich ca. 30 Neuausbrüche festgestellt. Im Jahr 2004 waren es auf Grund der starken Verringerung der Gesamtzahl der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche nur ca. 20 Fälle. Danach kommt es zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellose, der sich bis April/Mai fortsetzt. In diesen Monaten lag die Anzahl von Neuausbrüchen in den letzten Jahren unter 10 (Abb. 1).

Anzahl Ausbrüche

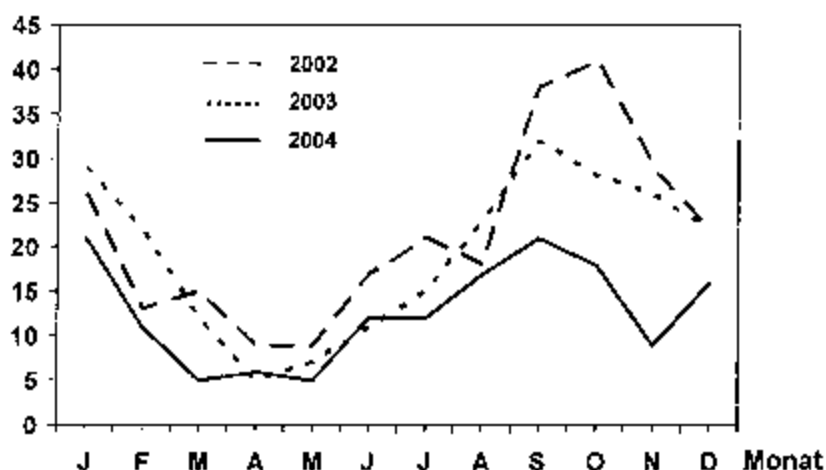


Abbildung 1: Zeitliche Verteilung der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in den Jahren 2002 bis 2004

Während die *Salmonella*-Serovare Typhimurium und Typhimurium variatio copenhagen (serologische Minusvariante von *Salmonella* Typhimurium) von 1995 bis 2002 mit einem Anteil von ca. 50 % an den angezeigten Ausbrüchen die Hauptursache für die Salmonellose des Rindes in Deutschland waren, verringerte sich dieser Anteil in den Jahren 2003 und 2004 auf ca. 38 % bzw. 39 % (Tab. 2). Gleichzeitig erhöhte sich der Anteil der Ausbrüche, der durch die an das Rind adaptierte Serovar Dublin verursacht wurde von ca. 27 % im Jahr 2002 auf ebenfalls ca. 38 % im Jahr 2003. Diese Entwicklung setzte sich jedoch nicht fort, im Jahr 2004 betrug der Anteil von *Salmonella*-Dublin-Ausbrüchen nur noch 30 %. 10 % bis 11 % der erfassten Ausbrüche wurden im Jahr 2004 durch die Serovar *Salmonella* Abony (frühere Bezeichnung *Salmonella* Abortus-bovis) und ca. 6 % durch *Salmonella* Enteritidis ausgelöst. Die zusammengefasste Gruppe der anderen Serovaren (z. B. Anatum, Infantis, Derby, Kottbus, Ohio) verursachten 15 % der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche und wiesen damit einen um ca. 5 % höheren Anteil als in den Vorjahren auf.

Tablle 2: Nachgewiesene Salmonella-Serovaren bei Ausbrüchen in den Jahren 2002 bis 2004 in der Bundesrepublik Deutschland

Salmonella Serovaren	2002		2003		2004	
	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%
Typhimurium und var. copenhagen	131	50,7	87	37,5	59	38,6
Dublin	71	27,5	88	37,9	46	30,1
Abony	18	6,9	20	7,3	16	10,5
Enteritidis	14	5,4	16	6,8	9	5,9
Salmonella ssp. ¹	24	9,3	21	10,3	23	15,0

¹ zusammengefasste Gruppe der anderen Serovare (z. B. Anatum, Infantis, Derby, Kottbus, Ohio)

Diese Gruppe der anderen Serovare verursachte insgesamt 15 % der Rinder-Salmonellosen, dabei treten jedoch große jährliche Schwankungen sowohl hinsichtlich der ausbruchsverursachenden Serovare als auch deren prozentualer Anteile auf. Ein Anstieg einzelner Serovare dieser Gruppe ist derzeit nicht erkennbar.

2.3.1 Impfungen

Für die Immunprophylaxe der Salmonellose des Rindes stehen Salmonella-Dublin- und Salmonella-Typhimurium-Lebendimpfstoffe für den Einsatz bei Kälbern zur Verfügung. Gegen Salmonella-Typhimurium-Infektionen bei älteren und adulten Tieren können kommerzielle Inaktivimpfstoffe eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht bei anderen Salmonella-Serovaren die Möglichkeit, stallspezifische Inaktivimpfstoffe herstellen zu lassen. Grundsätzlich sollten Impfungen gegen die Salmonellose der Rinder prophylaktisch durchgeführt werden, um die Widerstandsfähigkeit der Tiere gegen eine Infektion zu erhöhen. In der Praxis wird die Immunisierung jedoch in vielen Fällen erst nach der Feststellung einer Salmonellose in einem Bestand eingesetzt. In den Jahren 2003 und 2004 wurden Tiere nach dem Ausbruch der Salmonellose in 28 bzw. 18 Betrieben vor allem beim Nachweis von Salmonella Typhimurium und Salmonella Dublin immunisiert. Der prophylaktische Einsatz von Salmonella-Impfstoffen sollte insbesondere in Gebieten erfolgen, in denen bestimmte Serovare endemisch auftreten und wiederholt Salmonellose-Ausbrüche verursachen.

2.4 Salmonellennachweise aus Zuchtgeflügel

In der Erhebung nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Zuchtgeflügel im Jahr 2004, deren Ergebnisse zur Festlegung des Gemeinschaftsziels für Gallus gallus Herden nach der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 führten, wird für Deutschland eine Prävalenz von 0,3 % für die von der Kommission festgelegten 5 Serovare (S. Typhimurium, S. Enteritidis, S. Infantis, S. Hadar, S. Virchow) mit Bedeutung für die menschliche Gesundheit festgestellt, wobei die Erhebung auf der Anwendung von Beprobungsmethoden und Nachweismethoden gemäß der Richtlinie 92/117/EWG beruht. Die nach Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 im vorliegenden Programm anzuwendenden Methoden werden voraussichtlich eine höhere Sensitivität ermöglichen. Somit ist durchaus mit häufigeren Nachweisen zu rechnen als während der Erhebungsphase 2003/2004. Dennoch sind die aufgezeigten Bekämpfungsmaßnahmen so angelegt, dass eine Prävalenz für die fünf genannten Serovare von unter 1 % erreicht werden soll.

3 Bekämpfungsmaßnahmen

Die im Weiteren beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

3.1 Zuständige Behörden

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) und werden näher ausgeführt in der sich in Vorbereitung befindlichen Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 2001 (BGBl. Teil I S. 770) sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. 2004 I Nr. 57 S. 2764; die Einführung der Anzeigepflicht für S. Typhimurium, S. Enteritidis, S. Infantis, S. Hadar, S. Virchow ist geplant). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Referat für Tierseuchenangelegenheiten.

3.2 Begriffsbestimmung

1. **Zuchtbetrieb:**
ein Betrieb, in dem mindestens 250 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken gehalten werden.
2. **Aufzuchtbetrieb:**
ein Betrieb, in dem mindestens 250 Junghennen bis zur Legereife zum Zweck der Konsumierproduktion aufgezogen werden.
3. **Brütereier:**
eine Brütereier mit einer Brutkapazität von mindestens 1.000 Eiern oder eine Brütereier mit einer Brutkapazität von weniger als 1.000 Eiern im Falle des Zukaufs von Eiern aus anderen Zucht- oder Vermehrungsbetrieben.
4. **Laboratorium:**
eine öffentliche oder private Untersuchungsstelle, die nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern berechtigt ist.
5. **Salmonellen:**
Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, ausgenommen Impf-Stämme; ergänzt durch die von der Kommission festgelegten weiteren drei Typen: Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis.
6. **Betriebsabteilung:**
Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Hühnern als Einzelbestand bestimmt ist.

Es liegt vor:

1. eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Nr. 2.2.2 in Verbindung mit Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABl. EG 2005 Nr. L 170 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung in einem Zuchtbetrieb Salmonellen festgestellt worden sind;
2. ein Verdacht auf Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Nr. 2.2.2.1 in Verbindung mit Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 Salmonellen festgestellt worden sind.

3.3 Registrierung und Verwaltung von Zuchtbetrieben und Aufzuchtbetrieben für Junghennen

Jeder Halter von Junghennen in Zuchtbetrieben und Aufzuchtbetrieben ist verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde gemäß Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird. Auch nach den Vorgaben der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV) (BGBl. 2005 Teil I Nr. 21, S. 997) sind solche Betriebe bei der zuständigen Behörde zu registrieren. Darüber hinaus besteht nach den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung die Verpflichtung für alle Geflügelhalter, die Haltungen bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Das Verbringen von Zuchttieren und Bruteiern ist von den einschlägigen Gesundheitsbescheinigungen gemäß Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern vom 31.10.1990 (Abl. L 303 S. 6; in nationales Recht umgesetzt durch die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)) begleitet und wird von den dafür zuständigen Behörden überwacht.

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen Buch über alle eingehenden Futtermittel und Arzneimittel einschließlich Impfstoffen. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß Arzneimittelgesetz (AMG, BAfZ vom 13. Dezember 2005, Nr. 235a) und die Anwendung von Impfstoffen wird gemäß Tierimpfstoff-Verordnung (BGBl. I S. 1885) in der geltenden Fassung dokumentiert und tierärztlich überwacht.

3.4 Impfungen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat die Hühner seines Bestandes unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorgaben gegen Salmonellen impfen zu lassen oder zu impfen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen Salmonellen vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen und den eingesetzten Impfstoff hat der Besitzer Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Pflicht, die Impfung durchzuführen oder durchführen zu lassen, obliegt dem Inhaber des Aufzuchtbetriebes; ein Verstoß gegen die Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist Bußgeld bewehrt. Ein bestimmter Impfstoff wird nicht vorgeschrieben; bisher sind verschiedene

Impfstoffe mit gutem Erfolg eingesetzt worden. Es sind nur solche Impfstoffe anzuwenden, die die Anforderungen des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 der Kommission vom 12. Juli 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen (ABl. EG 2005 Nr. L 182 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Eine effektive Reduzierung der Ausscheidung der Salmonellen durch infizierte Tiere und eine effektive Minderung der Salmonelleninfektionen können nur durch annähernd gleiche und stabile Populationsimmunität in Beständen und größeren Gebieten erreicht werden. Die Impfungen sind daher regelmäßig zu wiederholen, der Abstand ist im Einzelfall nach Urteil des jeweiligen Tierarztes - unter Zugrundelegen der Vorgaben der Impfstoffhersteller - festzulegen; die Wartezeiten werden beachtet. Impfungen gegen *Salmonella gallinarum-pullorum* sind untersagt. Um eine möglichst einheitliche Immunitätslage zu erreichen, kann die zuständige Behörde Impfungen nicht nur in Aufzuchtbeständen mit 250 und mehr Junghennen, sondern auch in Zuchtbetrieben und Betrieben, die weniger als 250 Junghennen aufziehen oder weniger als 250 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken halten, anordnen.

Impfungen können kein Ersatz für mangelnde Hygiene-Vorsorge sein. Voraussetzungen für eine wirksame Minderung von Salmonelleninfektionen sind daher primär

- seuchenhygienische Maßnahmen (Vermeidung der Übertragung von Salmonellen aus Großeltern- und Elternbeständen sowie Brütereien),
- Futterhygiene (bei der Futtermittelherstellung, beim Futtermittelkauf und bei der Einlagerung sowie Kontrolle betriebseigener Bevorratungsanlagen und auf Schadnager),
- stallhygienische Maßnahmen (sichere Unterbrechung der Infektionsketten, hierzu gründliche Reinigung und Desinfektion, Umsetzung und Gewährleistung des „all in-all out-Verfahrens“).

3.5 Betriebseigene Kontrollen und amtliche Kontrollen

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen auf Salmonellen nach Nr. 2.1.1 b) und Nr. 2.2.2 in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 und gemäß Anhang II B. der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Der Inhaber eines Zuchtbetriebes kann in Abweichung von Satz 1 Untersuchungen nach Nummer 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durchführen. Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle führt anstelle der vom Inhaber eines Zuchtbetriebes zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1.2 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durch. Die zuständige Behörde kann abweichend hier von Untersuchungen nach Nummer 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durchführen. Die

Laboruntersuchungen nach amtlichen Probenahmen finden in den in Anlage 1 aufgeführten Laboratorien statt.

Des Weiteren hat der Inhaber eines Zuchtbetriebes für jede eingehende Futtermittelcharge und für jede einzustellende Tiergruppe Untersuchungen auf Salmonellen in Übereinstimmung mit der Nr. 2.1.1 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 nachzuweisen. In Bezug auf die Futtermittel werden Untersuchungen, die Futtermittelhersteller im Rahmen von anerkannten HACCP-Konzepten gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 (Abl. L 35/1, 8. Februar 2005) durchführen, als gleichwertig anerkannt.

Der Inhaber einer Brüterei hat, zusätzlich zu den vom Inhaber eines Zuchtbetriebes durchgeführten Untersuchungen, Untersuchungen auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1.1 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 3 durchzuführen. Zur Untersuchung können auch in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 alternative Methoden angewendet werden.

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei hat die Ergebnisse dieser Untersuchungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zusätzliche Untersuchungen anordnen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zusätzlich Proben gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 nehmen und untersuchen.

Eine Zuchtherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms und zur Weitermeldung an die Kommission nach Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 als positiv, wenn relevante Salmonellen (*S. Enteritidis*, *S. Typhimurium*, *S. Hadar*, *S. Virchow*, *S. Infantis*; keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Die Prävalenzfeststellung erfolgt auf der Ebene der adulten Zuchtherden, die zur Produktion bestimmt sind.

3.6 Mitteilungspflicht

Ergeben die Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 3.5 den Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Zuchtbetrieb oder die Brüterei leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befasst worden ist.

Es ist für 2006 geplant, für die Salmonella Scrovara S. Typhimurium, S. Enteritidis, S. Hadar, S. Infantis, und S. Virchow für Zuchtgeflügel die Anzeigepflicht nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen einzuführen.

3.7 Betriebseigene Hygienemaßnahmen

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schädnerbekämpfungsmaßnahmen und Insektenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Futtermittel sind so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird.

3.8 Amtliche Untersuchung

Bei Mitteilung des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion führt die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 in der jeweils geltenden Fassung durch.

3.9 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Ist in einem Zuchtbetrieb auf Grund der amtlichen Untersuchungen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen nur verbracht werden

1. Hühner gemäß Anhang II Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003
 - a) zu diagnostischen Zwecken,
 - b) nach ihrer Impfung oder anderweitigen Behandlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 zum Zwecke der Umstallung in eine andere gereinigte und desinfizierte Betriebsabteilung desselben Betriebes,
 - c) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
 - d) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;
2. unbebrütete Eier gemäß Anhang II Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

- a) zur Hitzebehandlung in einem nach der Eiprodukte-Verordnung zugelassenen Vorbehandlungsbetrieb oder
- b) zur unschädlichen Beseitigung.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Zuchtbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Sie kann aus diesem Grund auch die unschädliche Beseitigung der unbebrüteten Eier aus dem Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung anordnen. Bei Anordnung der Tötung werden betroffene Landwirte gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

Die als Bruteier gekennzeichneten Eier und die ausgebrüteten Küken einer Brüterei, die aus einer betroffenen Betriebsabteilung eines Zuchtbetriebes stammen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, sind unschädlich zu beseitigen.

Die Sperrung betrifft den gesamten Betrieb. Aus diesem - oder aus betroffenen Betriebsabteilungen - dürfen Hühner nur in den unter Nummer 1 genannten Fällen verbracht werden.

Im Falle eines amtlich bestätigten Nachweises von *Salmonella Enteritidis* oder *Salmonella Typhimurium* ordnet die zuständige Behörde darüber hinaus die Vernichtung aller bebrüteten Eier der betroffenen Herde und die Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene aller betroffenen Hühner oder die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner und Küken an.

Die zuständige Behörde kann zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittellieferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen.

3.10 Desinfektion

Nach Entfernung der Hühner und der Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchführen.

Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten

Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des be-
amten Tierarztes zu desinfizieren.

3.11 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn die Salmonelleninfektion erloschen ist. Die Salmonelleninfektion gilt als erloschen, wenn:

1. alle Hühner und unbebrüteten Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen sowie die betroffenen Bruteier aus Brütereien entfernt worden und
2. die Reinigung und Desinfektion dieser Betriebsabteilungen nach näherer Anweisung des be-
amten Tierarztes und die Schadnagerbekämpfung durchgeführt worden sind

oder

3. nach Impfung oder anderweitiger Behandlung der Hühner einer Betriebsabteilung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 durch zweimalige amtliche Untersuchung gemäß Nr. 2.2.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 im Abstand von zwei Wochen Salmonellen nicht mehr nachgewiesen worden sind. Die erste Untersuchung ist frühestens nach Ablauf der Wartezeit durchzuführen. Bei der Behandlung ist zu beachten, dass die Anwendung bestimmter Antibiotika oder Chemotherapeutika den klinischen Verlauf einer akuten Erkrankung mildert, aber die Erregerpersistenz im Tier und die Erregerausscheidung verlängern kann.

3.12 Maßnahmen in der Lebensmittelkette

Auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene wird verwiesen. Darüber hinaus dürfen Tiere aus Zuchtbetrieben (*Gallus gallus*) nur zur Schlachtung abgegeben und angenommen werden, wenn die Tierchargen von einem Untersuchungsbeleg über die letzte durchgeführte betriebseigene Kontrolle auf relevante Salmonellen nach 3.5 begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass kein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vorliegt. Die Schlachtung von Geflügel, das an einer klinischen Salmonellose erkrankt ist, für den menschlichen Verzehr ist nicht erlaubt.

3.13 Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Programms überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Zuchtbetriebe und Brütereien.

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem BMELV zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Zuchtbetriebe und Brütereien, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten Salmonella-Typen.

Aus diesem Bericht müssen nach Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Beprobungsplans
- Die Art der jeweiligen Proben
- Die Anzahl der Zuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Zuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Zuchtherden
- Die Anzahl der Brütereien
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Brütereien
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Brütereien
- Gegebenenfalls erläuternde Angaben zu den Ergebnissen (insbesondere bei Ausnahmen)
- Durchgeführte Maßnahmen

3.14 Entschädigung

Für den Fall, dass nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* die betroffenen Herden auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt werden oder nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit *S. Hadar*, *S. Virchow* oder *S. Infantis* anderweitig getötet werden, Eier auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet oder reglementiert werden (Brauchbarmachung), Futtermittel auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet und unschädlich beseitigt werden sowie Schädnerbekämpfungsmaßnahmen oder Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wird der betroffene Tierhalter im Rahmen der Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

4 Struktur der Gallus-gallus-Zucht in Deutschland

Die Zucht von Gallus-gallus ist in Deutschland wie in allen übrigen Mitgliedsstaaten internationalisiert. Aus dem Bericht zur Erfassung der Zuchtherden und deren Untersuchungen auf Salmonellen von 2004 gehen die Strukturdaten zu den einzelnen Bereichen der Gallus-gallus-Zucht hervor. Der Bericht von 2004 ist als Anlagen 2 (2.1 und 2.2) angefügt.

5 Struktur der Futtermittelproduktion in Deutschland

Die amtliche Futtermittelüberwachung erfolgt nach der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen. Die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. BMELV koordiniert die amtliche Futtermittelüberwachung im Rahmen eines Nationalen Kontrollprogramms. Dieses Kontrollprogramm ist Ziel und Risiko orientiert, wie es die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorschreibt. Es werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verbotenen Stoffen in Futtermitteln auf der Grundlage des Futtermittelgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und EG-rechtlicher Bestimmungen kontrolliert.

Die amtliche Futtermittelüberwachung und -kontrolle ist in zwei Komplexe aufgliedert:

1. Betriebsprüfungen und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung).
2. Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben.

Die amtlichen Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) erfassen alle Stufen der Futtermittelkette, so z. B. landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen), Händler, Hersteller (einschließlich Tierärzte) und Grenzeingangsstellen.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung werden jährlich veröffentlicht (<http://www.Verbraucherministerium.de/Landwirtschaft/Tierhaltung/Futtermittel/Jahresstatistik>).

Darüber hinaus werden strukturelle Daten zur Mischfutterherstellung regelmäßig im Rahmen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung amtlichen erfasst. In Deutschland ansässige Mischfutterhersteller mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 Tonnen sind zur Meldung der Produktionszahlen verpflichtet. Der umfassende Bericht für das Geschäftsjahr 2003/2004 ist in Anlage 3 angefügt. Der aktuelle Bericht zum Geschäftsjahr 2004/2005 befindet sich zurzeit in der Fertigstellung.

A) Statistik der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Auszug)

B) Viehbestandsstatistik 2007

4 Schlachtgefögel- und Gefögelfleischuntersuchung
für Gefögel inländischer Herkunft

4.1 Schlachtgefögeluntersuchung
Stück

Art der Untersuchung	Jungmast	Suppen- hühner	Enten	Gänse	Puten	Peri- hühner
----------------------	----------	-------------------	-------	-------	-------	-----------------

Deutschland

Untersuchtes Schlachtgefögel

Schlachtgefögeluntersuchung im Erzeugerbetrieb	579 788 966	26 107 337	19 890 791	405 112	26 420 639	2 861
Schlachtgefögeluntersuchung im Schlachtbetrieb	411 139 666	24 239 833	12 952 332	347 082	28 185 058	1 102
Schlachtgefögeluntersuchung nur im Schlachtbetrieb	317 928	4 194 886	73 339	47 350	473 061	385
Nachuntersuchung des Schlachtgefögel	39 002	-	135 265	-	-	-
Anzahl der Untersuchungen zusammen	991 295 662	54 542 056	33 051 727	799 544	55 078 749	4 348
darunter weitgehend untersucht	4 253 066	10	126	30	-	-
mikrobiologisch	2 968 655	60 093	20 084	14	345 168	-
sonstiges	521 167	-	22	-	-	-

Verbot der Schächtung (gemäß GFIV, § 5, Absatz 1 und 2)

Gefögelpest	-	-	-	-	-	-
Newcastle-Krankheit	-	-	-	-	-	-
Ornithose	-	-	-	-	-	-
Salmonellose	-	-	-	-	-	-
Rückstände	-	-	-	-	-	-
Pharmakologisch wirksame Stoffe	-	-	-	-	-	-
Verbotene Stoffe	4	2 450 164	-	-	10 711	-
Sonstige Gründe	4	2 450 164	-	-	10 711	-
Zusammen						

Genehmigte Sonderschlachtungen (gemäß GFIV, § 5, Absatz 6)

Genehmigte Sonderschlachtungen	-	388 500	-	-	-	-
--------------------------------	---	---------	---	---	---	---

Tötungen (gemäß GFIV, § 5, Absatz 1 und 4)

Tötungen	4	2 061 654	-	-	10 711	-
----------	---	-----------	---	---	--------	---

Tabelle 82

Mastgeflügelbestände in den Bundesländern

1.000 Stück	1994	1996	1999	2001	2003	2005 ³⁾
Masthühner ¹⁾						
Schleswig-Holstein u. Hamburg ²⁾	1.005	1.062	1.365	1.151	1.301	1.110
Niedersachsen u. Bremen ²⁾	21.281	22.092	26.421	28.200	28.628	30.414
Nordrhein-Westfalen	1.889	1.853	1.921	2.322	2.674	2.985
Hessen	121	63	79	86	77	69
Rheinland-Pfalz	112	94	104	104	56	36
Baden-Württemberg	716	693	766	835	874	1.000
Bayern	3.657	3.693	3.893	3.948	4.308	4.367
Saarland	2	3	1	4	2	1
Brandenburg	2.207	2.324	2.421	2.667	3.295	2.957
Mecklenburg-Vorpommern	4.707	5.371	5.107	4.850	5.041	4.869
Sachsen	1.091	1.151	1.893	2.022	2.670	3.233
Sachsen-Anhalt	3.024	3.786	4.089	3.880	4.034	4.412
Thüringen	874	1.181	1.274	1.317	1.653	1.310
Deutschland insgesamt	40.686	43.366	49.334	51.386	54.611	56.763
Puten						
Schleswig-Holstein u. Hamburg ²⁾	92	106	79	61	74	58
Niedersachsen u. Bremen ²⁾	3.105	3.599	4.078	4.602	4.791	5.113
Nordrhein-Westfalen	1.107	1.117	1.156	1.350	1.462	1.256
Hessen	69	122	111	118	146	132
Rheinland-Pfalz	19	19	18	18	24	23
Baden-Württemberg	681	668	724	805	759	933
Bayern	615	590	719	768	784	660
Saarland	2	2	1	1	0	0
Brandenburg	220	283	354	436	866	866
Mecklenburg-Vorpommern	168	205	306	372	547	485
Sachsen	175	113	184	164	252	224
Sachsen-Anhalt	58	165	466	624	744	705
Thüringen	78	87	119	150	155	158
Deutschland insgesamt	6.391	7.075	8.315	9.471	10.604	10.611

Fortsetzung auf Seite 126

Tabelle 83

Mastgeflügelhalter in den Bundesländern

in 1.000	1994	1996	1999	2001	2003	2005 ³⁾
Masthühner ¹⁾						
Schleswig-Holstein u. Hamburg ²⁾	1,555	1,295	0,856	0,887	0,858	0,6
Niedersachsen u. Bremen ²⁾	6,541	6,165	3,176	2,832	2,297	2,1
Nordrhein-Westfalen	3,875	3,400	1,667	1,634	1,787	1,5
Hessen	2,199	1,769	1,245	1,095	1,353	1,0
Rheinland-Pfalz	1,488	1,299	0,673	0,796	0,711	-
Baden-Württemberg	10,819	8,636	1,279	1,055	0,954	1,2
Bayern	20,523	18,229	1,009	0,889	0,764	0,5
Saarland	0,200	0,187	0,062	0,084	0,108	0,1
Brandenburg	4,885	3,330	0,402	0,440	0,417	0,5
Mecklenburg-Vorpommern	4,458	3,814	0,317	0,363	0,379	0,3
Sachsen	5,931	5,321	0,705	0,725	0,672	0,7
Sachsen-Anhalt	1,543	1,397	0,120	0,139	0,095	-
Thüringen	5,380	4,748	0,361	0,328	0,430	-
Deutschland insgesamt	69,349	59,618	11,897	11,312	10,857	9,8
Puten						
Schleswig-Holstein u. Hamburg ²⁾	0,291	0,273	0,080	0,094	0,106	0,1
Niedersachsen u. Bremen ²⁾	1,071	1,087	0,528	0,579	0,566	0,6
Nordrhein-Westfalen	1,086	1,004	0,388	0,450	0,390	0,4
Hessen	0,641	0,638	0,345	0,303	0,394	0,2
Rheinland-Pfalz	0,588	0,485	0,179	0,204	0,141	-
Baden-Württemberg	1,261	1,126	0,533	0,568	0,569	0,5
Bayern	1,841	1,656	0,356	0,360	0,305	0,3
Saarland	0,115	0,105	0,029	0,042	0,027	0,0
Brandenburg	0,220	0,191	0,080	0,086	0,093	0,1
Mecklenburg-Vorpommern	0,249	0,192	0,058	0,065	0,064	0,1
Sachsen	0,342	0,377	0,107	0,103	0,112	0,1
Sachsen-Anhalt	0,130	0,113	0,044	0,048	0,038	-
Thüringen	0,319	0,258	0,052	0,074	0,070	0,0
Deutschland insgesamt	8,166	7,510	2,778	2,985	2,882	2,5

Fortsetzung auf Seite 128

2 Viehbestand am 3. Mai
2.5 Geflügel

Lfd. Nr.	Land	Jahr ¹⁾ Einheit ²⁾	Betriebe mit Hühnern			Hühner Insgesamt (ohne Trut-, Fest- und Zwerghühner)	Legehennen		Schlacht- und Mast- hühner u. -hühner sowie sonstige Hühner einchl., der hierfür bestimmten Küken
			Insgesamt	und zwar			1/2 Jahr und älter	zur Aufzucht als Legehennen bestimmte Küken u. Junghennen unter 1/2 Jahr	
				Legehennen	Masthühnern				
01	Deutschland	2005	90 223	86 836	10 857	109 799 471	38 964 768	16 217 329	54 611 374
02		2006	80 600	77 600	9 800	107 257 400	36 157 100	14 347 800	56 762 500
03		2007	75 819	72 883	8 680	114 625 484	38 463 704	16 940 069	59 221 711
04		%	-5,7	-6,0	-11,6	6,9	6,4	18,1	4,3
05	Baden - Württemberg	2005	15 430	15 200	1 200	3 827 100	2 297 900	629 200	1 000 100
06		2007	13 544	13 342	599	3 815 817	2 296 613	557 715	965 484
07		%	-12,1	-12,1	-49,0	-0,3	-0,1	4,6	-3,5
08	Bayern	2005	29 200	28 900	500	9 008 500	3 546 300	1 095 600	4 366 600
09		2007	29 396	29 079	866	9 476 676	3 759 615	597 768	4 729 273
10		%	0,7	0,6	X	5,2	6,0	-8,9	8,1
11	Berlin	2005	0	0	.	800	800	.	.
12		2007	7	.	.	779	.	.	.
13	Brandenburg	2005	1 500	1 400	500	5 672 800	2 315 300	400 400	2 957 100
14		2007	1 590	1 507	468	6 639 342	2 579 674	807 622	3 252 046
15		%	4,9	5,5	-8,4	17,0	11,4	X	10,0
16	Bremen	2005	/	/	/	/	/	/	/
17		2007	42	.	.	4 278	.	.	237
18	Hamburg	2005	/	/	/	/	/	/	/
19		2007	43	34	17	3 363	2 979	264	120
20	Hessen	2005	6 900	6 700	1 000	1 420 800	1 092 900	258 600	69 300
21		2007	5 282	5 060	811	1 501 951	1 219 895	192 011	90 045
22		%	-16,7	-18,0	-16,6	5,7	11,6	-25,7	29,9
23	Mecklenburg - Vorpommern	2005	1 000	900	300	7 315 600	1 950 500	495 500	4 868 600
24		2007	993	907	301	7 425 650	1 908 396	490 200	5 026 954
25		%	3,5	4,7	-5,3	1,5	-2,2	-1,9	3,3
26	Niedersachsen	2005	3 400	7 500	2 100	47 212 600	11 717 600	5 081 000	30 414 000
27		2007	7 769	6 762	1 845	50 503 928	13 987 828	5 927 955	31 586 145
28		%	-7,4	-9,3	-13,4	7,8	14,3	16,7	3,9
29	Nordrhein - Westfalen	2005	8 000	7 400	1 500	8 837 500	3 711 900	1 140 560	2 985 200
30		2007	6 778	6 251	1 145	8 557 771	3 257 749	1 380 979	2 919 043
31		%	-15,0	-16,0	-24,8	3,2	-12,2	11,2	-2,2
32	Rheinland - Pfalz	2005	1 500	2 400	600	1 552 500	612 800	903 900	35 900
33		2007	2 509	2 405	527	1 648 446	656 450	959 584	32 412
34		%	1,0	-0,5	-5,0	6,2	7,1	6,2	-9,7
35	Saarland	2005	300	300	100	160 700	134 400	45 600	600
36		2007	329	316	73	166 180	112 905	50 773	2 502
37		%	28,0	24,9	23,7	3,4	-1,3	11,2	X
38	Sachsen	2005	2 400	2 600	700	7 761 600	3 419 100	1 169 600	3 232 900
39		2007	2 720	2 650	749	9 176 451	3 232 814	.	.
40		%	11,4	10,6	14,7	18,2	-5,4	X	X
41	Sachsen - Anhalt	2005	800	800	300	8 086 500	2 527 200	1 147 000	4 412 400
42		2007	846	790	185	8 903 391	3 094 102	1 729 500	4 079 780
43		%	2,9	4,5	X	10,1	22,4	X	-7,5
44	Schleswig - Holstein	2005	2 700	2 500	800	2 128 400	907 400	111 200	1 109 800
45		2007	2 998	2 189	563	2 738 258	1 029 710	171 682	1 542 856
46		%	-12,1	-11,2	-7,6	28,7	12,8	X	39,0
47	Thüringen	2005	1 800	1 700	700	4 273 500	1 934 800	1 028 800	1 309 800
48		2007	1 556	1 550	517	3 666 303	1 927 605	1 141 449	594 449
49		%	-11,2	-9,7	-25,5	-24,2	-0,4	11,2	X

1) Die Angaben stellen die Zu- (+) bzw. Abnahme (-) Mai 2007 gegen Mai 2005 dar.

2) Werte repräsentativer Erhebungen der Jahre 2006 bzw. 2005 sowie die Zu- bzw. Abnahme wurden auf Hundert gerundet.

Sonstiges Geflügel insgesamt	Betriebe mit Gänsen	Gänse	Betriebe mit Enten	Enten	Betriebe mit Truthühnern	Truthühner	Ud. Nr.
13 614 260	7 208	383 962	8 956	2 626 048	2 882	10 604 750	01
13 252 800	6 500	325 500	8 400	2 352 200	2 500	10 611 200	02
13 837 232	5 852	327 197	8 184	2 677 858	2 289	10 892 177	03
4,1	-10,6	-0,7	-2,0	11,3	-9,6	2,6	04
987 200	800	23 500	1 100	26 100	500	932 600	05
912 207	561	18 412	546	26 271	410	857 524	06
-7,1	-32,3	-21,8	X	39,0	-14,3	-8,0	07
760 900	400	9 300	900	91 700	300	659 900	08
1 025 334	971	11 409	2 196	252 939	435	760 986	09
34,7	X	22,9	X	X	35,5	15,3	10
118	.	.	3	55	.	.	11
1 781 600	200	5 800	500	909 500	100	846 300	12
1 841 184	217	9 066	479	932 571	81	899 547	13
5,9	18,6	X	2,8	2,5	-2,4	3,8	14
/	/	/	/	/	/	/	15
99	.	.	5	28	.	.	16
/	/	/	/	/	/	/	17
122	9	40	10	82	-	-	18
157 500	600	14 500	800	11 000	100	132 000	19
1 77 824	487	14 534	548	9 330	190	153 960	20
12,9	-20,0	0,6	-30,5	-15,0	-13,6	16,6	21
578 700	200	6 800	300	87 600	100	484 800	22
468 362	159	5 579	286	61 751	59	401 038	23
-19,1	-11,0	-15,3	-10,6	-29,5	9,3	-17,2	24
5 042 700	1 200	90 600	1 400	839 100	600	5 112 500	25
6 319 978	346	89 254	1 060	919 088	483	5 305 434	26
4,5	-28,5	-1,4	-23,9	9,5	-25,4	3,8	27
1 417 700	1 600	97 900	1 100	168 500	400	1 256 400	28
1 575 372	1 249	94 125	918	125 177	277	1 356 670	29
3,8	-24,2	1,3	-18,1	-25,7	-26,7	7,9	30
31 000	300	7 000	300	14 000	100	22 500	31
25 308	301	3 198	225	1 679	21	21 491	32
-15,2	-12,8	X	-21,8	11,0	-24,5	-4,6	33
1 000	100	500	100	300	0	700	34
1 826	62	298	61	461	18	1 067	35
X	-28,7	-34,4	5,2	36,4	X	X	36
277 300	200	39 300	500	14 100	100	223 900	37
329 754	300	35 309	659	46 071	89	242 374	38
16,7	20,5	-10,2	23,2	X	12,7	8,2	39
895 300	100	6 300	300	184 200	100	704 800	40
901 971	116	9 659	249	213 299	57	679 013	41
0,7	-15,2	X	-14,7	15,8	-14,9	-3,7	42
91 100	500	24 200	700	9 300	100	57 600	43
97 990	363	28 412	531	6 637	65	62 941	44
7,5	-25,0	17,5	-19,1	-28,9	X	9,3	45
176 000	200	9 000	400	9 200	0	157 700	46
170 789	309	7 821	408	12 479	49	150 483	47
-7,9	18,1	-13,1	-4,1	35,6	4,3	-4,6	48
							49

Liste der Laboratorien, die für die Untersuchung von Proben und amtlicher Proben im Rahmen des nationalen Bekämpfungsprogrammes von Salmonellen bei Legehennen (Gallus gallus) Aufzucht-herden für die Legehennenhaltung und Broilern gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zugelassen sind:

A) Laboratorien in der Bundesrepublik Deutschland

1. Agrar- und Umweltanalytik GmbH
Löbstedter Str. 78
07749 Jena
2. Agroproduct Qualitätssicherungs-GmbH
Dr. Jens Hoffmann
Motzener Str. 111
15741 Bestensee
3. Bakteriologische Fleischuntersuchungsstelle Hof
Bürgerstr. 18
95028 Hof
4. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim
5. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen
6. BIOSERV Analytik und Medizinprodukte GmbH
Dr.-Lorenz-Weg 1
18059 Rostock
7. Brüterei Süd (Veterinärlabor)
ZN der BWE-Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG
FTA Geflügel Franz Aigner
Pcter-Henlein-Str. 1
93128 Regenstauf
8. Cenas AG
Fritz-Hornschuch-Str. 9
95326 Kulmbach
9. Chemisches Labor und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart
Schaflandstr. 3/3
70736 Fellbach

10. Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
Joseph-König-Str. 40
48147 Münster
11. Chemisches Landes- und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper
Deutscher Ring 100
47798 Krefeld
12. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg
Am Moosweiher 2
73108 Freiburg
13. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe
Außenstelle Heidelberg
Czernyring 22a/b
69115 Heidelberg
14. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Ostwestfalen-Lippe
Westerfeldstr. 1
32758 Detmold
15. Dr. Manfred Pöppel
Drubbelstr. 2
33129 Delbrück
16. Firma Analysis
Gesellschaft für Laboruntersuchung
Labor Süd-West
Petrusstr. 8
54292 Trier
17. Food GmbH Jena-Analytik-Consulting
Orlaweg 2
07743 Jena
18. Geflügelhof Möckern
Zweigniederlassung der Lohmann und Co AG
Veterinärlabor DVM Wiebelitz
Pabsdorfer Weg 9
39291 Möckern
19. Gesellschaft für Qualitätsmanagement
Edisonstr. 20
04420 Markranstädt
20. Gruppenpraxis Meyer-Block
Am Rott 12
49843 Uelssen

21. Gutsgold- Nord GmbH
An der Schlossmühle
18507 Grimmen
22. Heidemark Mästerkreis
Veterinärlabor
Jakob-Uffrecht-Str. 20
39340 Haldersleben
23. Institut AniCon Labor GmbH
Mühlenstr. 13a
49685 Höltinghausen
24. Institut Dr. Appelt GmbH & Co. KG
Talstr. 50
98544 Zella-Mehlis
25. Institut für Geflügelkrankheiten der Freien Universität Berlin
Königsweg 63
14163 Berlin
26. Institut für Mikrobiologie
TiHo Hannover
Bischofsholer Damm 15
30173 Hannover
27. Invet Cottbus
Herderstr. 64
03050 Cottbus
28. Justus-Liebig-Universität Gießen
Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische der Justus-Liebig-Universität
(Geflügelgesundheitsdienst)
Frankfurter Str. 91
35392 Gießen
29. Kartzfehn Märkische Puten GmbH
Dorfstr. 33
16818 Grünhen- Glicnicke
30. Kesia Hygienelabor
Ernst-Thälmann-Str. 89
99423 Weimar
31. Labor der tierärztlichen Praxis Dr. Heiko Bonsack
Das Steinfeld 2
99869 Wandersleben
32. Labor Diagnostik GmbH Leipzig
Deutscher Platz 5b
04103 Leipzig

33. TAP Stefan Müller-Molenar und
Dr. Mathias Todte
Leopoldstr. 116
06366 Köthen
34. Labor Hans Jörg Thoma
Große Straße 35
49716 Meppen OT Fullen
35. Labor hinterm Esch GmbH & Co. KG
Dr. Barbara Storck
Hinterm Esch 42
49681 Garrel
36. Labor im ÖKOPARK GmbH & Co. KG
-ÖKO-CONTROL Baumholder-
Kennedy-Allee 29
55774 Baumholder
37. Labor L + S AG
Mangelsfeld 4
97708 Bad Bocklet-Großenbach
38. Labor WEK Visbek
Tierärztliche Gemeinschaftspraxis WEK
Lohe 11-13
49429 Visbek
39. Lakolin GmbH & Co. KG
Steubenstr. 4
97688 Bad Kissingen
40. Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-
Vorpommern
Thierfelder Str 18
18059 Rostock
41. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)
Fachbereich 4 Veterinärmedizin
Haferbreiter Weg 132-135
39576 Stendal
42. Landesbetrieb Hessisches Landeslabor
Schubertstr. 60, Haus 13
35392 Gießen
43. Landeslabor Brandenburg
Standort Frankfurt (Oder)
Gerhard-Neumann-Str. 2/3
15236 Frankfurt (Oder)

44. Landeslabor Schleswig-Holstein
Max-Eyth-Str. 5
24537 Neumünster
45. Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz
Abteilung Tiermedizin
Blücherstr. 34
56073 Koblenz
46. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- u. Veterinärwesen Sachsen
Standort Dresden
Jägerstr. 8/10
01099 Dresden
47. Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (Standort
Leipzig)
Beethovenstr. 25
04107 Leipzig
48. Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Rostock, Außenstelle
Neubrandenburg
Demminer Str. 46-48
17034 Neubrandenburg
49. Landwirtschaftliches Labor Dr. Janssen GmbH
Rotwiese 3
37191 Gillersheim
50. Landwirtschaftskammer NRW
Labordiagnostik Tiergesundheitsdienste
Siebengebirgsstr. 200
53229 Bonn
51. Lohmann Tierzucht – Labor
Abschnede 64
27472 Cuxhaven
52. LUFA Nord-West
Jägerstr. 23-27
26121 Oldenburg
53. LVL Lebensmittel- und Veterinärlabor
Ecopark Allee 6
49685 Emstek
54. Schlachthof Stolle, Labor Visbek
Ahlhomer Str. 98
49429 Visbek

55. SGS Institut Fresenius GmbH
Im Maisel 14
65232 Taunusstein
56. Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf
-Diagnostikzentrum-
Löwenbreitstr. 18/20
88326 Aulendorf
57. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
Zur Taubeneiche 10-12
59821 Arnsberg
58. Standort Chemnitz
Zschopauer Str. 87
09111 Chemnitz
59. TGD Bayern e. V.
Senator-Gerauer-Str. 23
85586 Poing
60. Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9
99947 Bad Langensalza
61. Tierärztliche Praxis Am Bergweg
Bergweg 20
49393 Lohne
62. Tierklinik/ Tierheim GmbH
Thierfelder Str. 19
18059 Rostock
63. TiHO Hannover – Klinik für Geflügel
Bünteweg
30173 Hannover
64. Veterinärinstitut Hannover
Eintrachtweg 17
30173 Hannover
65. Veterinärinstitut Oldenburg
Philosphenweg 38
26121 Oldenburg
66. Veterinärlabor Ankum
Gemeinschaftspraxis Dres. Arnold
Grüner Weg 2
49577 Ankum

67. Veterinärlabor
Dr. Dr. habil. H. Schettler
Zur Grenze 2
48529 Nordhorn
68. Veterinärlabor
Dr. Karin Böhland
Im Winkel 3
38835 Deersheim
69. Zentrallabor der PIW-Gruppe
Paul-Wesjohann-Str. 45
49429 Visbek/Rechterfeld

B) Laboratorien in den Mitgliedstaaten

1. GD Gezondheidsdienst voor Dieren
Postbus 9
7400 AA Deventer NL
2. Pluimveepraktijk Noord en Oost
Heerenstraat 79
7776 AM Slagharen NL
3. Plukon Poultry BV
Industrieweg 36
8091 AZ Wezep NL
4. Silliker Food Safety & Quality Solutions
Munnikenweg 50 A
3906 MJ Veenendaal NL
5. Storteboom Laboratorium
JBRS / CGRI Nr. 8501
3880 WB Putten NL
6. Veterinair Centrum Someren BV
Slievenstraat 16
5710 AB- Someren NL

From: Rotheneder Dr., Ralf [mailto:Ralf.Rotheneder@bmelv.bund.de]
Sent: Thursday, September 04, 2008 4:41 PM
To: IDEI Sarolta (SANCO)
Cc: MOYNAGH James (SANCO)

Subject: AW: Control programme submission on zoonotic Salmonella in laying hens of Gallus gallus for co-financing in 2009

Plan der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Bekämpfung zoonotischer Salmonelleninfektionen in Zuchtgeflügel (Gallus-gallus-Zuchtherden) und Legehennen (für Legehennenhaltung und deren Aufzuchtherden) für das Jahr 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihrem Wunsch gemäß die Ergänzung zu Nr. 4.4.4 meines Schreibens vom 28. April (323-1317-16/0006.0001). Daneben erlaube ich mir Ihnen eine aktualisierte Liste der Laboratorien zu übermitteln, die gem. dem Plan der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2009 zur Ausrottung von Krankheiten und der Kontroll- und Überwachungsprogramme für Salmonellen bei Hühnern Labruntersuchungen durchführen (Anlage 6 des Antrags).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Rotheneder

_____ R _____

Dr. Ralf Rotheneder
Fachtierarzt für Lebensmittel
Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen
Referat 323 Tierseuchenangelegenheiten, Veterinärberufe
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Telefon: 49 (0) 228 - 99 - 529 - 4685
Fax: 49 (0) 228 - 99 - 529 - 55 - 3931

**Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über
die inhaltliche Standardisierung der Anträge
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung
und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen**

ANHANG II

Standardkriterien für Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

1. Identifizierung des Programms:

Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	zoonotische Salmonellen bei Hühnern (<i>Gallus-gallus</i>), Hühnersalmonellose
Durchführungsjahr:	2009
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	323-1317-16/9
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Dr. Bätza, + 49 – (0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / 323@bmelv.bund.de
Datum der Übermittlung an die Kommission:	

2. Angaben zur Seuchenentwicklung: Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, siehe Anlage 1)

3. Programmbeschreibung: siehe Anlage 2

4. Programmmaßnahmen

4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

- Programmlaufzeit: voraussichtlich 6 Jahre, abhängig von der Seuchenlage
 Erstes Jahr: 2006 Letztes Jahr: voraussichtlich 2012
 Bekämpfung Tilgung
 Tests Tests
 Schlachtung von Tieren mit Positivbefund Schlachtung von Tieren mit Positivbefund
 Tötung von Tieren mit Positivbefund Tötung von Tieren mit Positivbefund
 Impfung Erweiterte Schlachtung oder Tötung
 Behandlung Beseitigung von Erzeugnissen
 Beseitigung von Erzeugnissen
 Monitoring oder Überwachung
 Andere Maßnahmen (präzisieren):

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Reichsstr. 1, 53123 Bonn;
 die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird: Ländergrenzen

4.4 Programmmaßnahmen

4.4.1 – 4.4.6

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern (ABl. EU Nr. L 325 S.1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1237/2007 der Kommission vom 23. Oktober 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung 2006/696/EG hinsichtlich des Inverkehrbringens von Eiern aus mit Salmonellen infizierten Legehennenherden (ABl. EU Nr. L 280/5; ABl. EU Nr. L 109/41)
- Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Scrotypen bei Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABl. EU Nr. L 170/12)
- Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. EU Nr. L 151/21)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl I S 543), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 413 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 1 2407) (Anpassung bzw. Umsetzung an die Verordnungen (EG) Nr. 1003/2005, Nr. 1091/2005 und Nr. 646/2007 der Kommission in Vorbereitung (Termin erstes Halbjahr 2008)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 (BGBl I S. 1274)

- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl I S. 3516)

5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Salmonellenvorkommen bei Geflügel stellen eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Gesamtkosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Gallus Gallus in Höhe von ca. 165 Mio € zu betrachten.

Liste der Laboratorien, die für die Untersuchung amtlicher Proben im Rahmen des nationalen Bekämpfungsprogrammes von Salmonellen bei Legehennen (Gallus gallus) Aufzuchttherden für die Legehennenhaltung und Broilern gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zugelassen sind:

A) Laboratorien in der Bundesrepublik Deutschland

1. Agrar- und Umweltanalytik GmbH
Löbstedter Str. 78
07749 Jena
2. Agroproduct Qualitätssicherungs-GmbH
Dr. Jens Hoffmann
Motzener Str. 111
15741 Bestensee
3. Bakteriologische Fleischuntersuchungsstelle Hof (A)
Bürgerstr. 18
95028 Hof
4. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A)
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim
5. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A)
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen
6. BIOSERV Analytik und Medizinprodukte GmbH
Dr.-Lorenz-Weg 1
18059 Rostock
7. Brüttereisüd (Veterinärlabor)
ZN der BWE-Brüttereisüd Weser-Ems GmbH & Co. KG
FTA Geflügel Franz Aigner
Peter-Henlein-Str. 1
93128 Regenstauf
8. Cenas AG
Fritz-Hornschuch-Str. 9
95326 Kulmbach
9. Chemisches Labor und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart (A)
Schaflandstr. 3/3
70736 Fellbach

10. Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt (A, P)
Joseph-König-Str. 40
48147 Münster
11. Chemisches Landes- und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (A, P)
Deutscher Ring 100
47798 Krefeld
12. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg (A)
Am Moosweiher 2
73108 Freiburg
13. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe (A)
Außenstelle Heidelberg
Czemyring 22a/b
69115 Heidelberg
14. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (A, P)
Ostwestfalen-Lippe
Westerfeldstr. 1
32758 Detmold
15. Dr. med. vet. Karin Böhland
Im Winkel 3
38835 Deersheim
16. Dr. Manfred Pöppel (A,P)
Drubbelstr. 2
33129 Delbrück
17. Firma Analysis
Gesellschaft für Laboruntersuchung
Labor Süd-West
Petrusstr. 8
54292 Trier
18. Food GmbH Jena-Analytik-Consulting
Orlaweg 2
07743 Jena
19. Geflügelhof Möckern
Zweigniederlassung der Lohmann und Co AG
Veterinärlabor DVM Wiebelitz
Pabsdorfer Weg 9
39291 Möckern
20. Gesellschaft für Qualitätsmanagement
Edisonstr. 20
04420 Markranstädt

21. Gruppenpraxis Meyer- Block
Am Rott 12
49843 Uelssen
22. Gutsgold- Nord GmbH
An der Schlossmühle
18507 Grimmen
23. Heidemark Mästerkreis
Veterinärlabor
Jakob-Uffrecht-Str. 20
39340 Haldersleben
24. Institut AniCon Labor GmbH
Mühlenstr. 13a
49685 Höltinghausen
25. Institut Dr. Appelt GmbH & Co. KG
Talstr. 50
98544 Zella-Mehlis
26. Institut für Geflügelkrankheiten der Freien Universität Berlin
Königsweg 63
14163 Berlin
27. Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und
Tierseuchen (ILAT)
Invalidenstraße 60
10557 Berlin
28. Institut für Mikrobiologie
TiHo Hannover
Bischofsholer Damm 15
30173 Hannover
29. Invet Cottbus
Herderstr. 64
03050 Cottbus
30. Justus-Liebig-Universität Gießen
Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische der Justus-Liebig-Universität
(Geflügelgesundheitsdienst)
Frankfurter Str. 91
35392 Gießen
31. Kartzfehn Märkische Puten GmbH
Dorfstr. 33
16818 Grünhen- Glienicke

32. Kesia Hygienelabor
Ernst-Thälmann-Str. 89
99423 Weimar
33. Laboklin GmbH & Co. KG (A, P)
Labor für Klinische Diagnostik
Prinzregentenstr. 3
97688 Bad Kissingen
34. Labor Dr. Ballis (A, P)
Schönkirchenerstraße 78
24149 Kiel
35. Labor der tierärztlichen Praxis Dr. Heiko Bonsack
Das Steinfeld 2
99869 Wandersleben
36. Labor Diagnostik GmbH Leipzig
Deutscher Platz 5b
04103 Leipzig
37. TAP Stefan Müller-Molenar und
Dr. Mathias Todte
Leopoldstr. 116
06366 Köthen
38. Labor Hans Jörg Thoma
Große Straße 35
49716 Meppen OT Fullen
39. Labor hintern Esch GmbH & Co. KG
Dr. Barbara Storck
Hintern Esch 42
49681 Garrel
40. Labor im ÖKOPARK GmbH & Co. KG
-ÖKO-CONTROL Baumholder-
Kennedy-Allee 29
55774 Baumholder
41. Labor L + S AG
Mangelsfeld 4
97708 Bad Bocklet-Großenbach
42. Labor Synlab (A, P)
Lauenburger Straße 67
21502 Geesthacht
43. Labor WEK Visbek

Tierärztliche Gemeinschaftspraxis WEK
Lohe 11-13
49429 Visbek

44. LAH (Lohmann Animal Health GmbH & Co.KG)
Heinz Lohmann Str. 4
27472 Cuxhafen
45. Lakolin GmbH & Co. KG
Steubenstr. 4
97688 Bad Kissingen
46. Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (A)
Mecklenburg- Vorpommern
Thierfelder Str 18
18059 Rostock
47. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) (A, P)
Fachbereich 4 Veterinärmedizin
Haferbreiter Weg 132-135
39576 Stendal
48. Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (A)
Schubertstr. 60, Haus 13
35392 Gießen
49. Landeslabor Brandenburg (A)
Standort Frankfurt (Oder)
Gerhard-Neumann-Str. 2/3
15236 Frankfurt (Oder)
50. Landeslabor Schleswig-Holstein (A, P)
Max-Eyth-Str. 5
24537 Neumünster
51. Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz (A)
Abteilung Tiermedizin
Blücherstr. 34
56073 Koblenz
52. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- u. Veterinärwesen (A, P)
Sachsen
Standort Dresden
Jägerstr. 8/10
01099 Dresden
53. Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen (A, P)
Sachsen
(Standort Leipzig)
Beethovenstr. 25
04107 Leipzig

54. Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen
Sachsen (A,P)
Standort Chemnitz
Zschopauer Str. 87
09111 Chemnitz
55. Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Rostock,
Außenstelle Neubrandenburg
Demminer Str. 46-48
17034 Neubrandenburg
56. Landwirtschaftliches Labor Dr. Janssen GmbH
Rotwiese 3
37191 Gillersheim
57. Landwirtschaftskammer NRW (A,P)
Labordiagnostik Tiergesundheitsdienste
Siebengebirgsstr. 200
53229 Bonn
58. Lohmann Tierzucht – Labor (A, P)
Abschnede 64
27472 Cuxhaven
59. LUFA-ITL Gmbh (A, P)
Dr. Hell-Straße 6
24107 Kiel
60. LUFA Nord-West (A)
Jägerstr. 23-27
26121 Oldenburg
61. LVI Lebensmittel- und Veterinärlabor
Ecopark Allee 6
49685 Emstek
62. NRL für Salmonellose des FLI, Bundesforschungs- (A)
institut für Tiergesundheit, Standort Jena, Institut für
Bakterielle Infektionen und Zoonosen
Naumburger Straße 96 a
07743 Jena
63. PIW-Zentrallabor (Wiesenhof) (A, P)
Paul-Wesjohann-Str. 45
49429 Vicsbek-Rechterfeld
64. Schlachthof Stolle, Labor Visbek
Ahlhorner Str. 98
49429 Visbek

65. SGS Institut Fresenius GmbH
Im Maisel 14
65232 Taunusstein
66. Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf (A)
-Diagnostikzentrum-
Löwenbreitstr. 18/20
88326 Aulendorf
67. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt (A)
Zur Taubenciche 10-12
59821 Arnsberg
68. Standort Chemnitz (A)
Zschopauer Str. 87
09111 Chemnitz
69. TGD Bayern e. V.
Senator-Gerauer-Str. 23
85586 Poing
70. Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (A)
Tennstedter Str. 8/9
99947 Bad Langensalza
71. Tierärztliche Praxis Am Bergweg
Bergweg 20
49393 Lohne
72. Tierklinik/ Tierheim GmbH
Thierfelder Str. 19
18059 Rostock
73. Universität Gießen (A, P)
Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische
der Justus-Liebig-Universität
Frankfurter Straße 91
35392 Gießen
74. TiHO Hannover – Klinik für Geflügel
Bünteweg
30173 Hannover
75. Veterinärinstitut Hannover (A)
Eintrachtweg 17
30173 Hannover
76. Veterinärinstitut Oldenburg (A)
Philosphenweg 38
26121 Oldenburg

77. Veterinärlabor Ankum
Gemeinschaftspraxis Dres. Arnold
Grüner Weg 2
49577 Ankum
78. Veterinärlabor
Dr. Dr. habil. H. Schettler
Zur Grenze 2
48529 Nordhorn
79. Veterinärlabor
Dr. Karin Böhland
Im Winkel 3
38835 Deersheim
80. Zentrallabor der PIW-Gruppe
Paul-Wesjohann-Str. 45
49429 Visbek/Rechterfeld

B) Laboratorien in den Mitgliedstaaten

1. GD Gezondheidsdienst voor Dieren
Postbus 9
7400 AA Deventer NL
2. Pluimveepraktijk Noord en Oost
Heerenstraat 79
7776 AM Slagharen NL
3. Plukon Poultry BV
Industrieweg 36
8091 AZ Wezep NL
4. Silliker Food Safety & Quality Solutions
Munnikenweg 50 A
3906 MJ Veenendaal NL
5. Storteboom Laboratorium
JBRS / CGRI Nr. 8501
3880 WB Putten NL
6. Veterinair Centrum Someren BV
Sliedenstraat 16
5710 AB- Someren NL